

UMWELTGRUNDRECHTE, UMWELTSTAATSZIELBESTIMMUNGEN SOWIE UMWELTGRUNDPFLICHTEN IM GEFÜGE DER EUROPÄISCHEN VERFASSUNGEN — VERGLEICHENDE ÜBERLEGUNGEN MIT BLICK AUF DAS JAPANISCHE VERFASSUNGSRECHT*

JOACHIM SANDEN**

Inhaltübersicht

Abkürzungsverzeichnis

Einleitung

1. Ausgangslage
2. Ziele der Arbeit
3. Methodische Überlegungen
 - (1) Rechtswissenschaftliche Methodik im Hinblick auf das Verfassungsrecht
 - (2) Europarechtliche methodische Spezialfragen
 - (3) Methodik der funktionellen Verfassungsvergleichung
4. Gang der Darstellung
- I. Aussagen der geltenden japanischen Verfassung von 1889/1946 mit Relevanz für den Umweltschutz
 1. Vorbemerkung
 - (1) Die japanische Verfassungsentwicklung
 - (2) Der Einfluss des Umweltvölkerrechts auf Japan
 2. Das Recht auf ein gesundes Leben (Art. 25 JV)

* Die vorgelegte Studie ist Bestandteil meiner langjährigen Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Shigeru Takahashi LL.D., Mitglied der Juristischen Fakultät und der Graduate School of Law der Hitotsubashi-Universität, Tokio/Japan und u.a. Vorstandsmitglied der japanischen Association of Environmental Law and Policy, und steht im Kontext eines Forschungsprojekts für die Japan Society for the Promotion of Science (JSPS).

In der Literatur zur deutsch-japanischen Rechtsvergleichung wird diese Form der Zusammenarbeit ausdrücklich empfohlen, um die damit zusammenhängenden übergreifenden Perspektiven wechselseitig zu fördern.¹ Dieser Gedanke basiert auf der Annahme bisher eher nicht vernetzter Forschung zum japanischen Recht in Deutschland, der englischsprachigen Forschung zum Japanese Law sowie der in Japan selbst stattfindenden Forschung zum eigenen Recht Nihon-hô.²

Die nachfolgende Studie sieht sich der deutsch-japanischen rechtswissenschaftlichen Kooperation verpflichtet und ist ein Baustein eines konstruktiven Dialogs zweier Forscher.

** Apl. Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. Joachim Sanden ist außerplanmäßiger Professor an der Leuphana Universität Lüneburg/Deutschland. Sein wissenschaftlicher Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere im Umwelt- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, sowie im Europarecht. 2006 hatte er eine Gastprofessur an der Juristischen Fakultät der Hitotsubashi Universität/Tokio inne.

Der Beitrag gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.

¹ *Ibusuki*, Why do we miss the wood for the trees? A response from a Nihon-hô Scholar, ZJapanR 12 (2001), 43 (46).

² *Nottage*, Japanisches Recht, Japanese Law and Nihon-hô: Towards New Collaboration in Research and Training, ZJapanR 12 (2001), 17.

3. Das Persönlichkeitsrecht (Art. 13 JV)
 4. Sonstige Verfassungsbestimmungen
 - (1) Präambel
 - (2) Das Recht auf eine faire Anhörung (Art. 31 JV)
 - (3) Das Eigentumsrecht (Art. 29 JV)
 5. Änderungsvorschläge und Zwischenergebnis
- II. Umweltverfassungsrechtliche Aussagen der EU und ihrer Mitgliedstaaten
1. Stand und Steuerungsfunktion des Umweltverfassungsrechts
 2. Völkerrechtliche Bezüge für das europäische Recht
 3. Staatszielbestimmungen
 - (1) Bestandsaufnahme
 - (2) Rechtsnatur von Staatszielbestimmungen
 - (3) Die deutsche Staatszielbestimmung
 - (4) Staatszielbestimmungen in den Verfassungen der anderen europäischen Mitgliedstaaten
 4. Grundrechtliche Ausgestaltungen
 - (1) Deutschland
 - (2) Andere EU-Mitgliedstaaten
 5. Pflichtenkonzeptionen
 - (1) Konzeption und Adressaten
 - (2) Auswirkungen
- III. Versuch des Verfassungsvergleichs
1. Gegenstand und Ziel des Verfassungsvergleichs
 2. Vergleich der unter B. definierten Grundkategorien
 - (1) Staatszielbestimmungen
 - (2) Grundrechte
 - (3) Pflichten
 - (4) Sonstige Gewährleistungen
 3. Sonderproblem der Generationengerechtigkeit
 4. Ergebnis zu C.
- IV. Fazit
- Literaturverzeichnis
- ANHANG: Synopse zu den umweltbezogenen Verfassungsbestimmungen der Mitgliedsländer der Europäischen Union, sonstiger wichtiger Verfassungen und sonstiger Texte

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht	GA. Res	Beschluss der UN- Generalversammlung
a.a.O.	am angegebenen Ort	GG	Grundgesetz
Abs.	Absatz	GMO	Genetically modified organisms
AJPIL	Austrian Journal of Public and International Law	GrCH	Grundrechtecharta
Am. J. Comp. L.	American Journal for Comparative Law	Harvard Int'l L Jnl	Harvard International Law Journal
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers	Harvard L. Rev.	Harvard Law Review
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts	ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
Art.	Artikel	ICSCR	UN-Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie	IUCN	International Union for Conservation of Nature
Aufl.	Auflage	IVU	Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie)
Bd.	Band, Bund	JAES21	Japan Association of Environment and Society for the 21st Century
BGBI.	Bundesgesetzblatt	JUS	Juristische Schulung
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestags	JV	Japanische Verfassung
BVG-UU	Bundesverfassungsgesetz — Umfassender Umweltschutz	Kap.	Kapitel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	LDP	Liberal Democratic Party mit weiteren Nachweisen
BVerwG	Bundesverwaltungsgesetz	m.w.N	neue Fassung
Common Mkt L.R.	Common Market Law Reports	n.F.	Nichtregierungsorganisation
d.h.	das heißt	NGO	Neue Juristische Wochenschrift
DDR	Deutsche Demokratische Republik	NJW	Natur und Recht
DÖV	Die öffentliche Verwaltung	NuR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
DVBl.	Deutsche Verwaltungsblätter	NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
E	Amtliche Entscheidungssammlung	NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs report
ECHR	Europäische Grundrechtecharta	OG	Obergericht
EEVV	Entwurf eines Europäischen Verfassungsvertrags	OGH	Oberster Gerichtshof
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	ÖJZ	Österreichische Juristen- Zeitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention	PRTR	Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers
EU	Europäische Union	Rdnr.	Randnummer
EuGH	Europäischer Gerichtshof	RECIEL	Review of European Community and International Environmental Law
EuGRZ	Europäische Grundrechte- Zeitschrift		
EUI	Europäisches Hochschulinstitut		
EUV	Vertrag über die Europäische Union		
EuZW	Zeitschrift für Europäisches Wirtschaftsrecht		
f.	folgende(r)		
ff.	fortfolgende(r)		
FS	Festschrift		

Rs.	Rechtssache		Staats rechtslehrer
S./s.	Seite/siehe	VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
Slg.	Amtliche Sammlung	ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
UN	Vereinte Nationen		
UN-ECE	Wirtschaftsausschuss für Europa der Vereinten Nationen	ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
UNGAOR	United Nations General Assembly Official Records unter Umständen	z.B.	zum Beispiel
u.U.		ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung	ZJapanR	Zeitschrift für Japanisches Recht
VAEU	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	ZLW	Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht
VerwArch	Verwaltungsarchiv	ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
VEU	Vertrag über die Europäische Union	ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
VRÜ	Verfassungen und Recht in Übersee		
VVdStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen		

Soweit Abkürzungen im vorstehenden Abkürzungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird auf *Butz, Cornelia/Kirchner, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache*, 5. Aufl., Berlin 2003, verwiesen.

Einleitung

1. Ausgangslage

Die japanische Verfassung (日本國憲法) wurde am 03.11.1946 formal als Änderung der seinerzeit stark am preußischen Vorbild ausgerichteten sog. Meiji-Verfassung von 1889 verabschiedet, ist am 03.05.1947 in Kraft getreten und ist bis heute nicht geändert worden. Damit hat sich diese verfassungsrechtliche Grundordnung eines demokratischen Staates sichtbar bewährt. Während andere Staaten in einem solchen Zeitraum viele oder sogar sehr viele Änderungswünsche in die verfassungsrechtliche Wirklichkeit umgesetzt haben, hat Japan bisher allen Versuchungen nach einer verfassungsrechtlichen Anpassung getrotzt. Gleichzeitig ist die wissenschaftliche und politische Diskussion um eine Novellierung der japanischen Verfassung über die Jahrzehnte hinweg nicht verstummt. Es haben nicht nur die maßgeblichen Parteien Änderungsaktivitäten unternommen, teilweise geschah dies auch mit staatlicher Unterstützung, wie vor allem die Arbeit einer Enquete-Kommission zwischen 1957 und 1964³ sowie eines von beiden Häusern des Parlaments eingesetzten Beratungsgremiums 2000⁴ belegt.

Vor wenigen Jahren zeichnete sich eine mögliche politische Mehrheit für eine Verfassungsänderung in Japan ab. Die japanische Regierung, 2005-2009 von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der LDP-Kōmeitō-Koalition im Unterhaus gestellt, hatte angekündigt, über eine Verfassungsänderung nachzudenken. Der damalige Premierminister Japans, *Shinzo Abe*, verkündete im September 2006 in einer Regierungserklärung das Ziel, die Verfassung innerhalb der nächsten fünf Jahre abzuändern.

³ S. die Details bei *Neumann*, Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung, S. 13 ff.

⁴ *Catalinac*, Why now? Explaining phase two of Constitutional Revisionism in Japan.

Nachdem das Unterhaus des japanischen Parlaments im April 2007 den Gesetzentwurf über ein Referendum zur Änderung der Verfassung Japans (JV) gebilligt hat, hat das japanische Oberhaus im Mai 2007 neue Bestimmungen zur Revision der pazifistischen Verfassung des Landes gebilligt. Neben Überlegungen, die Selbstverteidigungsklausel (Art. 9)⁵ zu ändern, rücken zunehmend auch Überlegungen in den Mittelpunkt, andere wichtige Ziele der Gesellschaft verfassungsrechtlich besser zu reflektieren. Eines dieser wichtigen Ziele ist der Umweltschutz, wie er in den Verfassungen anderer Länder teilweise seit Jahren verankert ist.

Dabei werden nach dem japanischen Verfassungsrecht hohe Hürden an die Änderung der Verfassung gestellt. Gemäß Artikel 96 setzt eine Verfassungsänderung nicht nur die Zwei-Drittel-Mehrheit in Oberhaus sowie im Unterhaus voraus sondern zusätzlich eine Volksabstimmung, bei der eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.⁶ Die japanische Verfassung zeichnet sich mithin durch eine gewisse Rigidität aus.⁷ Nach der einen historischen Machtwechsel auslösenden Unterhauswahl vom 30.08.2009, bei der die bisher regierende Liberaldemokratische Partei von der Demokratischen Partei Japans (DPJ) abgelöst wurde, ist eine Prognose der weiteren Entwicklung noch schwierig. Zwar verfügt die DPJ nun über die absolute Mehrheit der Unterhaussitze, ob sie diese aber unter dem neuen Premierminister *Yukio Hatoyama* zu einer umfassenden, d. h. auch den Umweltschutz betreffenden Verfassungsänderung einsetzt, kann nicht abgeschätzt werden.

2000 fand in Freiburg ein Kolloquium zum Vergleich des Umweltverfassungsrechts zwischen Deutschland und Japan statt. Die Ergebnisse sind von *Rainer Wahl* als Herausgeber in seiner grundlegenden Studie „Umweltverfassungsrecht im deutsch-japanischen Vergleich“ dokumentiert worden. Angesichts der umfangreichen Verfassungsreform in Deutschland lohnt es sich fast ein Jahrzehnt später, aktuelle Rechtsentwicklungen zu untersuchen. Ferner sind diverse Verfassungen weltweit mit Zielen des Umweltschutzes angereichert worden.

2. Ziele der Arbeit

Die vorliegende Arbeit will — die Änderungsdiskussion in Japan und die Konstitutionalisierung des Umweltschutzes in Verfassungen europäischer Staaten vor Augen — Handlungsalternativen zur Integration des Umweltschutzes in die geltende japanische Verfassung aufzeigen. Funktional können die Ausführungen eine Entscheidungshilfe darstellen, ohne aber selbst einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.⁸ Mit Blick auf die verschiedenen Optionen soll jeweils der Charakter der spezifischen Umweltbestimmung in Gestalt der unterschiedlichen Gewährleistungen des Umweltschutzes herausgestellt werden. Besondere Betonung liegt dabei auf dem Instrument der Staatszielbestimmung, wie sie etwa auch in der deutschen Verfassung zu finden ist. Als Bestandteil des Vergleichs soll eine Folgenbetrachtung im Sinne einer Pro-Contra-Argumentation betrieben werden. Hierbei finden auch Elemente der Wirkungsforschung Berücksichtigung.

⁵ Vgl. nur etwa *Itô*, Der Friedensartikel der japanischen Verfassung: für eine Welt ohne Krieg und Militär.

⁶ Vgl. *Neumann*, Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung.

⁷ *Neumann*, Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung, S. 10.

⁸ Besondere Relevanz hatte hier die Aufgabenstellung.

3. Methodische Überlegungen

(1) Rechtswissenschaftliche Methodik im Hinblick auf das Verfassungsrecht

Die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), um ein Beispiel des kontinentalen Rechts herauszugreifen, hat den traditionellen Kanon der Norminterpretation auch auf das Verfassungsrecht angewendet, indem es auf den Wortlaut, die Entstehungsgeschichte, den systematischen Zusammenhang der Norm sowie letztlich ihren Sinn und Zweck („teleos“) zugreift. Darüber hinaus hat das BVerfG weitere Herangehensweisen der Verfassungsauslegung entwickelt oder aufgegriffen (z. B. den Grundsatz der praktischen Konkordanz), die z.T. von anderen Verfassungsgerichten oder obersten Gerichten in Europa und darüber hinaus übernommen worden sind.⁹ Mit den Worten von *Karpen*¹⁰: „(...) Constitutional Law has special characteristics. Including the pre-eminence and great political importance of the code and the scope, indeterminacy and incompleteness of its “open provisions”, this plasticity of constitutional law has encouraged additional methods of constitutional interpretation, developed by litigation and jurisprudence, like the “reality oriented approach”, the “problem oriented approach” (“topical approach”, “aspects approach”), the functional approach a. s. o. (...) In addition the Federal Constitutional Court has developed specific interpretation principles which are applicable only (or mainly) in the sphere of Constitutional Law, e.g. “practical concordance”, “harmonization” and “presumption of conformity”. These approaches are naturally influencing the way, how constitutions are compared.“

Die Frage, ob die Verfassungsvergleichung oder generell die Rechtsvergleichung ihrerseits eine eigenständige Auslegungsmethode ist, wird unterschiedlich bewertet. *Häberle*¹¹ hat das für das Verfassungsrecht zu Recht angenommen.

(2) Europarechtliche methodische Spezialfragen

Der Vertrag über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des am 01.12.2009 in Kraft getretenen Lissabon-Vertrags¹² enthält in Art. 6 Abs. 3 einen Verweis auf die „gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen“ der Mitgliedstaaten. Das hat zur Folge, dass keine Maßnahme der Gemeinschaft rechtmäßig sein kann, welche gegen die von allen Mitgliedsstaaten anerkannten und geschützten Rechte verstößt. Das ungeschriebene Gemeinschaftsrecht, welches neben dem geschriebenen Recht akzeptiert ist, umfasst nach allgemeiner Auffassung die „allgemeine(n) Rechtsgrundsätze, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind“. Sie werden vom Europäischen Gerichtshof (EuGH)¹³ im Wege wertender Rechtsvergleichung als die im Sinne des Gemeinschaftsrechts beste Lösung aus dem Normenbestand der Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten ausgewählt und formuliert. Besonderer Bedeutung kommen den Grundrechten sowie dem Rechtsstaatsprinzip zu. Der

⁹ *Marauhn*, Balancing Conflicting Human Rights: Konrad Hesse's Notion of „Praktische Konkordanz“ and the German Federal Constitutional Court, S. 273-296.

¹⁰ *Karpen*, Teaching Constitutional Law.

¹¹ *Häberle*, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat, JZ 1989, 913 ff.

¹² Rat der Europäischen Union (Hrsg.), Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Brüssel, den 30. April 2008, 6655/1/08 REV 1 (ABl. C 115 vom 09.05.2008).

¹³ Vgl. etwa nur EuGH, Urteil vom 13.12.79, Rechtssache 44/79 („Hauer“), Sammlung 1979, 3727.

EuGH rekurriert auf die gemeinsamen grundlegenden Struktur der Verfassungen der Mitgliedstaaten: So entwickelte er die Existenz der (europäischen) Menschenrechte nach den gemeinsamen Grundlagen der Verfassungen aller bisher 15 Mitgliedstaaten — und nicht aus dem führenden Prinzip, genauer der Würde des Menschen.

Methodisch geht der Europäische Gerichtshof einzelfallbezogen vor. Aufgrund der Tatsache, dass die EU noch nicht als Staat im Sinne der Dreielementlehre von *Hans Kelsen* bezeichnet werden kann und es sich um ein System im Werden handelt, müssen Verfassungselemente im europäischen Vertragsrecht sorgfältig herausgearbeitet werden. Mit dem Vertrag von Lissabon, der den Vertrag über die Europäische Union (VEU) modifiziert hat, hat die Union „die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007¹⁴ in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind“, anerkannt. Das europäische Vertragswerk verweist nun direkt auf die Charta als Grundrechtskatalog, damit wird aber der Rückgriff auf die nationalen Verfassungen nicht entbehrlich. So werden auch künftig einzelne Grundrechte aus den Verfassungen der Mitgliedstaaten miteinander verglichen werden müssen, um gemeinsame Prinzipien oder Verständnisse herauszufiltern. Oftmals wird der EuGH hierfür auch Vereinfachungen vornehmen müssen, etwa den Rückgriff auf einzelne besonders wichtige Verfassungsbestimmungen im Konzert der Verfassungen der europäischen Mitgliedstaaten. Ob auch der Umweltschutz dazu zählt, wird sich zeigen.

(3) Methodik der funktionellen Verfassungsvergleichung

a) Grundsätzliche Bemerkungen zur Verfassungsvergleichung

Zunächst muss man sich vergewissern, was der Begriff der Verfassungsvergleichung eigentlich meint. Handelt es sich um eine Methode innerhalb der Rechtswissenschaft oder ist es gar selbst eine Wissenschaft mit einer eigenen Methodik? Wie und was vergleicht man eigentlich, wenn man Verfassungsbestimmungen vergleicht? Ist es Ziel der Verfassungsvergleichung, die „beste Lösung“ herauszufinden? Was ist die Funktion einer Verfassung und gibt es gemeinsame Probleme?

Der traditionelle Kanon der Methoden bei der Auslegung der Verfassung ist — vor allem für einen Juristen, der nicht im Case Law ausgebildet wurde — ein erster, geeigneter Ausgangspunkt für den Umgang mit Verfassungen. Die grammatikalische, systematische, historische und nicht zuletzt die teleologische Auslegung der Verfassungsnorm gelten in der Tradition des römischen Rechts und auch in der Gegenwart. Das ist das Gleiche im Case Law, das von den Entscheidungen der Gerichte lebt, die helfen — mit Vorrang (precedence) oder nicht — das Verfassungsrecht zu verstehen. Dabei steht entweder der Konvergenzgedanke, der der Abgrenzung oder auch der des Engagements für die eigene Sichtweise im Vergleich zu internationalen Rechtsquellen und Rechtspraktiken im Vordergrund.¹⁵ Der Prozess des Entwurfs einer gemeinsamen europäischen Verfassung hat die Notwendigkeit einer methodischen Vergewisserung deutlich zu Tage treten lassen.

Ein Blick in die Literatur zur Verfassungsvergleichung¹⁶ zeigt hinsichtlich der verwendeten

¹⁴ 2007/C 303/01, ABl. Nr. C 303/01 vom 14.12.2007.

¹⁵ Vgl. nur etwa *Jackson*, *Constitutional Comparisons*, *Harvard Law Review* 119 (2005), 109 (111).

¹⁶ *Bell*, *Comparing Public Law*, in: *Harding/Örücü* (Hrsg.), *Comparative Law in the 21st Century*, S. 235-247; *Jackson/Tushnet*, *Comparative Constitutional Law*, S. 144-153; *Hyland*, *Comparative Law*, in: *Patterson* (Hrsg.), A

Methodik nicht selten unzureichende Ergebnisse: Oft werden Vergleiche sehr schnell gezogen, ohne das Rüstzeug hierfür einzusetzen. Nicht selten werden Rechtstexte verschiedener Staaten, ja teilweise sogar aus verschiedenen Kulturkreisen, einfach nebeneinander gelegt. Das ist akzeptabel, soweit es sich nur um eine schlichte Auslandsrechtskunde¹⁷ handelt. Während die Rechtsvergleichung unterschiedliche rechtliche Lösungen in Staaten sowie deren Wirksamkeit miteinander vergleicht, zeichnet die Auslandsrechtskunde dagegen Berichte zu den einzelnen Ländern, ohne in einen echten Vergleich einzutreten. Die Rechtsvergleichung baut demnach methodisch betrachtet auf der Auslandsrechtskunde auf, weil sie deren Erkenntnisse als Vergleichsvoraussetzung braucht.

Dabei ist die Tradition der Verfassungsvergleichung lang. Bereits *Aristoteles* hat griechische Verfassungen gegenüber gestellt, ebenso verglich *Montesquieu* in seinem berühmten Werk „De L'Esprit de lois“ Verfassungen damaliger europäischer Staaten. In der „Weimarer Republik“ Deutschlands geriet die Frage nach dem Nutzen des Verfassungsvergleichs in eine recht lebhaft diskutierte Diskussion. Während der Staatsrechtslehrer *Hans Nawiaski* vergleichende Ideen zurückwies, unterstrich *Heinrich Triepel* die seiner Ansicht nach wichtigen Beziehungslinien des deutschen Verfassungsrechts mit denen der Verfassungen westlicher Demokratien in Europa. Heute vergleichen insbesondere verschiedene Verfassungsgerichte „ihre“ Verfassungen mit anderen Verfassungen. Das Gleiche gilt für eine Vielzahl von Monographien aus dem Bereich der Rechts- und der Politikwissenschaft.

Abhängig vom jeweiligen Fokus kann mit *Zweigert/Kötz* zwischen einer Makro- und einer Mikrovergleichung differenziert werden. Während die Makrovergleichung generelle Fragen oftmals des Vergleichs politischer Systeme oder des Kodifikations- bzw. Interpretationsstils aufwirft, stellt die Mikrovergleichung den Vergleich einzelner Normen in den Vordergrund: Es geht um die Frage, wie spezifische Rechtsprobleme in den unterschiedlichen Jurisdiktionen behandelt und gelöst werden.

Dabei kommt die Rechtsvergleichung und erst recht die Verfassungsvergleichung nicht ohne methodische Überlegungen aus. Die Rechtsvergleichung ist ein Studienfeld, das sowohl der Beschreibung von Inhalt und Stil der lokalen, nationalen und religiösen Rechtssysteme als auch der Erkundung der Gleichartigkeit bzw. Unterschiede zwischen ihnen dient (*Hyland*¹⁸). *Watson*¹⁹ hielt fest, dass die Rechtsvergleichung als akademische Disziplin eigener Art die Untersuchung der Beziehungen (insbesondere der historischen) zwischen den Rechtssystemen oder zwischen den Regeln mehr als eines Systems bedeutet. Damit wird die Rechtsvergleichung, wie seinerzeit schon von *Radbruch*²⁰ konstatiert, als Methode charakterisiert.

Folgerichtig ist auch der Vergleich von Verfassungen als Methode zu qualifizieren: *Husa*²¹

companion to philosophy of law and legal theory, S. 184-199; *Eskridge Jr.*, Interpretation of statutes, in: Patterson (Hrsg.), S. 200-208; *Reitz*, How To Do Comparative Law, 46 Am. J. Comp. L. 617 (1998); *Finer/Bogdanor/Rudden*, Comparing Constitutions, S. 1-7; *Kommers/Finn*, American Constitutional Law, S. 29-48; *Beatty*, Constitutional law in theory and practice, S. 103-106; *McHugh*, Comparative Constitutional Traditions, S. 1-31.

¹⁷ Vgl. *Rheinstein*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 27 f.

¹⁸ *Hyland*, Comparative law, in: Patterson (Hrsg.), A Companion to Philosophy of Law and Legal Theory, S. 184.

¹⁹ *Watson*, Legal Transplants.

²⁰ *Radbruch*, Von der Methode der Rechtsvergleichung, in: *Zweigert/Puttfarcken* (Hrsg.), Rechtsvergleichung, S. 52 ff.

²¹ *Husa*, Nordic Reflections on Constitutional Law, S. 33; *Sanden*, Methods of Interpreting the Constitution, *Juridica International* VIII/2003, 129.

unterstreicht, dass mehr Konfusion als eine klare Herangehensweise existiert: "The method of comparison ... seems rather unsolved in the same way as the more general question of the methods of all legal sciences." *Venter* kommt zum gleichen Ergebnis: "A consideration of the status of comparative law, and more particularly of comparative activity in the field of constitutional law, soon shows a lack of consistency of method".

In einem die traditionellen Rechtsfamilien gemäß der Lesart von *René David* oder auch die Rechtskreise²² überschreitenden Verfassungsvergleich muss nicht nur nach die jeweiligen System prägenden Formanten (*Sacco*²³) sondern zudem nach möglichen Hindernissen gefragt werden, wenn z.B. Recht der römisch-germanischen Rechtsfamilie und anglo-amerikanisches "Common law" verglichen werden soll. Kompliziert wird es auch dann, wenn in den Vergleich einzubeziehende autonome Länder, wie z.B. Japan, kontinentaleuropäische Grundmodelle rezipiert haben, jedoch angloamerikanische Regelungen eingeschoben worden sind. Entsprechend zur Vorgehensweise beim Vergleich einfachgesetzlicher Normen können kodifizierte Verfassungsnormen nach dem Ausblenden positiver Elemente als Verwirklichung von Verfassungswerten interpretiert werden. Als Grundwerte von Kultur und Recht kommen u.a die Menschenwürde, die Freiheit, die Demokratie, die Gleichheit, die Rechtsstaatlichkeit sowie auch die Menschenwürde in Betracht.²⁴ Es kann beobachtet werden, dass Verfassungsprobleme oder Verfassungsregelungen oftmals auf Wertfestlegungen innerhalb einer konzeptionellen Jurisprudenz reduziert werden können. Abseits rein rational geprägter deduktiver Systeme muss das Verfassungsrecht richtigerweise zusammen mit politischen, ökonomischen sowie soziologischen Entwicklungen betrachtet werden. Die Wirklichkeit, oder genauer die Verfassungswirklichkeit, muss Auswirkungen auf die Auslegung des Verfassungsrechts haben. So ist die Auslegung mehr deduktiv als induktiv zu verstehen. Aber auch das kodifizierte Recht ist stark durch Einzelfall- oder Grundsatzentscheidungen der Gerichte beeinflusst. Das Verfassungsrecht, das durch ein hohes Abstraktionsniveau geprägt ist, ist empfänglich für die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe oder Generalklauseln durch die einfallorientierte Sichtweise der Verfassungsrichter. In Ergänzung zu den kodifizierten Verfassungsnormen geben diese richterlichen Entscheidungen vielfältige Anhaltspunkte für die Auslegung derselben. Induktiv vorgehend, sollte der auslegende Beobachter versuchen, substantielle Richtlinien zu finden, um mit praktischen Problemen in einer der Verfassung entsprechenden Weise umzugehen. Somit kann festgehalten werden, dass das Case law und das kontinentale Rechtsverständnis zwar unterschiedlichen Rechtstraditionen verpflichtet sind. Der gemeinsame Bezugspunkt ist aber die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte oder der Gerichte, die mit der Auslegung der Verfassung betraut sind. Dort findet die rechtliche Auslegung der Verfassungsnormen statt, die durchaus vergleichbare Funktionen hat.

Die deutsch-japanische Rechts- oder auch Verfassungsvergleichung, die ferner Sprachproblemen²⁵ ausgesetzt ist, hat stets zudem die Schwierigkeit gehabt, dass sie eigentlich Recht nicht nur aus unterschiedlichen Rechtsfamilien oder -kreisen, sondern auch Recht aus

²² *Scholler*, Die Bedeutung der Lehre vom Rechtskreis und der Rechtskultur; *Grote*, Rechtskreise im öffentlichen Recht, AöR 126 (2001), 10-59; *Wieser*, Vergleichendes Verfassungsrecht, Kap. 11; *Arminjon/Nolde/Wolff*, Traite de droit compare.

²³ *Sacco*, Einführung in die Rechtsvergleichung, § 1 Rdnr. 23 ff. (29), § 2 Rdnr. 12.

²⁴ *Losch*, Kulturfaktor Recht, S. 71 ff.

²⁵ Zur Bedeutung der Sprache bei der Rechtsvergleichung vgl. *Sacco*, Einführung in die Rechtsvergleichung, § 2 Rdnr. 36 ff.

zwei Kulturen miteinander vergleicht. Rechtsvergleichung ist als Kulturwissenschaft zu verstehen und damit ein Werkzeug, um kulturelle Elemente von der einen in die andere Kultur zu transferieren.²⁶

Besonders deutlich wird das, wenn man gerade die Verfassungsvergleichung betrachtet, die sehr Grundlegendes (z.B. die Beziehung zwischen von Staat und Bürger) vergleicht und reflexiv interkulturelle²⁷ Erwägungen zwangsläufig anstellen muss. Aus diesem Grund ist in verschiedenen Kulturen mit unterschiedlichen Begründungen für die Geltung der Menschenrechte zu rechnen.²⁸ In der Verfassung spiegelt sich besonders viel von der Landeskultur wider, mehr als insbesondere im Zivilrecht. Vergleicht man also Recht aus dem ostasiatischen Kulturkreis und Recht aus dem westlichen Kulturbereich, sind besondere Vorsicht und Sorgfalt geboten, treten aber auch besonders lohnenswerte Symbiosen²⁹ hervor. Bevor das Rechts- oder Verfassungsdenken als gleich unterstellt wird, muss zunächst einmal der kulturelle Zusammenhang des Normgegenstands reflektiert werden. Damit verbietet sich der schlichte Vergleich von Grundbegriffen, ohne das kulturelle Textverständnis herauszufinden und zu vergleichen. Anders gesagt: Öffentliches Recht hängt nicht nur von den Strukturen des geschriebenen Verfassungsrechts ab, sondern auch von den politischen Ideen, oder wie *Herbert Krüger* es ausgedrückt hat, von der „politischen Kultur“. Das führt auch zu der Randbemerkung, dass auch etwaige „legal transplants“³⁰ eines Wissenschaftlers, also der Versuch der Uebernahme eines Rechtsinstituts von einer in die andere Rechtsordnung, ein konkretes Bewusstsein von den Effekten der jeweiligen Norm in ihrem Originalkontext voraussetzen.

Damit soll hier nicht der Kritik gefolgt werden, dass wegen der kulturellen Unterschiede ein in Ansätzen objektiver Vergleich von vornherein unmöglich oder zum Scheitern verurteilt sei.³¹ Die kulturellen Vorannahmen verhindern trotz aller Fallstricke keine vergleichenden Annahmen, die kulturelle Besonderheiten nach Möglichkeit reflektieren sollen. Das „tertium comparationis“ zu definieren, mag sich manchmal mühsam gestalten, ist aber kein untauglicher Versuch. Diese anthropologisch geprägte Sichtweise verschränkt Recht und Kultur und hält die verschiedenen Erscheinungsformen der Freiheit daher für vergleichbar.³² Mit dieser für interkulturelle Vergleiche offenen Sichtweise steht die Disziplin der Rechtswissenschaft nicht allein, wie der Blick auf die benachbarte Philosophie belegt. Nishida Kitarō (西田幾多郎),

²⁶ *Hotz*, Gedanken zur Rechtsvergleichung als einer Kulturwissenschaft und über Europa hinaus, in: Senn/Puskás (Hrsg.), *Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft?*, S. 201.

²⁷ *Baer*, Verfassungsvergleichung und reflexive Methode, *ZaöRV* 60 (2004), 739 (747).

²⁸ *Hoffmann*, Begründung von Menschenrechten aus der Sicht unterschiedlicher Kulturen; *Mall*, Interkulturelle Philosophie und die Diskussion um die Menschenrechte, in: Cesana (Hrsg.): *Interkulturalität, Grundprobleme der Kulturbegegnung*, S. 119 ff.

²⁹ Vgl. *Biehler*, Der kulturwissenschaftliche Ansatz als Mittel west-östlicher Verfassungssymbiose, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 55 (2007), 385.

³⁰ *Legrand*, The Impossibility of Legal Transplants, *Maastricht Journal of European and Comparative Law* 1977, 111; *Xanthaki*, Legal Transplants in Legislation: Defusing the Trap, *ICLQ* 57 (2008), 659.

³¹ *Frankenberg*, Critical Comparisons: Re-thinking Comparative Law, 26 *Harvard International Law Journal* (1985), 411-455; *ders.*, Autorität und Integration, S. 299-363; *Tushnet*, Some reflections on method in comparative constitutional law, in: Choudhry (Hrsg.), *The Migration of Constitutional Ideas*, S. 67-83; *Murkens*, Comparative Constitutional Law in the Courts: Reflections on the Originalists' Objections, *VRÜ* 41 (2008), 32 (45).

³² Vgl. *Senn*, Recht und Kultur — ein dialektisches Verhältnis, in: Senn/Puskás (Hrsg.), *Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft?*, S. 13 ff.

1870-1945, Begründer der sog. Kyōto-Schule der modernen japanischen Philosophie, hat mit seinen Überlegungen und komparativen Ansätzen von japanischer Seite aus den Boden für kulturell-vergleichende Überlegungen oder den Dialog zwischen philosophischen Kulturen zu bereiten geholfen.³³ Aus der heutigen Sicht und vor dem Hintergrund, dass sich eine interkulturelle Philosophie auch mit Blick auf Japan etabliert hat³⁴, erscheinen die Überlegungen Nishidas³⁵ trotz aller politischer Kritik an diesem Ansatz³⁶ weitreichend. Obwohl Nishida davon ausging, dass es sich bei der vom Volk gegebenen Verfassung jeweils um eine geschichtlich-individuelle, und daher nicht übertragbare Selbstgestaltung handele, sah er den Staat und daher auch seine Verfassung als eine "wertschöpfende Instanz" im Sinne einer (durchaus nicht absolut oder unverändert zu verstehenden) "geschichtlichen Schöpfungskraft".³⁷ Auf dieser Basis muss ein Vergleich der Werte und der Verfassungsbestimmungen zwischen westlichen und östlichen Normierungen der jeweiligen Verfassungen, von *Nishida* in anderem Zusammenhang als welthafte Welt(en) bezeichnet³⁸, möglich sein. Das dabei möglichst sorgfältig zwischen festgestellten kulturellen Identitäten bis hin zu Universalem und Varianten unterschieden werden muss³⁹, liegt auf der Hand. Dabei sollen die kritischen Diskussionen um den Begriff der kulturellen Identität(en)⁴⁰ nicht ignoriert werden. Es ist zweifellos schwierig, auch mit Blick auf die rechtlichen Ausprägungen eine japanische oder europäische kulturelle Identität auszumachen oder gar zu fassen. Jedenfalls gehört es zur interkulturellen Kommunikation⁴¹, sich gegenseitig über Grundlinien des verfassten Gemeinwesens Gedanken zu machen. Und genau das, soll hier ohne sich zu sehr in kulturphilosophische Diskussionen zu verlieren, rechtsvergleichend versucht werden.

*Joseph Esser*⁴² hat treffend beschrieben, was Zweck der funktionellen Rechtsvergleichung ist: „Nicht das ist der Weg der Rechtsvergleichung: isolierte Züge des einen Systems in einem anderen wieder aufzufinden, um sie dann mehr oder weniger schief aus diesem letzteren als eine ‚ähnliche‘ Lösung zu begreifen; auch das nicht: aus den mehreren positiven Systemen ein

³³ Vgl. grundlegend Elberfeld, Kitarō Nishida (1870-1945) — Moderne japanische Philosophie und die Frage nach der Interkulturalität.

³⁴ Vgl. nur etwa *Paul*, Einführung in die interkulturelle Philosophie; *ders.*, Humanität, Interkulturalität und Menschenrecht.

³⁵ Vgl. generell *Pörtner/Heise*, Die Philosophie Japans, Von den Anfängen bis zur Gegenwart, S. 347 ff.

³⁶ Zu den Vorwürfen, insbesondere dem des Ethozentrismus, des Nationalismus sowie auch des Faschismus, vgl. *Elberfeld*, Kitarō Nishida (1870-1945) – Moderne japanische Philosophie und die Frage nach der Interkulturalität, S. 227 ff.; gegen eine unkritische Übernahme auch *Steineck*, Wirklichkeit und Interkulturalität bei Nishida Kitarō: Eine Kritik, in: *Ogawa/Lazarin/Rappe* (Hrsg.), Interkulturelle Philosophie und Phänomenologie in Japan, München 1998, S. 265 ff.

³⁷ *Elberfeld*, Kitarō Nishida (1870-1945) – Moderne japanische Philosophie und die Frage nach der Interkulturalität, S. 196.

³⁸ Vgl. *Elberfeld*, Kitarō Nishida (1870-1945) – Moderne japanische Philosophie und die Frage nach der Interkulturalität, S. 206 ff.

³⁹ Zu den Begrifflichkeiten vgl. nur etwa *Ogawa*, Invarianzen und Varianten beim Kulturvergleich — Zur Auseinandersetzung mit dem Kulturrelativismus, in: *Ogawa/Lazarin/Rappe* (Hrsg.), Interkulturelle Philosophie und Phänomenologie in Japan, S. 61 ff.

⁴⁰ Vgl. statt aller *Paul*, Kulturelle Identität: ein gefährliches Phänomen?, in: *Ogawa/Lazarin/Rappe* (Hrsg.), Interkulturelle Philosophie und Phänomenologie in Japan, S. 113 ff.

⁴¹ Näher mit Blick auf *Martin Heidegger* und *Shūzō Kuki*: *Mori*, Von der Interkulturalität zur Interkulturalität, in: *Ogawa/Lazarin/Rappe* (Hrsg.), Interkulturelle Philosophie und Phänomenologie in Japan, S. 167 ff.

⁴² *Esser*, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, S. 349-350.

leeres Gebäude doktriner Prinzipien zu rekonstruieren (...); sondern das: in gleichen Ordnungsaufgaben unter vergleichbaren gesellschaftlichen Zuständen die Gemeinsamkeit von Lösungen zu entdecken, die je von ihrer Entstehungsgeschichte her in ihrer Systembedingtheit dem gleichen Ordnungsziel dienen.“ Aus dem geschilderten Zweck lässt sich auch der Nutzen einer so verstandenen Rechtsvergleichung ableiten, wie ihn *Arnold F. Rusch*⁴³ skizziert hat: „Die Rechtsvergleichung dient der Verbesserung des eigenen und fremden Rechts durch Analyse ihrer jeweiligen Wirksamkeit. Damit ist sie nützlicher Bestandteil der Prozesse der Gesetzgebung, der Gesetzsharmonisierung und der Rechtsvereinheitlichung.“

Die eben genannten Restriktionen hinsichtlich der zumindest in etwa vergleichbaren gesellschaftlichen Situation gelten, wie *Rainer Wahl*⁴⁴ im Anschluss an allgemeine Überlegungen⁴⁵ herausgearbeitet hat, auch und gerade für den Vergleich von Umweltnormen zwischen Deutschland und Japan: „Für eine Verfassungsvergleichung als Kulturvergleichung sollte die zu diskutierende verfassungsrechtliche Problematik eine nahe Verbindung zu kulturellen Grundeinstellungen der jeweiligen Gesellschaft haben. Das Konzept der Menschenwürde und das Verständnis von Natur und Umwelt (im Verhältnis zum Menschen und zu den Personen) betrifft zweimal Grundfragen des kulturellen Verständnisses in westlichen Gesellschaften einerseits in Japan andererseits.“⁴⁶ Diese grundlegende Feststellung gilt unverändert.

Die vorliegende Studie versteht wie auch die von *Wahl* (s.o.) die Verfassungslehre bewusst auch aus ihrer kulturwissenschaftlichen Perspektive heraus. Die kulturwissenschaftliche Analyse des Rechts, die im deutschsprachigen Raum etwa ein Jahrzehnt nach der grundlegenden Schrift von *Häberle*⁴⁷ erst am Anfang steht⁴⁸ und daher Gefahr läuft, den “cultural turn” der Geisteswissenschaften zu verpassen⁴⁹, muss sich stärker als bisher auf die Bedeutung von Rechtsnormen, Rechtsinstituten oder Teilen von Rechtssystemen für die Kultur einer Gesellschaft befassen. Die Untersuchung, ob und wieweit sich Rechtsnormen als Ausdruck kultureller Präferenzen verstehen lassen, ist eine Herausforderung für die rechtswissenschaftliche Forschung. Wie z. B. die Debatten um die Entstehung einer europäischen Verfassung gezeigt haben, klaffen Kultur und Rechtsentwicklung nicht selten weit auseinander.

Die Wissenschaft von der Verfassung als Kulturwissenschaft kann einen erheblichen Beitrag zu einem besseren Rechtsverständnis leisten. Für die Sichtweise eines kulturwissenschaftlichen Ansatzes für das Verfassungsrecht bedarf es keiner rechtskulturalistischen Herangehensweise, die den Kulturbegriff auf den Begriff des Politischen zu verkürzen versucht. Hierzu werden vor allem von *Halter*⁵⁰ nicht nur Anleihen bei *Schmitt*⁵¹

⁴³ *Rusch*, Methoden und Ziele der Rechtsvergleichung, Rz. 6.

⁴⁴ *Wahl*, Verfassungsvergleichung zwischen Deutschland und Japan, in: ders. (Hrsg.), Umweltverfassungsrecht im deutsch-japanischen Vergleich, S. 9 f.

⁴⁵ *Wahl*, Verfassungsvergleichung als Kulturvergleichung, in: ders. (Hrsg.), Verfassungsstaat, Europäisierung, Internationalisierung, S. 96 ff.

⁴⁶ *Wahl*, Verfassungsvergleichung zwischen Deutschland und Japan, in: ders. (Hrsg.), Umweltverfassungsrecht im deutsch-japanischen Vergleich, S. 9 (11).

⁴⁷ *Häberle*, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft.

⁴⁸ Vgl. etwa nur den Überblick in: *Senn/Puskás* (Hrsg.), Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft?; *Steinhauer*, Non plus ultra — Zu Formen der Kulturwissenschaften im Recht, *Der Staat* 47 (2008), 63 ff.

⁴⁹ *Seelmann*, Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft, in: *Senn/Puskás* (Hrsg.), Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft?, 121 (127 ff.).

genommen, sondern auch bei *Kahn*⁵². Der Ansatz greift schon deswegen zu kurz, weil die Kulturaspekte vielfältiger sind als eine Freund/Feind-Codierung, wie sie *Schmitt* einst vorschlug.⁵³ Es geht ferner nicht darum, wie *Halter* mit dem Schlagwort der politischen Theologie glauben machen will, „die Natur des Glaubens an das Recht auf die Tradition westlicher Kultur zurückzuführen und innerhalb der Erfahrung des Staates zu lokalisieren.“⁵⁴ Nicht umsonst hat der Autor Probleme, sich Recht jenseits der kulturgebundenen Souveränität auf globaler Ebene vorzustellen.⁵⁵ Die kulturelle Dimension der Verfassung ist richtigerweise mehr eine Frage der Genealogie, wie sie *Kahn*⁵⁶ sah. Die Normen der Verfassung prägen eine Kultur, die aus differentiellen symbolischen Prozessen und Formen besteht, als Semiosphäre (*Lotman*⁵⁷) bezeichnet. „Kultur ist das grundlegende soziale Zeichen- und Orientierungssystem einer Gemeinschaft, die erst durch den gleichsinnigen Gebrauch eines solchen Sinnsystems zur Gemeinschaft wird“ (*Di Fabio*).⁵⁸ Die Verfassung als kulturelles Objekt im Sinne eines habituellen Agitationsmusters wurde nicht von den Naturwissenschaften hervorgebracht; sie ist auch keine Tatsache, sondern steht als Zeichen für die Verfasstheit der Gesellschaft, die sich diese Verfassung gegeben hat.⁵⁹ Aus Sicht der Semiotik werden die Verfassungsinhalte durch den Akt des Erklärens geschaffen.⁶⁰ Das kulturwissenschaftliche Verständnis „lenkt also den Lichtkegel des Erkenntnisinteresses auf die kulturellen Dimensionen der und in der Verfassung“.⁶¹ Fokussiert „wird nur der je immer schon bestehende, selten aber genügend bewusste kulturelle Kontext der Verfassungsnormen und ihrer Interpretation.“⁶², was Forderungen nach der Mitberücksichtigung kulturwissenschaftlicher Bedeutungszusammenhänge bei der Verfassungsauslegung⁶³ und erst recht bei der Verfassungsvergleichung nach sich zieht. Dieser Kontextgedanke findet sich in der sog. Kruzifix-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts⁶⁴

⁵⁰ *Halter*, Notwendigkeit und Umriss einer Kulturtheorie des Rechts, in: Dreier/Hilgendorf (Hrsg.), Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts, ARSP-Beiheft Bd. 113 (2008), 193-221; *ders.*, Recht als kulturelle Existenz, in: Jayme (Hrsg.), Kulturelle Identität und Internationales Privatrecht, S. 15-50; Diskussionsbeitrag, S. 75-77.

⁵¹ Kritisch gegenüber der synonymen Verwendung von Kultur und Politik: *Balke*, Unbestimmte Rechtsbegriffe — Über das Verhältnis von öffentlichem Recht, Gewalt und Einbildungskraft am Beispiel Carl Schmitts, in: Scherpe/Weitn (Hrsg.), Eskalationen. Die Gewalt von Kultur, Recht und Politik, S. 77 (79 f.). Offener auch *Wenger*, Europas Abgrund neu inszeniert — Zwischen den Zeilen Ulrich Halters, *Ancilla juris* 2006, 64.

⁵² Vgl. zum kulturalistischen Theoriemodell *Kahn*, The Cultural Study of Law — Reconstructing Legal Scholarship, S. 7 ff.

⁵³ Kritisch zum kulturtheoretischen Ansatz Halters: *Steinhauer*, Non plus ultra — Zu Formen der Kulturwissenschaft im Recht, *Der Staat* 47 (2008), 63-85; s. auch *Hofmann*, Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft, in: *Senn/Puskás* (Hrsg.), Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft?, S. 23 (24), der auf ungeklärte Linien zu *C. Schmitt* hinweist.

⁵⁴ *Halter*, Europarecht und das Politische, S. 40.

⁵⁵ Kritisch zu Recht *Steinhauer*, Non plus ultra, *Der Staat* 47 (2008), 63 (77).

⁵⁶ *Kahn*, The Cultural Study of Law — Reconstructing Legal Scholarship, S. 41 ff.

⁵⁷ *Lotman*, Über die Semiosphäre, *Zeitschrift für Semiotik* 12 (1990), 287-305; *Böhme/Matussek/Müller*, Orientierung Kulturwissenschaft, S. 71.

⁵⁸ *Di Fabio*, Die Kultur der Freiheit, München 2005, S. 1 unter Hinweis auf *Ecco*, Einführung in die Semiotik.

⁵⁹ Zum Verhältnis zwischen Zeichen und Gesetzesbindung vgl. *Seibert*, Zeichen und Gesetzesbindung, *Rechtstheorie* 22 (1991), 472-488; allgemein zur Rechtssemiotik *ders.*, Zeichen. Prozesse; *Mastronardi*, Die Rechtssprache als legitimierendes System?, in: Rusterholz/Svilar (Hrsg.), Welt der Zeichen — Welt der Wirklichkeit, S. 215-224.

⁶⁰ Vgl. *Neves*, Symbolische Konstitutionalisierung, S. 76 ff.

⁶¹ *Häberle*, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, S. 27, 586.

⁶² *Häberle*, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, S. 27, 591.

⁶³ *Häberle*, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, S. 27, 1061 ff.

⁶⁴ BVerfGE 93, 1 (22) („Kruzifix“).

wieder, wenn es dort heißt: „Auch ein Staat, der die Glaubensfreiheit umfassend gewährleistet und sich damit selber zu religiös- weltanschaulicher Neutralität verpflichtet, kann die kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen und Einstellungen nicht abstreifen, auf denen der gesellschaftliche Zusammenhalt beruht und von denen auch die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben abhängt.“ Die Staatsrechtswissenschaft ist demnach als Bestandteil der Kulturwissenschaften anzuerkennen. Dieser Ansatz unterstützt Bestrebungen in der Verfassungslehre⁶⁵, sich in Richtung der Kulturwissenschaften zumindest zu öffnen. Dabei geht es nicht um den Versuch, mittels der Verfassung Kultur zu verwirklichen und erst recht nicht um den Willen, einen demokratisch zweifelhaften Machtanspruch zu begründen.⁶⁶ Was zählt, ist vielmehr die zusätzliche Legitimierung des Kulturanspruchs.

Welcher kulturelle Umstand ist bei einem europäisch-japanischen Vergleich kontextuell besonders zu berücksichtigen? Schon an dieser Stelle ist ausdrücklich auf das zumindest traditionell andere Verständnis der Rolle des Einzelnen im Gemeinwesen hinzuweisen, das die japanischen Bürger von Bürgern anderer Demokratien mit stärker westlichem Hintergrund unterscheidet. Es geht um die vielfach beschriebene kollektivistische Rolle des Einzelnen, der seine private Interessenverfolgung am Gemeinwohl auszurichten hat, ja ihm unterzuordnen hat. Dieses Phänomen, das wertvolle Konsequenzen für das Verständnis des Rechtsgefühls und -systems hat, wird in englischsprachigen Quellen als „cooperative stance“⁶⁷ bezeichnet. Der Ursprung liegt im konfuziarisch geprägten und am Gemeinsinn („wa“) ausgerichteten Menschenbild⁶⁸, wie es früh seinen Niederschlag in der sog. Shotoku-Verfassung von 594 gefunden hat. Diese 17 Bestimmungen umfassende Verfassung wurde erlassen, nachdem 538 der Buddhismus als Staatsreligion eingeführt worden war.⁶⁹ Aus diesem Rechtsverständnis heraus lässt sich die kulturelle Zurückhaltung erklären, mit der einklagbare Individualrechte reklamiert und eingeräumt worden sind. Statt seine Recht über gesellschaftliche Gebühr einzufordern oder gar einzuklagen, wird geleitet vom Gedanken der Anpassung an das Gemeinschaftsleben und im Lichte der Tradition eines Streitverbotes (vgl. zu beidem Art. 1 der Shotoku-Verfassung) versucht, die streitigen Sachen unter Ausblenden der privater Interessen (Art. 15 der Shotoku-Verfassung) konsensual aus dem Weg zu räumen.

Auch im modernen Japan geht man zudem vom Grundsatz der nichtspezifischen Verpflichtungen aus, das dem westlichen Denken von der Existenz eines Paares (durch ein Recht Berechtigter und zugleich ein durch das Recht Verpflichteter) zuwiderläuft.⁷⁰ Das

⁶⁵ Grundlegend Häberle, Das Grundgesetz zwischen Verfassungsrecht und Verfassungspolitik, S. 156 ff.; ders., Europäische Verfassungslehre, S. 348 f.; ders., Verfassungslehre als Kulturwissenschaft; vgl. auch die Beiträge in: Becker (Hrsg.) für die Vereinigung für Verfassungsgeschichte, Interdependenzen zwischen Verfassung und Kultur, Beiheft 15 zu „Der Staat“.

⁶⁶ Vgl. hierzu Müller, Einheit der Verfassung und Vielfalt der Kultur, in: Blankenagel/Pernice/Schulze-Fielitz, Verfassung im Diskurs, Liber Amicorum Häberle zum 70. Geb., S. 17 (18).

⁶⁷ Futrell, Book Review, RECIEL 16 (2) 2007, 248 (250).

⁶⁸ Zu den verschiedenen Menschenbildern vgl. Kirste, Ernst Cassirers Ansätze zu einer Theorie des Rechts als symbolischer Form, in: Senn/Puskás (Hrsg.), Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft?, 177 (189); Kühne, Kulturrelativismus und Menschenrechte, in: Senn, Marcel/Puskás, Dániel (Hrsg.), Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft?, S. 189 (191 f), die u.a. auch auf buddhistische Grundlegungen eingeht.

⁶⁹ Hiramatsu, The Seventeen-Article-Constitution of Shotoku Taishi (604 AD), Kwansai Gakuin University Social Sciences Review, Vol. 6 (2002), 109; Biehler, Der kulturwissenschaftliche Ansatz als Mittel west-östlicher Verfassungssymbiose, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 55 (2007), S. 385 (386 ff.).

⁷⁰ Hierzu und zum folgenden Inoue, MacArthur's Japanese Constitution, S. 52 f.; verkürzt auch McHugh,

westliche Verständnis, dass unter einem Recht eine „legal position which a person, recognized as such by law . . . may have and which . . . can be enforced . . . against others“ zu verstehen ist⁷¹, ist, wenn überhaupt, also mit Vorsicht zu übertragen. Das gilt erst recht, als dass man Recht auch im Sinne von Präferenz oder auch moralischem Anspruch verstehen kann.⁷² Gleichfalls wird vertreten, dass es beim Umweltrecht darum gehe, „to ascribe value or autonomous status to the interests and claims of particular entities.“⁷³ Abgeleitet aus dem konfuziarischen Denken spricht man in Japan von „on“, womit das einseitige Verpflichtet-Sein und das zum Dank verpflichtet sein in hierarchischen Strukturen gemeint ist. Ebenfalls ein wichtiger Ansatz ist der des „giri“, des (zum guten Verhalten) gegenüber dem Begünstigten Verpflichtet-Seins. In beiden Fällen, „on“ und „giri“, führt die ethische Verpflichtung dazu, dass der Begünstigte seinen Vorteil erwarten („ken“), aber nicht einfordern darf. Der Verpflichtete wiederum sieht vorrangig seine soziale Verpflichtung, seine von ihm erwartete Rolle. Macht er Rechte oder Ansprüche geltend, darf er das in seiner sozialen Gruppe nicht mit so großem Nachdruck tun, dass das harmonische und geschmeidige Miteinander gefährdet wäre. Die Begrenzung der eigenen Rechte durch das Gemeinwohl ist mithin aus japanischer Sicht gut nachvollziehbar, ja wenn nicht sogar ethisch geboten.⁷⁴

Dieser Gedanke des Einpassens in die Gruppe und/oder Gesellschaft führt zu einem gänzlich anderen Verständnis des Einzelnen, seiner im Westen höher eingestuftem Selbstverantwortlichkeit. Es hat aber auch erhebliche Auswirkungen für die Bewertung der Beziehung des Menschen zur Natur, wie moderne japanische Ethiker betont haben. Bereits *Tetsurō Watsuji* (和辻 哲郎) vielleicht einer der bedeutendsten Ethiker des modernen Japans und nachträglich umstrittener Lehrstuhlinhaber für Ethik an der Universität Tokio, hat in seinem 1934 erschienenen Werk „Ethik als Wissenschaft vom Menschen“⁷⁵ die Bedeutung der Wörter „Mensch in der Welt sein“ (yo no naka) eingehend analysiert. Der Begriff „yo“ wird auch als Generation übersetzt, womit die zeitliche Bedeutung unterstrichen wird.⁷⁶ Anders als westliche Denker, insbesondere *Martin Heidegger*, der in seinem Werk „Sein und Zeit“⁷⁷ den temporären Bezug der Seinsanalyse des Daseins unterstrich, wertet *Watsuji* die subjektive Individualität des Menschseins als erheblich weniger wichtig.⁷⁸ Vielmehr fordert er von konfuzianischen und buddhistischen Auffassungen beeinflusst die Erfassung des historischen, klimatisch-geographischen und gesellschaftlichen Charakters der menschlichen Existenz⁷⁹ ein, den Mensch-

Comparative Constitutional Traditions, S. 123; für das britische Recht vgl. *Majone v Metropolitan Police Commissioner* (No. 2) (1979) 2 All ER 620; vgl. *McCleod*, Legal theory, 65 f.

⁷¹ *Van Gerven*, Of Rights, Remedies and Procedures, Common Mkt L.R. 37 (2000), 502.

⁷² Vgl. *Merrills*, Environmental Rights, in: Bodansky/Brunnée/Hey (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Environmental Law*, 664 (665 f.).

⁷³ *Birnie/Boyle/Redgwell*, *International Law and the Environment*, S. 269.

⁷⁴ *Maki*, *The Constitution of Japan: Pacifism, Popular Sovereignty, and Fundamental Human Rights*, in: Luney/Takahashi (Hrsg.), *Japanese Constitutional Law*, 39 (51).

⁷⁵ *Watsuji*, *Ethik als Wissenschaft vom Menschen* (Übersetzung des 1934 erschienenen Werkes *Ningen no gaku toshite no rinrigaku*).

⁷⁶ *Wu*, *The Philosophy of As-Is: The Ethics of Watsuji Tetsuro*, *Stanford Journal of East Asian Affairs* 1 (2001), S. 96-102.

⁷⁷ *Heidegger*, *Sein und Zeit*.

⁷⁸ Vgl. *Mayeda*, *Time, space and ethics in the philosophy of Watsuji Tetsuro, Kuki Shuzo, and Martin Heidegger*; *Brüll*, *Die japanische Philosophie* S. 151.

⁷⁹ *Watsuji*, *Ethik als Wissenschaft vom Menschen* (Übersetzung des 1934 erschienenen Werkes *Ningen no gaku*

zu-Mensch-Bezug⁸⁰ also, der wegen des genannten Generationenbezugs eben auch intergenerationell zu sehen ist. In seinem 1935 fertig gestellten Buch „Klima und Kultur“ (Fûdo ningen-gakuteki kôsatsu)⁸¹ sieht er beide Dimensionen, das natürliche und das kulturelle Klima, in dem wir uns finden, als prägend an. Diese Prägung, von *Watsuji* objektiviert verstanden⁸², gilt (im Sinne einer Verpflichtung zu verstehen) auch die künftigen Generationen.

Überhaupt wird nach japanischem Verständnis dem Staat und seinen Amtsträgern⁸³ eine viel größere Kompetenz zugestanden, Mediation zu betreiben und Probleme zu lösen. Hier, d.h. auch beim Ausgleich von Umweltproblemen, haben die Behörden und mit ihnen auch das Verwaltungsrecht eine starke Stellung und verhältnismäßig viel Ermessen.⁸⁴ An diesem Befund ändert sich auch nichts, wenn man die marktwirtschaftliche Ausrichtung Japans beachtet: Die Umweltpolitik weist eine recht starke Rolle der staatlichen Planung auf. Ein Staatsziel erscheint demnach in einem ganz anderen Licht. Eher als die Gerichte sollen die angesehenen Verwaltungsbehörden für den Ausgleich in Problemlagen sorgen. Dass sie sich hierbei an der wohlerprobten und ausgewogenen Balance der grundsätzlich hierarchisch organisierten japanischen Gesellschaft orientieren, ist selbstverständlich. Eine individuelle Rechtsposition eines der Beteiligten würde aus dieser Sicht heraus eher störend wirken als einen Nutzen aufweisen und wird daher eigentlich nur nach Maßgabe der Behördenentscheidung „gewährt“. Dieses kulturell unterschiedliche Rechtsverständnis gibt einen Beleg dafür, dass selbst bei funktional vergleichender Vorgehensweise simple Vergleiche unzulässig sein müssen. Eine Klagemöglichkeit bzw. auch eine verwaltungsgerichtliche Klage beispielsweise haben in Japan einen ganz anderen Stellenwert als z.B. in Deutschland.

b) Ansatz der funktionellen Rechtsvergleichung

Trotz aller beschriebenen Unklarheiten soll hier der in der Rechtsvergleichung verwendete Grundansatz der Funktionalität⁸⁵ verfolgt werden. Während sich universalistische Ansätze, ebenso wie die Suche nach Idealtypen des Rechts oder auch das betonte Herausstellen der Unterschiede als wenig fruchtbar herausgestellt haben, folgt die bereits nach 1918 verwendete funktionalistische Rechtsvergleichung zunächst vornehmlich in der Vereinheitlichung des Handelsrechts eingesetzt der Fragestellung, wie Rechtsnormen oder Elemente Bündel von Normen Probleme lösen, die in beiden Rechtsnormen vorkommen. Funktionalität wird somit als gemeinsamer Bezugspunkt, als „tertium comparationis“ verstanden. Damit wird den zu vergleichenden Rechtssystemen eine gewisse Grundähnlichkeit unterstellt, die den Vergleich

toshite no rinrigaku), S. 23.

⁸⁰ Jones, Interman and the “inter” in international relations: Watsuji Tetsurô and the ethics of the inbetween, *Global Society* 17 (2003), S. 135-151.

⁸¹ *Watsuji*, Climate and Culture (in deutscher Übersetzung: Fudo - Wind und Erde); vgl. auch *Pörtner/Heise*, Die Philosophie Japans, S. 368 ff.; *Brüll*, Die japanische Philosophie, S. 151.

⁸² *Carter*, Watsuji Tetsurô, Stanford Encyclopedia of Philosophy, veröffentlicht unter <http://plato.stanford.edu/entries/watsuji-tetsuro/#2>. (2004), S. 7.

⁸³ Vgl. auch *Inoue*, MacArthur's Japanese Constitution, S. 54.

⁸⁴ *Biehler*, Der kulturwissenschaftliche Ansatz als Mittel west-östlicher Verfassungssymbiose, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 55 (2007), S. 385 (389 ff.).

⁸⁵ *Hyland*, Comparative Law, in: Patterson (Hrsg.), A companion to philosophy of law and legal theory, S. 186; *Rheinstein*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 31 ff.; *Peters/Schwenke*, Comparative Law Beyond Post-Modernism, 49 *Int'l & Comp. L Quarterly* 4 (2000), 803-810; *Xanthaki*, Legal Transplants in Legislation, *ICLQ* 57 (2008), 659 (661ff.).

erst möglich macht. In dieser Grundprämisse (*praesumptio similitudinis*), oder besser in der Auswahl der konkret zu vergleichenden Rechtsnormen, liegt sicher die Schwäche der funktionellen Rechtsvergleichung. Sie darf nicht dazu führen, dass der Rechtskreisgedanke komplett zur Seite geschoben wird.⁸⁶ Die Selektion ist im Öffentlichen Recht und insbesondere im Verfassungsrecht sicher schwieriger als im Privatrecht. Dabei muss der Fehler vermieden werden, weite unbestimmte oder vage Rechtsbegriffe politisch indifferent in der gleichen Weise zu verstehen. Die funktionelle Rechtsvergleichung kann sowohl in der Form des Mikrovergleichs als auch des Makrovergleichs durchgeführt werden.⁸⁷

Den Ansatz der funktionellen Rechtsvergleichung hat *Teitel*⁸⁸ weiterzuentwickeln versucht. Sie kommt im Vergleich des funktionalistischen und des neofunktionalistischen Ansatz zu einem ihrer Ansicht nach moderneren, „dialogischen Ansatz“, indem sie die Verfassungsvergleichung als „dynamic interpretative and discursive practice“ versteht. Hintergrund ist ihr Bestreben, mehr auf Kontexte zu achten und die politischen Zusammenhänge und Abläufe bei der Entstehung bei der Vergleichung gerade nicht auszugleichen. Das erscheint richtig, soweit das Hintergrundwissen überhaupt zur Verfügung steht. Der Nutzen dieser Auffassung besteht vor allem darin, dass auf diese Weise kulturelle Prozesse mit in die Betrachtung einbezogen werden können.

Dabei stehen der funktionalistische Ansatz der Rechtsvergleichung und die Forderung nach Einbeziehung des kulturellen Kontextes nicht in einem Gegensatz, sondern richtigerweise in einem Ergänzungsverhältnis. Von einem solchen Verständnis scheint aber *Hotz*⁸⁹ auszugehen, die zudem eine Kulturtransferforschung von der Rechtsvergleichung erwartet. Die funktionale Rechtsvergleichung stellt keine Beschränkung dar, sondern bildet den Ausgangspunkt der vergleichenden Betrachtung. Damit kann die Vergleichung vor der Überforderung geschützt werden, sofort einen Kulturtransfer als Daseinsberechtigung nachweisen zu müssen.

Der größte Erfolg mit der Rechtsvergleichung kann beim Vergleich eng verbundener Rechtssysteme erzielt werden, am besten mikroperspektivisch innerhalb einer „Rechtsfamilie“. Teilweise gelingt es sogar, „analoge Rechtsinstitute“ zu finden.⁹⁰ In der Weise topisch⁹¹ vorgegangen, ist es am leichtesten, mit dem *tertium comparationis* die konzeptionelle Basis zu erreichen, auf der der Vergleich stattfinden kann. So vorbereitet, kann der Wissenschaftler nach Vergleichbarkeit im Sinne positiver Rechtsrealität Ausschau halten. Mit *Venter*⁹² gesprochen: “Comparability might e. g. either be understood to mean proximity of legal problems, mechanisms and solutions or complete diversity, the description of which could be considered to be useful precisely because of its ‘otherness’. It is to underline that there is a close link between comparability and the specific purpose of comparison: In addition to the general scientific purpose of knowledge generation, comparability will be co-determined by the more

⁸⁶ Einschränkung insoweit *Kötz*, Abschied von der Rechtskreislehre?, in: ZEuP 1998, 493 (504 ff.).

⁸⁷ *Rheinstein*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 31 ff.; *Zweigert/Kötz*, An Introduction to Comparative Law, S. 33-47; *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 31-47.

⁸⁸ *Teitel*, Comparative Constitutional Law in a Global Age, 117 Harvard L Rev. (2004), 2570-2596.

⁸⁹ *Hotz*, Gedanken zur Rechtsvergleichung als einer Kulturwissenschaft und über Europa hinaus, in: Senn/Puskás (Hrsg.), Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft?, S. 201 (202, 206).

⁹⁰ *Zweigert/Puttfarcken*, Zur Vergleichbarkeit analoger Rechtsinstitute in verschiedenen Gesellschaftsordnungen, in: *Zweigert/Puttfarcken* (Hrsg.), Rechtsvergleichung, S. 395 ff.

⁹¹ *Baer*, Verfassungsvergleichung und reflexive Methode, ZaöRV 2004, 737 (739).

⁹² *Venter*, Teaching Comparative Constitutional Law, S. 2.

specific comparative purposes being pursued.”⁹³ An anderer Stelle⁹⁴ läßt der gleiche Autor es genügen, dass infolge der weltweit geteilten Auffassungen des Vokabulars der Verfassungsstrukturen, Rechte, Prinzipien und Werte eine gewisse Konvergenz eingetreten sei, die gemeinsame Betrachtungen ermögliche.

Die Verbindungslinien zwischen den beiden rechtsstaatlich verfassten Staaten Japan und Deutschland sind eng, was zahlreiche Studien zum Vergleich der Verfassungen inspiriert hat. Dennoch sollen die mahnenden Worte von Spezialisten⁹⁵ nicht ungehört bleiben, die auf diverse Unterschiede der wohl im Wesentlichen von der amerikanischen Besatzungsmacht nicht vorgegebenen aber zumindest veranlassten⁹⁶ japanischen Verfassung und dem Grundgesetz hingewiesen haben. Wenn man sich jedoch hütet, ganze Verfassungsinstitute zu vergleichen und sich stattdessen auf einzelne (moderne) Elemente beschränkt, reduziert man die dem Vergleich immanenten Risiken.

Nach alledem soll in dieser Abhandlung ein Mikrovergleich stattfinden, welcher lediglich einzelne Elemente des Makrovergleichs beinhaltet. Es werden gezielt die relevanten Regelungsansätze zum Schutz der Umwelt im Sinne der natürlichen Lebensbedingungen für den Menschen zueinander in Beziehung gesetzt. Demgegenüber wird nicht versucht, das gesamte Verfassungsrecht oder ganze Teile davon (wie etwa die Grundrechtsgewährleistungen) miteinander zu vergleichen.

c) Nutzbar machen des Ansatzes der Rechtsvergleichung bei der Entwicklung von Verfassungsänderungen

Der Nutzen der Methode der funktionellen Rechtsvergleichung ist auch für die Analyse und Begleitung der Verfassungsänderung nachvollziehbar. Oder wie es *Venter*⁹⁷ formuliert hat: “Nethertheless comparative constitution-making has become an essential characteristics of the Process of drafting (and Revision) of legitimate contemporary constitutions.”

4. Gang der Darstellung

*Wahl*⁹⁸ hat für seine deutsch-japanische Verfassungsvergleichung eine Vier-Ebenen-Darstellung verwendet, die auf die Textauslegung, den Systemzusammenhang der jeweiligen Verfassung, das Staats- und Verfassungsverständnis sowie schließlich auf die Rechtsvergleichung als Kulturvergleichung abgestellt hat.

Wegen des breiteren Fokus auf gleich mehrere Verfassungen und um die vorliegende

⁹³ *Venter*, Teaching Comparative Constitutional Law, S. 6.

⁹⁴ *Venter*, Globalization of Constitutional Law through comparative Constitutions-making, VRÜ 41 (2008), 20.

⁹⁵ *Grewe*, Wortbeitrag, VVdStRL 36 (1978), S. 136 ff.

⁹⁶ Gegen die weithin verbreitete Sichtweise, dass die Verfassungsänderung vom U.S. Oberbefehlshaber General *MacArthur* diktiert worden sei, hat sich mit einer lesenswerten Detaildarstellung *Wilms* (Ausländische Einwirkungen auf die Entstehung der Verfassung Japans und Deutschlands im Vergleich, in: *Wahl* [Hrsg.], Verfassungsänderung, Verfassungswandel, Verfassungsinterpretation, S. 107, 110 ff.) gewandt. Zur Entstehungsgeschichte s. auch *Neumann*, Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung, S. 41 ff. und *Shōichi*, The Birth of Japan's Postwar Constitution.

⁹⁷ *Venter*, Globalization of Constitutional Law through comparative Constitution-making, VRÜ 41 (2008), 20 (31); ähnlich *Murkens*, Comparative Constitutional Law in the Courts: Reflections on the Originalists' Objections, VRÜ 41 (2008), 32 (33).

⁹⁸ *Wahl*, Verfassungsvergleichung zwischen Deutschland und Japan, in: ders. (Hrsg.), Umweltverfassungsrecht im deutsch-japanischen Vergleich, S. 9 (12).

Abhandlung nicht zu überfrachten soll hier einem vereinfachten Vergleichsmodell gefolgt werden, welches drei Schritte aufweist: Der Vorstellung des sozialen Problems aus der Perspektive der Ausgangsrechtsordnung folgt die Sichtung der Lösungsmodelle in Form von (auslandsrechtskundlichen) Länderberichten, um in einem dritten Schritt einen Grobvergleich der Lösungen unter maßgeblichen Funktionalitätsgesichtspunkten sowie der Systematisierung nach Oberbegriffen zu versuchen.

I. *Aussagen der geltenden japanischen Verfassung von 1889/1946 mit Relevanz für den Umweltschutz*

1. Vorbemerkung

Nach einer Einführung in die japanische Rechtsentwicklung aus der Perspektive des Umweltschutzes wird nach der Beeinflussung durch völkerrechtliche Bindungen gefragt, um den Handlungsrahmen des japanischen Gesetzgebers besser erkennen zu können und die Driving forces für eine mögliche Verfassungsentwicklung zu sehen.

(1) Die japanische Verfassungsentwicklung

Japan als Industrieland hat in den letzten Jahrzehnten eine hohe Umweltperformanz erreicht. Dazu gehören nicht nur ein Umweltleitgesetz von 1993⁹⁹ samt darauf gestütztem Umweltplan, sondern auch ein umfangreiches und anspruchsvolles verwaltungsrechtliches Gesetzeskonvolut, das dem Schutz der Umwelt verpflichtet ist. Der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung lag aus Sicht des Umweltschutzes dabei im Verwaltungsrecht. Unabhängig davon hat der Oberste Japanische Gerichtshof zivilrechtlichen Klagen¹⁰⁰ der Opfer großer Umweltskandale (sog. Kogai) stattgegeben¹⁰¹, wovon der Kupferfall in der Minamata Bay mit der Chisso-Fabrik (1965) wahrscheinlich der bekannteste ist. Aber auch der Yokkaichi Asthma-Fall und der Itaiitai Cadmium-Vergiftungsfall sind zu erwähnen. Dieser Klageerfolg steht in einem denkwürdigen Gegensatz zur Tatsache, dass der Staat die Opfer lange Zeit nicht hinreichend gehört hat. Die Skandale und ihre Aufarbeitung haben also zu einer Stärkung der Mitwirkung der Umweltverbände und auch zur Akzeptanz des Umweltgedankens in der Bevölkerung geführt.¹⁰²

Die japanische Verfassung garantiert wie andere (westliche) demokratische Verfassung die Grundrechte ihrer Staatsbürger.¹⁰³ Eine ausdrückliche Grundrechtsbestimmung, die die Umwelt betrifft, findet sich nicht in der japanischen Verfassung. Das verwundert schon deshalb nicht, weil die Änderung der japanischen Verfassung im Jahr 1947 in Kraft getreten ist — zu einer

⁹⁹ Umweltleitgesetz (Kankyo kihon-ho). Bereits 1967 war ein Grundlagengesetz gegen Umweltverschmutzungen erlassen worden. 2000 erfolgte eine erneute Überarbeitung.

¹⁰⁰ Diese bezogen sich im Wesentlichen auf § 719 des japanischen Zivilgesetzbuches.

¹⁰¹ Futrell, Book Review, RECIEL 16 (2) 2007, 248 (249); Morishima, The Response of the Judiciary of Japan to environmental Problems, in: Führ/Wahl/Wilmowsky (Hrsg.), Umweltrecht und Umweltwissenschaft, 253-273.

¹⁰² Vgl. Ui, Anti-Pollution Movements and Other Grass-Roots Organizations, in: Tsuru/Weidner (Hrsg.), Environmental Policy in Japan, S. 109 ff.

¹⁰³ Vgl. Inoue, Die Verfassung und die Grundrechte für die japanischen Bürger, Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. 52 n.F., 2004, S. 103-113.

Zeit also, in der auch in der Deutschland der Umweltschutz keine signifikante Rolle spielte.

Es könnte also erfolversprechend sein, aus einer Zusammenschau der japanischen Verfassungsbestimmungen heraus die Frage nach einer möglichen Benennung des Umweltschutzes als Aufgabe oder ggf. als Grundrecht zu beantworten. Die Vielzahl der hierzu in Japan vertretenen Auffassungen erschwert den Überblick.¹⁰⁴

Dabei darf nicht übersehen werden, dass es in Japan eine jahrelange Debatte um die Reichweite der Verfassungsinterpretation, die Existenz eines Verfassungswandels sowie schließlich um die Zulässigkeit des Verfassungswandels gab und dass diese Diskussion nicht als beendet gelten kann. Während teilweise die Verfassungsinterpretation als weitgehend oder gar zu expansiv empfunden wurde, räumte die Rechtsprechung der Exekutive einen recht weiten Spielraum zur Interpretation und Weiterentwicklung des Verständnisses der unveränderten Verfassungsbestimmungen ein. Ein Teil der Kommentatoren und Beobachter lehnt den Verfassungswandel komplett ab.¹⁰⁵ Dagegen wird teilweise die Existenz eines Verfassungswandels eingeräumt, der die soziale Weiterentwicklung fördert. Während schließlich die konservative Verfassungslehre die Änderung der Verfassung kategorisch ablehnt und gar nicht einmal diskutieren will, kamen durchaus Stimmen zu Worte, die eine moderate Verfassungsänderung erwägen, ohne allerdings — so weit gehen auch diese fortschrittlichen Auffassungen nicht — die wesentlichen Verfassungsbestimmungen in Frage stellen zu wollen oder zu müssen.

Vor diesem Hintergrund erscheint der angekündigte Weg, wenn überhaupt, dann quasi aus einer Gesamtschau heraus die Eckpunkte von Umweltschutzbestimmungen in der japanischen Verfassung aufzuspüren, als der richtige. Dieser Ansatz, der nicht sofort die Verfassungsänderung vor Augen hat, sondern mehr oder weniger elastisch die Spielräume der Verfassung zu nutzen versucht, herrscht in der japanischen Verfassungsrechtslehre nach wie vor.¹⁰⁶

(2) Der Einfluss des Umweltvölkerrechts auf Japan

Die japanische Verfassungsdiskussion ist soweit erkennbar vom Umwelt-Völkerrecht weitestgehend unberührt geblieben. Das liegt zunächst daran, dass der Komplex „Menschenrechte und Umwelt“ relativ neu ist. Probleme bei der verfassungsrechtlichen Behandlung des Umweltkomplexes stellen sich hinsichtlich des systematischen Kontextes, der Frage der Konsequenzen eines verbindlichen Charakters sowie eines etwaigen Zugangs zu Gericht. Nach der Entwicklung der klassischen Abwehrrechte wurden weltweit zunehmend Gleichheits- und Leistungsrechte entwickelt.¹⁰⁷ Es entwickelte sich infolge zentraler Bemühungen der Vereinten Nationen um eine Ausweitung des territorialen Anwendungsbereichs der Menschenrechtsverpflichtung¹⁰⁸ ein menschenrechtlicher Mindeststandard, der als „ius cogens“¹⁰⁹ bestimmte grundsätzliche Gewährleistungen (wie der

¹⁰⁴ Vgl. die Übersicht bei *Matsumoto*, Grundrechtlicher Umweltschutz in Japan, VRÜ 41 (2008), 467 (468).

¹⁰⁵ *Neumann*, Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung, S. 172 ff.

¹⁰⁶ Vgl. den Überblick bei *Iwama*, Über die verfassungsrechtliche Verankerung der Aufgabe des Umweltschutzes in Japan, in: Wahl (Hrsg.), Umweltverfassungsrecht im deutsch-japanischen Vergleich, S. 77 (80 f.).

¹⁰⁷ Zur Entwicklung der Menschenrechtsdiskussion insbesondere nach den totalitären Erfahrungen vgl. *Menke/Pollmann*, Philosophie der Menschenrechte, S. 12 ff., 23 ff.

¹⁰⁸ Vgl. insbesondere zu den Aktivitäten des UN Human Rights Committee *Cassese*, International Law, S. 384 ff.

¹⁰⁹ Vgl. *Kawasaki*, A brief note on the legal effects of jus cogens, Hitotsubashi Journal of Law and Politics 34

Schutz des Lebens als Verbot der willkürlichen Tötung) umfasst.¹¹⁰ In den letzten Jahren geriet verstärkt der Gedanke der sozialen Rechte in den Mittelpunkt des Interesses. Überlegungen zur Entwicklung, zur Versorgung mit Lebensmitteln führten schließlich auch zu der Frage, ob und inwieweit ein Recht auf Zugang zu einer gesunden (zufriedenstellenden) Umwelt besteht.¹¹¹ Gegenstand ist die Bewahrung und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zum Vorteil des Menschen.¹¹² Davon zu trennen sind nicht nur Rechte der Natur sondern auch Umweltrechte, die prozedural die Kerngegenstände des Rechts auf Zugang zu einer guten Umwelt sichern.¹¹³

Anders als auf anderen Kontinenten der Welt¹¹⁴ hat man sich in Asien nicht auf regionale Menschenrechtsabkommen geeinigt. So enthält beispielsweise die 2005 gegründete „Asia-Pacific Partnership on Clean Development and Climate“, der Japan zusammen mit China, Indien, Südkorea und den U.S.A. angehört, zwar einen Fokus „on clean development and clean technologies to address these problems“¹¹⁵, äußert sich aber nicht zu Umwelt- oder Menschenrechten auf eine saubere Umwelt.¹¹⁶ Somit bleibt für Japan der UN-Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte als Konvention über die sozialen Rechte (ICSCR)¹¹⁷ von 1966 relevant. Er räumt sowohl ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 Abs. 1) als auch ein Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Abs. 1) ein. Damit wird der Wert der Umwelt als Wert unterstrichen.¹¹⁸ Nach Art. 2 Abs. 1 des Paktes stehen die Rechte allerdings unter einem Gewährleistungsvorbehalt, dass die Staaten nur Maßnahmen treffen müssen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln die volle Verwirklichung der Rechte zu erreichen. Es handelt sich also mehr um ein Optimierungsgebot und jedenfalls nicht um eine unmittelbare Pflicht zur Rechtsgewährleistung. Für diese Einordnung spricht auch, dass die Konvention selbst kein Kontrollverfahren vorsieht, auf einen Entwurf eines Zusatzprotokolls zwecks Einführung eines Individualbeschwerdeverfahrens kann man sich seit 1995 nicht einigen.¹¹⁹ Gefordert wird in der Konvention aber ein stärkerer Fokus

(2006), 27 ff.

¹¹⁰ *Stein/von Buttlar*, Völkerrecht, Rdnr. 1000.

¹¹¹ Vgl. *MacDonald*, A Right to a Healthful Environment — Humans and Habitats: Re—thinking Rights in an Age of Climate Change, *European Energy and Environmental Law Review* 17 (2008), S. 213 ff.

¹¹² Vgl. *Ebeku*, The right to a satisfactory environment and the African Commission, *African Human Rights Law Journal* 3 (2003), 149 (150).

¹¹³ *Rodriguez-Rivera*, Is the human right to environment recognised under international law?, *Colorado International Environmental Law and Policy* 12 (2001), 1 ff.; *Ebeku*, The right to a satisfactory environment and the African Commission, *African Human Rights Law Journal* 3 (2003), 149 (150).

¹¹⁴ Vgl. den Überblick bei *Cassese*, *International Law*, S. 389 ff.

¹¹⁵ Minister for the Environment and Heritage (Hrsg.), *Australia Joins New Asia-Pacific Partnership on Clean Development and Climate*, Press Release, (July 28, 2005), veröffentlicht unter <http://www.deh.gov.au/minister/env/2005/mr28jul205.html>.

¹¹⁶ Auch im Asia Pacific Forum, einer unabhängigen Menschenrechtsorganisation, die Bezug auf die UN-Pariser Grundsätze nimmt und deren Advisory Council of Jurists 2007 eine eigenständiges Umweltgrundrecht gefordert hat, sind nicht alle asiatischen Länder vertreten (vgl. <http://www.asiapacificforum.net/>).

¹¹⁷ International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (GA Res. 2200A, 16 December 1966), UNGAOR, Supp. No 16 (UN Doc. A/6316, 1967), abgedruckt in 999 UNTS 3.

¹¹⁸ *Birnie/Boyle/Redgwell*, *International Law and the Environment*, S. 272.

¹¹⁹ *Stein/von Buttlar*, Völkerrecht, Rdnr. 1015; *Churchill*, Violations of Economic, Social, and Cultural Rights: the Current Use and Future Potential of the Collective Complaints Mechanism of the European Social Charter, in: *Baderin/McCorquodale* (Hrsg.) in *Economic, Social, Cultural Rights in Action*, S. 195-240.

auf die Umweltqualität, um diese den ökonomischen und entwicklungsbezogenen Prioritäten besser entgegenzusetzen zu können.¹²⁰ In der “Vienna Declaration and Program of Action 1993” der “World Conference on Human Rights” heißt es: “11. The right to development should be fulfilled so as to meet equitably the developmental and environmental needs of present and future generations. The World Conference on Human Rights recognizes that illicit dumping of toxic and dangerous substances and waste potentially constitutes a serious threat to the human rights to life and health of everyone.”¹²¹ 2002, beim Gipfel von Johannesburg, wurde diese Verpflichtung noch einmal im Umsetzungsplan bekräftigt.¹²² Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) diskutiert daraus u. a. die Ableitung eines Rechts auf Zugang zu sauberem Wasser.¹²³ In die gleiche Richtung geht die UN Human Rights Commission’s Resolution 2005/2421.¹²⁴ Die Resolution 2005/60 hatte zuvor noch einmal die Bedeutung der Grundrechte für die Entwicklung unterstrichen.¹²⁵

Daneben findet sich ein erstes unverbindliches “soft law”-Prinzip in der Erklärung von Stockholm von 1972 der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen (Stockholm Deklaration¹²⁶). Im Prinzip 1 steht eine erste unverbindliche Festlegung in Richtung eines Anspruches auf eine gesunde Umwelt, ohne dass der Begriff “man”¹²⁷ individualisiert wäre: “Man has the fundamental right to freedom, equality and adequate conditions of life, in an environment of a quality that permits a life of dignity and well being, and he bears a solemn responsibility to protect and improve the environment for present and future generations.” Darüber hinaus ist das ebenfalls soft law bildende Prinzip 1 der Rio-Deklaration von 1992 zu nennen. Danach stehen „die Menschen (...) im Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung. Sie haben das Recht auf ein gesundes und produktives Leben im Einklang mit der Natur.“ Art. 10 der Deklaration unterstreicht die Rolle des Individuums auch im Hinblick auf den Informationszugang und die Partizipationsmöglichkeit im Entscheidungsfindungsprozess¹²⁸, ebenfalls jedoch ohne den Staat zu verpflichten. Mit dieser Deklaration wurde zugleich eine Chance vertan, Umweltrechte in der Verantwortung der Staaten anzuerkennen bzw. wurde mit der Unterscheidung zwischen Umweltrechten und Menschenrechten nicht nach vorne gearbeitet.¹²⁹

An Vorschlägen, ein Umweltmensenrecht in das Völkerrecht aufzunehmen, hat es nicht

¹²⁰ Vgl. *Birnie/Boyle/Redgwell*, International Law and the Environment, S. 282.

¹²¹ A/CONF.157/23b of 12 July 1993.

¹²² Ziff. 40 des Johannesburg Plan of Implementation (UN Doc. A/Conf.199/20).

¹²³ Vgl. zu den Details *Beyerlin*, Umweltschutz und Menschenrechte, ZaöRV 65 (2005), 525 (533 ff.).

¹²⁴ Office of the UN High Commissioner for Human Rights, Resolution 2005/4, The Right of Everyone to the Enjoyment of the Highest Standard of Physical and Mental Health (UN Doc. E/CN.4/RES/2005/24, 15 April 2005), veröffentlicht unter http://ap.ohchr.org/documents/E/CHR/resolutions/E-CN_4-RES-2005-4.doc.

¹²⁵ Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, Resolution 2005/60: Human rights and the environment as part of sustainable development, para. 2 at 2 (UN DOC. E/CN.4/RES/2005/60 (April 20, 2005), veröffentlicht unter http://ap.ohchr.org/documents/E/CHR/resolutions/E-CN_4-RES-2005-60.doc.

¹²⁶ Declaration on the Environment and Development in Report of the UN Conference on Environment and Development (Stockholm Declaration) (UN Doc. A/CONF.48/14/Rev.1, 16 June 1972).

¹²⁷ Gemeint ist eher der Begriff „mankind“.

¹²⁸ Die Norm hat folgenden Wortlaut: “At the national level, each individual shall have appropriate access to information concerning the environment that is held by public authorities ... and the opportunity to participate in decision-making process ...”.

¹²⁹ Vgl. die Kritik bei *Soveroski*, Environment Rights versus Environmental Wrongs: Forum over Substance?, RECIEL 16 (3) 2007, 261 (264).

gemangelt. Argumentative Grundlage war vielfach die auf *Kant*¹³⁰ zurückgehende Argumentation des Menschenrechts als eines universal geltenden moralischen Anspruchs (Prinzipien a priori), die eine Gleichursprünglichkeitsthese für die verschiedenen Verfassungen stützt. In diesem Zusammenhang finden sich diverse naturrechtliche oder auch vernunftrechtliche Überlegungen.¹³¹ Teilweise werden die Menschenrechte auch mehr aus moralischen Erwägungen heraus abgeleitet.¹³² Der zweite Begründungsstrang ist der der Volkssouveränität. Teilweise wurden auch beide Begründungslinien verfolgt. Beispielfür konkrete Vorschläge soll hier der Entwurf einer "Declaration of Principles on Human Rights and the Environment" genannt werden, der im Juli 1994 im Auftrag der UN Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities von Frau *Fatma Zohra Ksentini* erarbeitet wurde. Der sog. Ksentini-Bericht¹³³ bezog sich auf ein "evolving right" auf eine zufriedenstellende Umwelt: "(a)ll persons have the right to a secure, healthy and ecologically sound environment". Konkretisiert heißt es weiter: "that '(a)ll persons have the right to freedom from pollution, environmental degradation, and activities that adversely affect the environment, threaten life." Zweitens soll hier die 2004 erfolgte Überarbeitung des IUCN-Entwurfs einer "International Covenant on Environment and Development"¹³⁴, in der es in Art. 12 Abs. 1 heißt: "The Parties undertake to achieve progressively the full realization of the right of everyone to an environment and a level of development adequate for their health, well-being and dignity". Für neue Diskussionen hat im Nachgang zu der Weltklimakonferenz von Bali 2007 die 2008 erlassene U.N. Human Rights Council Resolution 7/23 über Menschenrechte und Klimawandel ausgelöst. Dadurch initiiert, hat im Januar 2009 das U.N. Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR) eine Studie über die Beziehung zwischen dem Klimawandel und den Menschenrechten veröffentlicht.¹³⁵ Die nachfolgende Resolution 10/4 des Human Rights Council vom März 2009¹³⁶ unterstreicht daraufhin die Effekte des Klimawandels auf die Inanspruchnahme der Menschenrechte sowie die Verpflichtung der internationalen Politik. Konzeptionelle Fragen wie die nach der Anerkennung einer extra-territorialen Verpflichtung sowie des Konnexes zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten sind aber noch Gegenstand intensiver Diskussionen.¹³⁷

¹³⁰ *Kant*, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, in: Zehbe (Hrsg.), Was ist Aufklärung?; *Kühne*, Kulturrelativismus und Menschenrechte, in: Senn/Puskás (Hrsg.), Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft?, S. 189.

¹³¹ Vgl. exemplarisch für diese Sichtweise das aus dem Jahre 1950 stammende Zitat von *Gustav Radbruch* (Rechtsphilosophie): „Es gibt also Rechtsgrundsätze, die stärker sind als jede rechtliche Setzung, so dass ein Gesetz, das ihnen widerspricht, der Geltung bar ist. Man nennt diese Grundsätze das Naturrecht oder das Vernunftrecht. Gewiss sind sie im einzelnen von manchen Zweifeln umgeben, aber die Arbeit der Jahrhunderte hat doch einen festen Bestandteil herausgearbeitet und in den sogenannten Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte mit weitreichender Übereinstimmung gesammelt“.

¹³² Kritisch dazu *Menke/Pollmann*, Philosophie der Menschenrechte, S. 27 ff.

¹³³ Veröffentlicht unter <http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/385c2add1632f4a8c12565a9004dc311/181708fbbd27450d8025680900311be5?OpenDocument>.

¹³⁴ IUCN Commission on Environmental Law, Environmental Policy and Law, Paper No 31, Rev. 2 (IUCN, 2004), unter xvii.

¹³⁵ OHCHR, Report of the OHCHR on the Relationship between Climate Change and Human Rights, U.N. Doc. A/HRC/10/61 (Jan 15, 2009); vgl. dazu *Knox*, Linking human Rights and Climate Change at the United Nations, Harvard Environmental Law Review 33 (2009), 478 ff.

¹³⁶ U.N. Human Rights Council Res. 10/4, in U.N. Human Rights Council, Draft Report of the Human Rights Council on its Tenth Session 13, U.N. Doc. A/HRC/10/L.11 (March 31, 2009).

Die Wechselbeziehung zwischen der umweltbezogenen Menschenrechtsproblematik und dem Welthandelsrecht soll hier, um den Rahmen der Untersuchung nicht zu sprengen, nur erwähnt werden.¹³⁸

Auch in Japan hat sich wie in anderen Ländern der Welt mehr und mehr der Gedanke durchgesetzt, dass die zunehmend globalen Umweltprobleme zum einen nicht mehr nur von einem Land und seiner Verfassung allein gelöst werden können und zum anderen die jeweilige Verfassung diese Entgrenzung des Verfassungsstaats akzeptieren muss.¹³⁹ Damit ist davon auszugehen, dass Überlegungen zur Verfassungsänderung Japans Mitverantwortung für den globalen Umweltschutz reflektieren.

2. Das Recht auf ein gesundes Leben (Art. 25 JV)

Art. 25 der japanischen Verfassung schützt als soziales Grundrecht das Recht auf ein gesundes Leben:

„(1) Jeder Bürger hat das Recht auf ein Mindestmaß an gesundem und kultiviertem Leben.
(2) Der Staat hat sich auf allen Gebieten des Lebens um die Entwicklung und Hebung des sozialen Wohls, der sozialen Sicherheit und der allgemeinen Gesundheit zu bemühen.“¹⁴⁰

Aus dem Anspruch auf eine „gesundes Leben“ wird teilweise ein Recht auf eine gesunde Lebensumwelt für den Menschen abgeleitet.¹⁴¹

Die Norm dient primär der Verwirklichung der Wohlfahrtsidee bzw. der sozialen Gerechtigkeit und wurde stark durch die restriktive amerikanische Sichtweise des New Deal-Kurswechsels unter Präsident *Roosevelt* (1935) geprägt.¹⁴² Von der Konstruktion her handelt es sich um eine eher programmsatzartige Verpflichtung des Staates, ein Mindestmaß an gesundem und kultiviertem Leben seiner Bürger zu gewährleisten. Nach japanischem Verständnis stehen die sozialen Rechte selbständig neben den Freiheitsrechten.¹⁴³ Neben dem stark sozial ausgerichteten Charakter wird von Art. 25 Abs. 2 JV auch die allgemeine Gesundheit umfasst, wie sie schon im Verfassungsentwurf der japanischen Seite ausdrücklich genannt war.¹⁴⁴

Bestätigt durch die Sichtweise des Obersten Gerichtshofes — eingeleitet durch eine Leitentscheidung aus dem Jahre 1948 zum Lebensmittelkontrollgesetz¹⁴⁵ — wurde lange die

¹³⁷ Vgl. *McInerney-Lankford*, *Climate Change and Human Rights: An Introduction to legal Issues*, Harvard Environmental Law Review 33 (2009), 431 (433).

¹³⁸ Vgl. nur etwa *Harrison/Goller*, *Trade and Human Rights: What Does 'Impact Assessment' Have to Offer?* Human Rights Law Review 8 (2008), 587 ff.

¹³⁹ *Tonami*, Die Öffnung des japanischen Verfassungsstaates gegenüber regionaler und internationaler Verantwortung für Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt, in: *Pitschas/Kisa* (Hrsg.), *Internationalisierung von Staat und Verfassung im Spiegel des deutschen und japanischen Staats- und Verwaltungsrechts*, S. 79 ff.

¹⁴⁰ Wiedergegeben wird hier und bei allen nachfolgenden Zitaten die offizielle Übersetzung der japanischen Verfassung.

¹⁴¹ Vgl. auch Art. 3 des Umweltleitgesetzes, in dem vom Genuss der natürlichen Umwelt und der Verpflichtung die Rede ist, sie in intaktem Zustand an künftige Generationen zu übergeben.

¹⁴² *Ōsuka*, *Welfare Rights*, in: *Luney/Takahashi* (Hrsg.), *Japanese Constitutional Law*, S. 269 (271 f).

¹⁴³ *Kim/Nishihara*, *Vom paternalistischen zum partnerschaftlichen Rechtsstaat, Entwicklungen im öffentlichen Recht Koreas und Japans an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*, S. 28.

¹⁴⁴ *Ōsuka*, *Welfare Rights*, in: *Luney/Takahashi* (Hrsg.), *Japanese Constitutional Law*, S. 269 (271).

¹⁴⁵ Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 29.09.1948, 2 Keishū 1235: “But the state does not bear such an

Auffassung vertreten, dass aus der Norm keine konkreten Rechte abgeleitet werden könnten.¹⁴⁶ Es handele sich ausschließlich um eine politisch-moralische Verpflichtung des Staates. Das lässt sich auch mit der oben bereits erklärten Zurückhaltung erklären, Rechte als individuelle Rechte zu verstehen. Das Grundverständnis der Grundrechte in Japan hat 1867 *Tsuda Mamichi* (1829-1903) mit seiner Schrift *Taisei Kokuhō-ron* (Treatise on the Laws of the Occidental Countries) wesentlich geprägt.¹⁴⁷ Er verstand die amerikanischen Freiheitsrechte im Zusammenhang mit „bun“, was man mit Teilhabe/Funktion (share/funktion) übersetzen kann. So hat etwa ein Jurist das „bun“, rechtliche Problemfälle in der Gesellschaft zu entscheiden. Damit sollte die besondere Relevanz der sozialen Rolle des Einzelnen berücksichtigt werden. Damit ist zugleich klar, dass Rechte nicht im Sinne von Abwehrfunktionen zu verstehen sein sollten. Ebenso muss man die nicht reziprok zu verstehende Rechtsgewährleistung als öffentliche Pflichten (*kōgi*) und die öffentliche Verantwortung des Staates (*kōmu*) vor diesem ethischen Hintergrund sehen¹⁴⁸, weshalb sich also wohl kein Schutzauftrag an den Staat begründen lässt.¹⁴⁹ Vor diesem Hintergrund enthielt die 1889er Meiji-Verfassung zwar Rechte, garantierte diese aber nicht, sondern stand sie nur im Rahmen des Rechts zu.¹⁵⁰ In dieser Tradition nutzte der Oberste Gerichtshof die Doktrin der Gemeinwohlbindung, um eine begründete Balance zwischen den Rechten des Einzelnen und dem Wohlergehen der anderen sowie der ganzen Gesellschaft hinzubekommen.¹⁵¹

Die heute wohl herrschende Lehre geht, nachdem sich westliche und östliche Wertvorstellungen in Gestalt einer japanischen Tendenzwende weg vom paternalistischen hin zum kooperativen Staat¹⁵² und damit zu neuer Rolle des Individuums¹⁵³ „getroffen“ haben, allerdings davon aus, dass inzwischen konkrete Rechte im Sinne von Grundrechten (*honken*) hieraus abzuleiten seien, die sich aber auf einen abstrakten Auftrag an den Gesetzgeber beschränkten, also nicht auf konkrete (und etwa einklagbare) Rechte des Bürgers. Diese Einschätzung kann als Theorie der abstrakten Rechte bezeichnet werden.¹⁵⁴ Nach einer anderen Lesart geht es nur um die Anerkennung einer Auslegungsmaxime beim Umgang mit den Umsetzungsgesetzen¹⁵⁵, was man allerdings in Richtung eines konkreten Rechts auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit verstehen kann.¹⁵⁶

obligation concretly and materially toward the people as individuals.”

¹⁴⁶ *Kim/Nishihara*, Vom paternalistischen zum partnerschaftlichen Rechtsstaat, Entwicklungen im öffentlichen Recht Koreas und Japans an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, S. 29 m.w.N.; *Ōsuka*, Welfare Rights, in: Luney/Takahashi (Hrsg.), Japanese Constitutional Law, S. 269 (273).

¹⁴⁷ *Inoue*, MacArthur's Japanese Constitution — A Linguistic and Cultural Study of its Making, S. 56 f.

¹⁴⁸ *Inoue*, MacArthur's Japanese Constitution — A Linguistic and Cultural Study of its Making, S. 58.

¹⁴⁹ *Kim/Nishihara*, Vom paternalistischen zum partnerschaftlichen Rechtsstaat, Entwicklungen im öffentlichen Recht Koreas und Japans an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, S. 32.

¹⁵⁰ *Maki*, The Constitution of Japan: Pacifism, Popular Sovereignty, and Fundamental Human Rights, in: Luney/Takahashi (Hrsg.), Japanese Constitutional Law, S. 39 (50).

¹⁵¹ *Maki*, The Constitution of Japan: Pacifism, Popular Sovereignty, and Fundamental Human Rights, in: Luney/Takahashi (Hrsg.), Japanese Constitutional Law, S. 39 (52).

¹⁵² *Kim/Nishihara*, Vom paternalistischen zum partnerschaftlichen Rechtsstaat, Entwicklungen im öffentlichen Recht Koreas und Japans an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, S. 33; *Maki*, The Constitution of Japan: Pacifism, Popular Sovereignty, and Fundamental Human Rights, in: Luney/Takahashi (Hrsg.), Japanese Constitutional Law, S. 39 (50).

¹⁵³ *Maki*, The Constitution of Japan: Pacifism, Popular Sovereignty, and Fundamental Human Rights, in: Luney/Takahashi (Hrsg.), Japanese Constitutional Law, 39 (50).

¹⁵⁴ *Ōsuka*, Welfare Rights, in: Luney/Takahashi (Hrsg.), Japanese Constitutional Law, S. 269 (274).

¹⁵⁵ *Kim/Nishihara*, Vom paternalistischen zum partnerschaftlichen Rechtsstaat, S. 31.

Diese Verfassungsauslegungen weisen nicht auf ein Abwehrrecht hin, sondern in Richtung eines Leistungsrechts auf staatlichen Umweltschutz, das wohl nur auf eine „politische Bemühenspflicht“ begrenzt ist.¹⁵⁷ Auch eine Schutzpflicht aus dem Grundrecht heraus, die nach deutschem Verständnis aus den Grundrechten als objektive Werteordnung resultiert, wird in Japan erst ganz vereinzelt anerkannt.¹⁵⁸

3. Das Persönlichkeitsrecht (Art. 13 JV)

Das Recht auf Umweltschutz wird verschiedentlich aus Art. 13 (und teilweise zusätzlich aus Art. 25) der japanischen Verfassung abgeleitet, der folgenden Wortlaut hat:

„Art. 13 Alle Bürger werden als Einzelperson geachtet. Ihr Recht auf Leben, Freiheit und ihr Streben nach Glück ist, soweit es nicht dem öffentlichen Wohl entgegensteht, bei der Gesetzgebung und in anderen Regierungsangelegenheiten, in höchstem Masse zu erwägen.“

Diese Norm wird in der japanischen Rechtsprechung wie auch im verfassungsrechtlichen Schrifttum gemeinhin als Auffanggrundrecht verstanden.¹⁵⁹ Der Gehalt der Norm soll der Kern eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts sein, das die freie Entfaltung der Persönlichkeit garantiert. Damit ist die Norm auf die Rechte des Individuums hin ausgerichtet¹⁶⁰, was sich auch durch einen Vergleich mit Art. XII des MacArthur-Entwurfes belegen lässt, der Japan ausdrücklich zum Respekt des Individuums aufforderte. Es wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass solch ein durch Amerika beeinflusstes¹⁶¹ Grundrechtsverständnis eigentlich der traditionellen Sichtweise der Rolle des sich unterordnenden Individuums in der gemeinwohlorientierten japanischen Rechtskultur entgegen läuft.¹⁶² Persönliche Selbstverwirklichung ist mit dem „wa“-Ansatz der herkömmlichen Shotoku-Verfassung nur dadurch in Einklang zu bringen, dass auch hier in verfassungskonformer Auslegung das Gemeinwohl an oberster Stelle gesehen wird¹⁶³ bzw. die Interpretation — wie *Biehler*¹⁶⁴ meint — allein in der behördlichen Einzelfallentscheidung¹⁶⁵ stattfindet. Diese Auffassung dürfte aber deshalb zu weit greifen, weil auf ihrer Grundlage die Debatte um eine Verfassungsänderung kaum nachvollziehbar ist. Wenn „der moderne Verfassungstext in Japan keine tiefere Bedeutung hat, sondern nach Maßgabe der Verwaltungspraxis gilt“, müsste die Diskussion eigentlich mangels Interesse entfallen.

¹⁵⁶ *Ōsuka*, Welfare Rights, in: Luney/Takahashi (Hrsg.), Japanese Constitutional Law, 269 (275).

¹⁵⁷ *Matsumoto*, Grundrechtlicher Umweltschutz in Japan, VRÜ 41 (2008), 467 (468, 472).

¹⁵⁸ Vgl. aber *Matsumoto*, Grundrechtlicher Umweltschutz in Japan, VRÜ 41 (2008), 467 (473).

¹⁵⁹ Skeptisch u.a. *Inoue*, MacArthur's Japanese Constitution — A Linguistic and Cultural Study of its Making, S. 78 f.

¹⁶⁰ *Neumann*, Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung, S. 121.

¹⁶¹ *McHugh*, Comparative Constitutional Traditions, S. 122: “direct American inspiration”.

¹⁶² *Biehler*, Der kulturwissenschaftliche Ansatz als Mittel west-östlicher Verfassungssymbiose, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 55 (2007), S. 385 (393); *Hiramatsu*, The Constitutions of Japan: Characteristics and its practical use, Kwansai Gakuin Law Review 15 (2001), 11.

¹⁶³ *Neumann*, Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung, S. 125.

¹⁶⁴ *Biehler*, Der kulturwissenschaftliche Ansatz als Mittel west-östlicher Verfassungssymbiose, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 55 (2007), S. 394 (395).

¹⁶⁵ *Hashimoto*, Administrative Guidance in Environmental Policy: Some important cases, in: Tsuru/Weidner (Hrsg.), Environmental Policy in Japan, S. 252 ff.

Zutreffend ist aber der ausgeprägte Bezug auf das Gemeinwohl. Art. 12 JV legt fest, dass kein Bürger die gewährleisteten Freiheiten und Rechte missbrauchen darf und dass jeder ständig verpflichtet ist, sie für das Gemeinwohl zu nutzen.¹⁶⁶ Daraus ergibt sich eine Grundrechtschranke: Individualinteressen dürfen nicht unbegrenzt gegenüber der Allgemeinheit eingesetzt werden. Diese Einschränkung folgt aus den oben dargelegten, traditionell geprägten Sichtweisen des Einzelnen in der Gemeinschaft. Teilweise wird in der Gemeinwohlverpflichtung sogar eine ausreichende Grundlage für den Staat gesehen, für den Umweltschutz tätig zu werden und ggf. hierfür die Grundrechte anderer einzuschränken.¹⁶⁷

Konkret hat der Umweltschutz eine signifikante Rolle in der Entscheidung¹⁶⁸ um eine Fußgängerbrücke im Tokioter Stadtteil Kunitachi gespielt, die seit 1970 an der Daigaku-Dori Street Fußgänger und hier insbesondere Studierende der Hitotsubashi Universität sichert. Einige Nachbarn hatten gegen die Stadt geklagt, weil sie durch die Brücke u. a. ihre Umweltrechte verletzt sahen. Begründet wurde das vor allem mit der ungewöhnlichen Schönheit der Universitätsstraße¹⁶⁹ und den umweltbelastenden Verkehrsstaus beim Bau der Brücke. Das Gericht erkannte im Umweltschutz zwar grundsätzlich ein rechtliches Interesse im Sine des Art. 9 der Verwaltungsprozessordnung, ohne dieses aber in Richtung eines Umweltrechts der Kläger zu konkretisieren. Damit nahm es wohl mangels Normierung im geschriebenen Recht den Weg der Kläger nicht an.¹⁷⁰ Schließlich sah das Gericht die Relevanzschwelle noch nicht als überschritten an. Auf verfassungsrechtliche Bezüge ging das Gericht nicht ein. Das Gleiche gilt für den Fall des Date Electric Kernkraftwerkes aus dem Jahre 1973¹⁷¹, in dem das entscheidende Gericht die behaupteten Umweltrechte als noch nicht hinreichend konturiert ansah, als dass eine Verletzung in Betracht käme. In ihrer Anmerkung haben *Gresser/Fujikura/Morishima*¹⁷² später vermutet, dass gerade die Kunitachi-Entscheidung ein Hindernis für die anderen Gerichte dargestellt habe, ein Persönlichkeitsrecht auf Umweltschutz etwa aus der Menschenwürde abzuleiten.

Auf der Ebene des Verfassungsrechts wurde jedoch im Falle des Flughafens Osaka gestritten. Anwohner verlangten infolge der Beeinträchtigung durch den Fluglärm der Düsenmaschinen ein Nachflugverbot und erhielten in der ersten Instanz durch das OG Osaka Recht. In dem Urteil vom 27. 11. 1975¹⁷³ verfügte das Gericht nicht nur das beantragte Nachtflugverbot und den Schadensersatz, es erkannte als Rechtsgrundlage eine vorliegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Das Gericht ließ die Existenz eines Rechts auf Umweltschutz ausdrücklich offen¹⁷⁴, konzentrierte sich aber auf das seiner Ansicht nach zeitlich vorrangig zu prüfende Persönlichkeitsrecht. Es argumentierte, dass der Sinn eines Rechts auf Umweltschutz darin bestehe, die Umweltverschmutzung noch vor Schadenseintritt zu beseitigen

¹⁶⁶ Neumann, Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung, S. 122.

¹⁶⁷ Matsumoto, Grundrechtlicher Umweltschutz in Japan, VRÜ 41 (2008), 467 (472 f.).

¹⁶⁸ Abgedruckt bei *Gresser/Fujikura/Morishima*, Environmental Law in Japan, S. 208 f.

¹⁶⁹ Anm. d. Verf.: Die Straße ist nicht nur durch in Japan unübliche Grünstreifen, sondern auch durch (im Frühjahr) beeindruckend blühende Kirsch- und Ginkgo-Bäume gesäumt.

¹⁷⁰ Vgl. den kritischen Kommentar von *Gresser/Fujikura/Morishima*, Environmental Law in Japan, S. 219.

¹⁷¹ Abgedruckt bei *Gresser/Fujikura/Morishima*, Environmental Law in Japan, S. 209 f.

¹⁷² *Gresser/Fujikura/Morishima*, Environmental Law in Japan, S. 219.

¹⁷³ Abgedruckt bei *Eisenhardt/Leser/Ishibe u. a.* (Hrsg.), Japanische Entscheidungen zum Verfassungsrecht in deutscher Sprache, S. 44 ff.

¹⁷⁴ Abgedruckt bei *Eisenhardt/Leser/Ishibe u. a.* (Hrsg.), Japanische Entscheidungen zum Verfassungsrecht in deutscher Sprache, S. 80.

und somit das Persönlichkeitsrecht im Vorfeld zu schützen.¹⁷⁵ Als Grundlage des Persönlichkeitsrechts wird ausdrücklich Art. 13 JV genannt, der durch Art. 25 JV unterstützt werde.¹⁷⁶ Auch wenn in dem nachfolgenden Revisionsurteil des Obersten Gerichtshofs (OGH) (Urteil des Großen Senats vom 16.12.1981) das Urteil teilweise aufgehoben wurde¹⁷⁷, revidierte der OGH den Begründungsweg des Obergerichtes nicht und akzeptierte damit den Umweltschutz über das Persönlichkeitsrecht.

Auch das Obergericht Tokio (Urteil vom 15.07.1987) akzeptierte das Persönlichkeitsrecht in Umweltfragen und entwickelte es zu einem Recht auf ein Leben in Ruhe.¹⁷⁸ Das gleiche Gericht unterbreitete später einen Vergleich wegen der durch Autoabgase verursachten Luftverschmutzung.¹⁷⁹

Ebenfalls letztlich über das Persönlichkeitsrecht stand der Oberste Gerichtshof 2006¹⁸⁰ in einem die Errichtung eines mehrstöckigen Gebäudes in Tokio-Kunitachi und wieder die Daigaku-Dori Straße (Universitätsstraße) betreffenden Fall den Klägern grundsätzlich ein Interesse an einer (guten) Landschaft ("interest in landscape") zu. Ein darüber hinausgehendes Recht auf Landschaft wollten die Richter aber nicht anerkennen, weil der genaue Umfang noch nicht klar umrissen und das Landschaftsinteresse auch dem Wandel der öffentlichen Meinung unterworfen sei. Zur Begründung des geschützten Interesses wurde u. a. auf das Naturschutzrecht (landscape act) verwiesen. Zwar wird in dem Urteil Art. 13 der japanischen Verfassung als Referenz genannt, es erfolgt in diesem das Deliktsrecht betreffenden Fall aber keine Auseinandersetzung mit der Verfassungsbestimmung.

Den Weg über das Persönlichkeitsrecht hat der OGH im Urteil vom 27.5.2008 betreffend die geplante Mülldeponie in Mito (Ibaraki)¹⁸¹ bestätigt. Die Richter standen den Anwohnern ein Abwehrrecht zu, weil sie durch die geplante (privatrechtlich organisierte) Deponie in ihrem Recht auf sauberes Trinkwasser beeinträchtigt würden. Als Grundlage für den Abwehranspruch bemühte der OGH das Persönlichkeitsrecht.

4. Sonstige Verfassungsbestimmungen

(1) Präambel

Nicht vergessen werden darf die Präambel der japanischen Verfassung. Sie enthält derzeit weder eine Ausrichtung auf den Umweltschutz noch auf die Nachhaltigkeit als Leitprinzip der internationalen und nationalen Politik. Besonders hervorgehoben werden soll aber die Verpflichtung Japans auf die internationale Zusammenarbeit in den Absätzen 2 und 3 der Verfassung:

¹⁷⁵ Abgedruckt bei *Eisenhardt/Leser/Ishibe u. a.* (Hrsg.), *Japanische Entscheidungen zum Verfassungsrecht in deutscher Sprache*, S. 76.

¹⁷⁶ Abgedruckt bei *Eisenhardt/Leser/Ishibe u. a.* (Hrsg.), *Japanische Entscheidungen zum Verfassungsrecht in deutscher Sprache*, S. 77.

¹⁷⁷ Vgl. die Anmerkung des Übersetzers bei *Eisenhardt/Leser/Ishibe u. a.* (Hrsg.), *Japanische Entscheidungen zum Verfassungsrecht in deutscher Sprache*, S. 44 ff.

¹⁷⁸ *Matsumoto*, *Grundrechtlicher Umweltschutz in Japan*, VRÜ 41 (2008), 467 (470).

¹⁷⁹ *Earthjustice* (Hrsg.), *Environmental Rights Report 2008*, S. 60.

¹⁸⁰ Entscheidung vom 30.03.2006, Case number 2005 (Ju) No. 364, *Minshu* Vol. 60, No. 4, [http:// www.courts.go.jp/english/judgments/text/2006.03.30-2005.-Ju-.No..364.html](http://www.courts.go.jp/english/judgments/text/2006.03.30-2005.-Ju-.No..364.html).

¹⁸¹ Vgl. *Matsumoto*, *Grundrechtlicher Umweltschutz in Japan*, VRÜ 41 (2008), 467 (470).

„Wir, das japanische Volk, handelnd durch unsere rechtmässig gewählten Vertreter im nationalen Parlament, entschlossen für uns und unsere Nachkommen die Früchte friedlicher Zusammenarbeit mit allen Nationen und das Glück der Freiheit in unserem ganzen Lande zu sichern und nie wieder durch Handlungen der Regierung von den Greueln eines Krieges heimgesucht zu werden, erklären hiermit, dass die souveräne Macht beim Volke ruht und setzen diese Verfassung fest. Regierung ist ein geheiligter Auftrag des Volkes, ihre Autorität leitet sich vom Volke ab, ihre Macht üben die Vertreter des Volkes aus und das Volk zieht daraus den Nutzen. Dies ist ein allgemeiner Grundsatz der Menschheit, auf dem diese Verfassung beruht. Wir verwerfen und widerrufen alle Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Erlasse, die hiermit in Widerspruch stehen.

Wir, das japanische Volk, wünschen Frieden für alle Zeiten und sind uns der hehren Ideale, die die Beziehungen unter den Menschen regeln, tief bewusst und sind entschlossen, im Vertrauen auf die Gerechtigkeit und die Glaubwürdigkeit aller friedliebenden Völker der Welt, unsere Sicherheit und Existenz zu bewahren. Wir wünschen, einen ehrenvollen Platz in einer internationalen Gesellschaft einzunehmen, die sich um die Erhaltung des Friedens und für alle Zeit um die Verbannung von Tyrannei und Sklaverei, Unterdrückung und Unduldsamkeit von der Erde bemüht. Wir erkennen an, dass alle Völker der Welt das Recht haben, in Frieden zu leben, frei von Furcht und Armut.

Wir glauben, dass keine Nation nur sich selbst verantwortlich ist, sondern dass die Gesetze der politischen Moral allgemeine Gültigkeit haben, auch dass die Befolgung dieser Gesetze allen Nationen obliegt, die ihre eigene Souveränität erhalten und ihre souveränen Beziehungen zu anderen Nationen rechtfertigen wollen.

Wir, das japanische Volk, geloben bei unserer nationalen Ehre, diese hohen Ziele mit allen Kräften zu verwirklichen.“

(2) Das Recht auf eine faire Anhörung (Art. 31 JV)

Ferner umweltrelevant ist Art. 31 JV¹⁸², der in Strafverfahren und im Enteignungsfall die vorherige Anhörung des Betroffenen bedingt. Bereits 1962, im Falle des Matsuyama Flughafens¹⁸³, hat das örtliche Distriktgericht die Garantie anerkannt, dass die Betroffenen sich gegenüber der Präfektur entweder mündlich oder mit einem Memorandum Gehör verschaffen können, ohne allerdings den Umfang des Anhörungserfordernisses zu definieren¹⁸⁴. Dieses prozedurale Recht darf aus der Sicht der Verfahrenssicherung durch die Grundrechte in seiner Bedeutung für den Umweltschutz nicht unterschätzt werden. Ergänzend ist im Ikata Kernkraftwerkfall zivilprozessual ein Recht auf öffentlichen Zugang zu Regierungsinformationen anerkannt worden¹⁸⁵, lange bevor konkrete Informationsgesetze erlassen wurden. Indem die Gerichte Anforderungen an die Ausgestaltung der Verfahren (hier zur Errichtung von Infrastruktureinrichtungen) aufgestellt haben, haben sie zugleich den Grundrechtsschutz durch den Staat begründet bzw. konkretisiert. Seit dem sog. Narita-Flughafenfall des Obersten Gerichtshofes von 1992 (Urt. vom 01.07.1992) ist anerkannt, dass

¹⁸² Der Text lautet: „Niemand darf anders als durch ein gesetzlich bestimmtes Verfahren seines Lebens oder seiner Freiheit beraubt oder einer sonstigen Strafe unterworfen werden.“

¹⁸³ Abgedruckt bei *Gresser/Fujikura/Morishima*, *Environmental Law in Japan*, S. 202.

¹⁸⁴ Vgl. *Gresser/Fujikura/Morishima*, *Environmental Law in Japan*, S. 220.

¹⁸⁵ Abgedruckt bei *Gresser/Fujikura/Morishima*, *Environmental Law in Japan*, S. 215 f.

das Recht auf ein Verfahren bzw. angemessene Verfahrenspartizipation für alle Verfahren gilt.¹⁸⁶

(3) Das Eigentumsrecht (Art. 29 JV)

Mit Umweltbeeinträchtigungen sind in der Praxis regelmäßig Beeinträchtigungen auf das Eigentum, etwa durch Immissionen oder auch Lärm. Weil es sich bei solchen Einflüssen regelmäßig auch um Beeinträchtigungen für das Persönlichkeitsrecht handelt, spielt das Eigentumsgrundrecht in Japan im Umweltbereich zumindest heute keine Rolle mehr.¹⁸⁷

5. Änderungsvorschläge und Zwischenergebnis

Die Gesamtschau der japanischen Grundrechte als Basis der Annahme eines Umweltgrundrechts gelingt somit insoweit, als man inzwischen die Existenz eines übergreifenden Rechtes auf Umweltschutz in seinen Konturen erkennen kann.

Gerade aber, weil das Umweltgrundrecht so klar nicht erkennbar ist, ist seit den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts immer wieder gefordert worden, ein ausdrückliches Umweltgrundrecht neu in die Verfassung aufzunehmen.¹⁸⁸ Richtig ist allerdings auch, dass die grundrechtstheoretischen Diskussionen in Anbetracht der Diskussion um die Verteidigungsklausel (Art. 9 JV) in der Öffentlichkeit weniger wahrgenommen wurden. Schließlich muss die Skepsis der Lehre gegenüber einer Verfassungsänderung gesehen werden. Gegenargumente sind etwa der befürchtete Freiheitsverlust.¹⁸⁹ Teilweise werden auch systematische Schwierigkeiten hinsichtlich der Gemeinwohlverpflichtung gesehen.¹⁹⁰

In einer der großen Zeitungen, der *Yomiuri Shimbun*, wurde 1994 ein experimenteller Vorschlag unterbreitet¹⁹¹:

“Art. 28 (Environmental rights)

(1) Every person shall have the right to enjoy a good environment and be obligated to endeavor to conserve it.

(2) The State shall endeavor to conserve the good environment.”

Zu nennen ist auch der von *Aichi Kazuo MP*, Mitglied des Abgeordnetenhauses, 2000 privat vorgestellte Entwurf einer „Heisei Verfassung“ (3. Entwurf), der folgende Umweltschutzbestimmung vorschlägt¹⁹²:

“Art. 33 The rights and obligation regarding environment

“(1) Each person shall have the right to enjoy a good environment and the obligation to maintain the good environment, as well as to pass it on to future generations.

¹⁸⁶ *Matsumoto*, Grundrechtlicher Umweltschutz in Japan, VRÜ 41 (2008), 467 (474 f.).

¹⁸⁷ *Matsumoto*, Grundrechtlicher Umweltschutz in Japan, VRÜ 41 (2008), 467 (471).

¹⁸⁸ *Takada, Bin u.a.*, Das Recht auf menschenwürdige. Umwelt in Japan, DVBl. 1978, 679 ff.

¹⁸⁹ *Iwama*, Über die verfassungsrechtliche Verankerung der Aufgabe des Umweltschutzes in Japan, in: Wahl (Hrsg.), Umweltverfassungsrecht im deutsch-japanischen Vergleich, S. 77 (82).

¹⁹⁰ *Matsumoto*, Grundrechtlicher Umweltschutz in Japan, VRÜ 41 (2008), 467 (472).

¹⁹¹ Zit. bei *Sasayama*, For explicit positioning of environmental rights in Constitutional debates, S. 6.

¹⁹² Zit. bei *Sasayama*, For explicit positioning of environmental rights in Constitutional debates, S. 6.

(2) The State shall endeavor to maintain and improve the good.”

2005 haben drei führende Parteien Japans, die The Liberal Democratic Party, the Democratic Party of Japan, and New Komeito in ihrem “Research Report on the Constitution of Japan”¹⁹³ generelle Übereinstimmung hinsichtlich folgender Punkte festgestellt:

“(3) Environmental Rights (Relating to Chapter 3)

Most of the Commission members from the three parties agreed that the Constitution needs new stipulations concerning environmental rights. (From page 137 to 138 of the Report)

Crash industrialization and urbanization have significantly damaged the environment. People suffer from air and water pollution, noise, and unbearable shaking of their houses. This has prompted the idea of environmental rights to preserve the environment and secure the comfortable environment for the people to live in. Nowadays, people are also concerned about the deterioration of the natural environment on the global scale.

The Commission discussed environmental rights and the duties to protect the environment that guarantee a quality environment. This quality environment is considered essential for the people to maintain their healthy, comfortable lives. One of the members said that the Constitution should stipulate environmental rights as the right to enjoy a healthy, quality environment. Another member said that environmental protection is one of the most important areas of international contribution for Japan, and that with a new stipulation, we should make clear that Japan is a nation which values the environment, with its history and tradition of coexisting with the natural environment.

As for the responsibilities of the people and the nation to the future generations and the environment itself, and the aspect of a duty of the people and the nation that they have to protect the environment, one of the members said that the arguments on environmental rights should include the issue of the responsibilities to the future generations and the environment itself. A different member mentioned the seriousness of the current environmental problems and the negative impacts caused by the actions of private companies and each individual, which have caused more of these problems than the state has. Another member suggested stipulating not only natural rights but also the duties that each individual has to fulfill to prevent the destruction of the environment. Most of the Commission members agreed that the Constitution needs new stipulations concerning environmental rights.”

Aus diesem Votum für die Aufnahme eines Umweltrechts lässt sich ableiten, dass die Ergänzung der japanischen Verfassung jedenfalls in diesem Punkt breite politische Unterstützung im Parteienspektrum erfährt.

Aber auch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) unterstützen die verfassungsrechtliche Akzeptanz des Umweltschutzes in Japan. So hat die “Japan Association of Environment and Society for the 21st Century” (JAES21)¹⁹⁴, eine uneigennützige NGO, 2006 zwei Vorschläge unterbreitet:

¹⁹³ House of Councillors (Hrsg.), Research Commission on the Constitution, Handbook on the Research Report on the Constitution of Japan.

¹⁹⁴ Kato, Introducing the Concept of Sustainability into Japanese Constitution, Paper for the Japan Association of the Environment and Society for the 21st Century, 2/2006.

Der erste Vorschlag betrifft allein die Ergänzung der Präambel:

“1) responsibility for the environment, 2) concern for future generations, 3) rights to live in a sustainable society, to the second paragraph of the Preamble (no revisions for other parts).”

Der zweite Vorschlag sieht das Einfügen eines Abschnitts „Umwelt“ in die Verfassung vor, der aus vier Artikeln bestehen könnte:

“All people shall have the right to enjoy our life base, the environment, and the responsibility to protect it and pass it on to next generations,
The government must prioritize environmental conservation whenever they plan and implement a project or a measure, and guarantee the participation of private organizations,
All people must stand on the precautionary principle that any event that includes the possibility to greatly affect human health and ecosystems must be forestalled even though it lacks absolute scientific evidence,
International cooperation must be actively promoted.”

Ebenfalls 2006 hat sich *Tatsuo Sasayama*, ehemaliger Parlamentarischer Staatssekretär im Landwirtschaftsministerium und heutiger Direktor der Ecotourism Society Japan für die explizite Aufnahme von Umweltrechten in die Verfassung ausgesprochen.¹⁹⁵ Er präferierte allerdings abstrakte Rechte und sah in der Ausgestaltung individueller (u. u. einklagbarer) persönlicher Rechte eher Nachteile. Sein Hauptargument war, dass mit einer abstrakten Gewährleistung auch der Schutz etwa der „scenic views“ leichter herbeigeführt werden könnte.

II. Umweltverfassungsrechtliche Aussagen der EU und ihrer Mitgliedstaaten

1. Stand und Steuerungsfunktion des Umweltverfassungsrechts

Das Primärrecht der Europäischen Union hat eine erhebliche Steuerungsfunktion für das Sekundärrecht. Grund ist die Vorrangfunktion des Primärrechts gegenüber dem abgeleiteten, sekundären Gemeinschaftsrecht (Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen). Indem das Primärrecht Prinzipien sowie auch Zielfestlegungen enthält, entfaltet es für die Rechtssetzung sowie auch für den Vollzug einen Gestaltungsauftrag.

Das europäische Umweltverfassungsrecht fand sich vor dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags am 01.12.2009 im Wesentlichen in den Art. 2, 3 Abs. 1 lit. 1, 174 ff. des alten EG-Vertrags (EGV). Mit den Ziel- und Aufgabenbestimmungen (Art. 2 f. EGV), der Querschnittsklausel (Art. 6 EG) sowie den Kompetenz- und Verfahrensvorgaben (Art. 174 EGV) steuerte die EU das Handeln ihrer Organe mitsamt ihrer Rechtssetzung in Richtung eines hohen Maßes an Umweltschutz. Die Grundfreiheiten aber auch die wirtschaftsbezogenen Grundrechte beschränkten die Umweltrechtssetzung.

Dass der Umweltschutz im Zielkatalog des Art. 3 EGV ausdrücklich aufgeführt war, ließ die Annahme berechtigt erscheinen, dass er ein Gemeinschaftsziel darstellt.¹⁹⁶ Damit konnte,

¹⁹⁵ Vgl. <http://www.sasayama.or.jp/>.

¹⁹⁶ *Callies*, in: ders./Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 174 EGV Rdnr. 6.

auch mit Blick auf die schwache subjektiv-rechtliche Ausgestaltung des Umweltschutzes im Primärrecht, aber noch nicht von einer wirklichen Umweltunion¹⁹⁷ gesprochen werden.¹⁹⁸ Gleichzeitig musste man deshalb auf der EU-Ebene von einer grundsätzlichen Gleichrangigkeit der Umweltbelange zu anderen Belangen ausgehen; zumindest die Analyse der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs¹⁹⁹ stützte die zuweilen vertretene These des Vorrangs des Umweltschutzes vor anderen Belangen²⁰⁰ nicht.²⁰¹

Die in der Europäischen Charta der Grundrechte (European Charter of Fundamental Rights) vom 07.12.2000 (Europäischer Rat von Nizza) in der angepassten Fassung vom 12.12.2007 verbrieften Grundrechte, insbesondere der Schutz des Lebens sowie der Gesundheit, bieten dem Gemeinschaftsbürger ein Abwehrrecht gegenüber dem Handeln der Gemeinschaftsorgane. Aus ihnen resultiert ferner eine Schutzpflicht für die Gemeinschaftsbürger, die die Union ihnen gegenüber wahrnehmen muss. Klarzustellen ist, dass es nicht primärer Zweck des EU-Grundrechtsschutzes ist, für eine Angleichung der Menschenrechtsstandards in den Mitgliedstaaten zu sorgen.²⁰²

Die EU-Charta der Grundrechte stellt für die EU einen großen Schritt in den europäischen Bemühungen um einen Grundrechtsteil in ihrem Primärrecht dar.²⁰³ Bis dato hatte der Europäische Gerichtshof — ohne eine Bindungswirkung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) anzuerkennen — die Grundrechte über Art. 6 Abs. 2 EUV a.F. und als Bestandteil der gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedsstaaten bewertet und somit in seine Entscheidungsfindung einbezogen.²⁰⁴ Der durch den EuGH anfangs gewährte Grundrechtsschutz war aber nicht umfassend, was z. B. das deutsche Bundesverfassungsgericht bewegte, „solange“ einen nationalen Grundrechtsschutz gegen Gemeinschaftsrechtsakte zu gewähren.²⁰⁵ Die im Nachgang zum Gipfel von Köln 2000 angenommene Charta²⁰⁶ wurde zeitgleich von den drei EG-Institutionen, dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union sowie der Europäischen Kommission proklamiert. Sie orientiert sich an der völkerrechtlichen EMRK. Die Bestimmungen der Charta fanden als allgemeine Rechtsgrundsätze Eingang in die Handlungen der EU.²⁰⁷ Die Charta, so der feierliche Beschluss am 12. 12. 2007, hat bindenden Charakter für die EU. Mit der Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon im Dezember 2007 wurde die Charta als Teil II des

¹⁹⁷ Zur Entwicklung vgl. nur etwa *Schmitz*, Die EU als Umweltunion.

¹⁹⁸ Skeptisch auch *Callies*, in: ders./Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 174 EGV Rdnr. 6.

¹⁹⁹ EuGH, Rs. C-463/01, EuZW 2005, 49 (Kommission ./ Deutschland) („Rücknahmesystem für Getränkeverpackungen“).

²⁰⁰ So aber unter Hinweis auf die Querschnittsklausel in Art. 6 EGV: *Kahl*, in: Streinz, EUV/EGV, Art. 174 EGV, Rdnr. 28 ff.

²⁰¹ *Callies*, in: ders./Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 174 EGV Rdnr. 14 f. m.w.N.

²⁰² *Stein/von Buttlar*, Völkerrecht, Rdnr. 1057.

²⁰³ Vgl. allgemein *Tettinger/Stern*, Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäischen Grundrechte-Charta; *Schmittmann*, in: Pieper/Epping (Hrsg.), Rechte und Grundsätze in der Grundrechtecharta.

²⁰⁴ EuGH Rs. 29/69, Slg. 1969, 419 („Stauder“) und Rs. 11/70, Slg. 1970, 1125 („Internationale Handelsgesellschaft“); *Kühling*, Grundrechte, in: v. Bogdandy (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, S. 583 ff. (588 f.); *Douglas-Scott*, Constitutional Law of the European Union, S. 452 ff.

²⁰⁵ BVerfG, Urte. vom 22.10.1986, E 73, 339 (340) („Solange II“)

²⁰⁶ 2000/C 364/01, ABl. Nr. L 464.

²⁰⁷ Vgl. zum Verhältnis EMRK/EU *Bröhmer*, Die Bosphorus-Entscheidung des EGMR, EuZW 2006, 71 ff.; ausführlich auch *Douglas-Scott*, Constitutional Law of the European Union, S. 431 ff.

Europäischen Verfassungsvertrags in das Primärrecht integriert.²⁰⁸ Die EU soll der EMRK beitreten, um das Spannungsverhältnis zwischen Völkerrecht und Gemeinschaftsrecht aufzulösen.²⁰⁹ Die rechtliche Bindungswirkung ist mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nunmehr eintreten; Protokoll Nr. 8 zu Art. 6 Abs. 2 VEU regelt die Kompatibilität der Konvention zum VEU. Nach dem Scheitern der Europäischen Verfassung enthält der neue Grundlagenvertrag jetzt also selbst keinen Grundrechtsteil mehr. Im Verweiswege (Art. 6 Abs. 1 VEU) wird die Europäische Charta der Grundrechte jedoch für alle Staaten (ausgenommen sind nach einem Zusatzprotokoll über die Anwendung der Charta aber Großbritannien und Polen sowie nach einer Erklärung teilweise die Tschechische Republik) für bindend erklärt. Ferner hat die EU eine Agentur für Grundrechte eingerichtet, die 2007 ihre Arbeit aufnahm.

Artikel 37 der Charta, überschrieben mit „Umweltschutz“ und im Kapitel „Solidarität“ enthalten, lautet: „Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politiken der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.“ Dabei handelt es sich nach allgemeiner Auffassung um eine Staatszielbestimmung²¹⁰, die systematisch betrachtet einen Fremdkörper in der Grundrechtecharta darstellt.²¹¹ Für die Festlegung weitergehender Rechtspositionen fand sich seinerzeit im Konvent keine Mehrheit.²¹² Dass ist um so bemerkenswerter, als das Mandat des Gipfels von Köln eigentlich die Aufnahme eines Umweltgrundrechts erlaubt hätte.²¹³ So aber hat Art. 37 GrCh abgesehen vielleicht von einer Verstärkungsfunktion im Verhältnis zu anderen Grundrechten²¹⁴, derzeit eher symbolischen Charakter. Immerhin ist die ausdrückliche Ausrichtung auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit hervorzuheben.²¹⁵ Noch nicht abgesehen werden kann, wie der Europäische Gerichtshof nunmehr Art. 37 der GrCh auslegen wird.²¹⁶

Ganz ähnliche Steuerungsfunktionen hat das jeweilige nationale Verfassungsrecht, das zudem der Ausstrahlungswirkung des EU-Verfassungsrechts unterliegt. So strukturiert etwa die im deutschen Grundgesetz zu findende Staatszielbestimmung Umwelt (Art. 20a GG) die Zielsetzung der einfachgesetzlichen Rechtsetzung. Gleiches gilt für die vorgenommene Festlegung der Kompetenzen, die festlegen, welche Ebene(n) innerhalb der Staaten im Umweltschutz aktiv wird oder werden. Schließlich bilden die garantierten Grundrechte Schranken für die Staatstätigkeit. Über das ebenfalls aus den Grundrechten resultierende Abwehrrecht hinaus, sind in den jeweiligen Verfassungen zudem Schutzpflichten gegenüber den

²⁰⁸ *Groussot*, Les droits de l'homme dans les politiques de l'Union européenne, *Common Market Law Review* 45 (2008), S. 910 ff.

²⁰⁹ *Baddenhausen/Deja*, Schutz der Grundrechte in der EU nach dem Vertrag von Lissabon. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Analysen 8/08 vom 20.02.2008.

²¹⁰ *Kühling*, Grundrechte, in: v. Bogdandy (Hrsg.), *Europäisches Verfassungsrecht*, S. 583 ff. (603); *Jarass*, EU-Grundrechte, § 34 Rdnr. 6 spricht sogar von einem bloßen „Grundsatz“.

²¹¹ Vgl. nur etwa die scharfe Kritik von *Callies*, in: ders./Ruffert (Hrsg.), *EUV/EGV*, Art. 37 GrCh Rdnr. 1, 7.

²¹² Vgl. nur etwa *Barriga*, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, S. 132; *Almaier*, Die Charta der Grundrechte der EU, ZG 2001, 195 (201); *Orth*, Ein Grundrecht auf Umweltschutz in Europa; vgl. auch die Kritik bei *Hohmann*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, *Aus Politik und Zeitgeschichte* (B 52-53/2000).

²¹³ *Callies*, in: ders./Ruffert (Hrsg.), *EUV/EGV*, Art. 37 GrCh Rdnr. 4.

²¹⁴ Vgl. Art. 7 der GrCh, der die Achtung des Privatlebens sichert.

²¹⁵ *Jarass*, EU-Grundrechte, § 34 Rdnr. 5.

²¹⁶ *Hectors*, The Chartering of Environmental Protection, *European Energy and Environmental Law Review* 17 (2008), S. 165 ff.

Bürgern anerkannt, die ebenfalls Umweltrelevanz haben.

De lege ferenda wird die nicht in naher Zukunft liegende Schaffung einer Europäischen Verfassung an dieser Steuerungsfunktion des Primärrechts nichts ändern. Der Europäische Verfassungsprozess geriet durch die gescheiterten Referenda in Frankreich und den Niederlanden im Mai und Juni 2005, mit denen die Legitimität der EU-Institutionen in Frage gestellt wurde, zunächst einmal ins Stocken. Nach dem erneuten Verschieben der Einführung des Europäischen Verfassungsvertrags im Juni 2006 war das Inkrafttreten (vgl. Art. IV-447 EEVV) des 2004er-Entwurfs ungewiss. Der Europäische Rat hatte daraufhin den Entwurf erst einmal für die Dauer eines Jahres aus dem Prozess der Ratifikation genommen ("period of reflection"). Das Jahr des Nachdenkens war am 17.06.2006 um. Zu diesem Zeitpunkt hatten 15 Mitgliedstaaten den Entwurf ratifiziert. Im Mai 2006 beschloss der Europäische Rat, gleichzeitig den Prozess der Verfassungsgebung faktisch wiedereröffnend, dass die Notwendigkeit einer grundlegenden Durchsicht des Entwurfs besteht. Bis Mitte Juni 2007, so die Außenminister beim Gipfel von Wien (27./28. 05. 2006), sollte eine Diskussionspause eingehalten werden. Nach den Wahlen in Frankreich und den Niederlanden konnte der Verfassungsgebungsprozess dann formell weitergeführt werden. Der deutschen Ratspräsidentschaft kam in den ersten sechs Monaten des Jahres 2007 die Aufgabe zu, einen Zeitplan für die weitere Vorgehensweise zu entwickeln. Nach den Diskussionen beim Frühjahrsgipfel im März 2007 sowie den deutsch-polnischen Konsultationen am 17./18.03.2007 erschien es möglich, dass die Staats- und Regierungschefs einer revidierten Version des Vertrages mit einem neuen Titel zustimmen, die dann frühestens im Jahre 2009 in Kraft hätte treten können. Alternativen zu dieser Vorgehensweise waren Einzelreformen zur Durchsetzung von eher unstrittigen Elementen des EEVV (mit dem Preis des formalen „Scheiterns“ der Verfassungsgebung), nicht aber das Infragestellen der EU-Mitgliedschaft einzelner Staaten (Maurer 2006, 302). Gegen Ende der deutschen Ratspräsidentschaft, im Juni 2007, wurde nach harten Verhandlungen deutlich, dass der erste Weg verfolgt wird, der vorliegende Verfassungsentwurf also gescheitert war. Zugleich wurde ein Mandat erteilt, im Juli eine neue Regierungskonferenz einzuberufen und hierzu einen überarbeiteten Text vorzulegen. Der unter portugiesischer Präsidentschaft am 23. 07. 2007 vorgelegte Entwurf eines Vertrages zur Änderung des EU- und des EG-Vertrags (Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten 2007) sah für die EG in Art. 4 Abs. 2 eine geteilte (konkurrierende) Gesetzgebungskompetenz für die Umwelt vor.

Aktuelle Maßgabe der Abschätzung ist nun die im April 2008 vorgelegte konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (VAEU)²¹⁷ sowie der dazugehörigen Protokolle und Anhänge mit den Änderungen aufgrund des am 13.12.2007 in Lissabon unterzeichneten Vertrags von Lissabon. Beide Verträge sind am 01.12.2009 in Kraft getreten. Artikel 3 Abs. 3 des neuen Vertrags über die Europäische Union (ex-Artikel 2 EUV) verpflichtet die EU „auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität“. Art. 191 VAEU (ex-Artikel 174 EGV) als Kernstück des

²¹⁷ Rat der Europäischen Union (Hrsg.), Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Brüssel, den 30. April 2008, 6655/1/08 REV 1.

Kapitels XX (Umwelt) enthält nach einvernehmlicher Auffassung eine Staatszielbestimmung, d. h. eine Ausrichtung der EU auf die genannten Ziele der „Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität“, des „Schutz (es) der menschlichen Gesundheit“, der „umsichtige (n) und rationelle (n) Verwendung der natürlichen Ressourcen“ sowie der „Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.“ Art. 191 Abs. 2 VAEU verpflichtet die Union auf ein hohes Schutzniveau im Umweltschutz. Die früher in Art. 175 EGV enthaltene Kompetenz- und Verfahrensvorschrift des Artikel 192 Abs. 1 bis 3 VAEU beschreiben das anhand der Einzelbestimmungen zu wählende Rechtssetzungsverfahren der EU. Art. 192 Abs. 4 VAEU verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Finanzierung und Durchführung der EU-Umweltpolitik. Art. 193 VAEU sieht die früher in Art. 176 EGV zu findende Opting-out-Formel vor.

2. Völkerrechtliche Bezüge für das europäische Recht

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (in Englisch: European Convention on Human Rights, ECHR), auch bekannt als “Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms”, die am 04.11.1950 durch den Europarat in Rom gezeichnet wurde, enthält klassische Menschenrechte sowie auch Bürgerrechte. Zur besseren Durchsetzung der Garantien wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg/Frankreich errichtet. Seine Rechtsprechung, deren wesentliche Eckpunkte im Folgenden skizziert werden sollen, hat nachhaltigen Einfluss auch auf die Weiterentwicklung des nationalen Umweltrechts gehabt.²¹⁸ Heute gehören der EMRK alle 47 Mitglieder des Europarats an. Nach Art. 34 der EMRK besteht die Möglichkeit der Individualbeschwerde zum EMGR, die u. a. jeder natürlichen Person offensteht und die nur an die Voraussetzung der Erschöpfung des Rechtswegs zu den nationalen Gerichten geknüpft ist.²¹⁹

Art. 8 ECHR 1950 enthält ein Schutzrecht, welches nach seinem Wortlaut nicht direkt auf die Umwelt bezogen ist: “Everyone has the right to respect for his private and family life, his home and his correspondence. There shall be no interference by a public authority with the exercise of this right except such as is in accordance with the law and is necessary in a democratic society in the interests of national security, public safety or the economic well-being of the country, for the prevention of disorder or crime, for the protection of health or morals, or for the protection of the rights and freedoms of others.”

Obwohl damit ein Umweltgrundrecht in der Konvention nicht enthalten ist, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einer Gesamtschau aus dem Recht auf Leben (Art. 2), dem genannten Recht auf Schutz des Privatlebens und dem Recht auf den Schutz der Wohnung, dem Eigentumsrecht (Art. 1 des Zusatzprotokolls) und den Verfahrensrechten den Versuch unternommen, die Position des Einzelnen mit Blick auf den Umweltschutz herauszuarbeiten und zu optimieren.²²⁰ Er folgt dabei einem sog. dynamisch-teleologischen

²¹⁸ Rest, Europäischer Menschenrechtsschutz als Katalysator für ein verbessertes Umweltrecht, NuR 1997, 209 (211).

²¹⁹ Breuer, Das Recht auf Individualbeschwerde zum EMGR im Spannungsfeld zwischen Subsidiarität und Einzelfallgerechtigkeit, EuGRZ 2008, 121 ff.

²²⁰ Meyer-Ladewig, Das Umweltrecht in der Rspr. des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, NVwZ 2007, 25-30; Praduroux, The European Convention on Human Rights and Environmental Nuisances, European Review of Private Law 16 (2008), 269-281; Garcia San José, Environmental Protection and the European Convention on Human

Ansatz, der ihm eine Weiterentwicklung der EMRK anhand der sich in den Mitgliedsstaaten entwickelnden Rechtsüberzeugung erlaubt.²²¹

1994 hatte der Gerichtshof in seiner „López-Ostra-Entscheidung“²²² Spanien betreffend über den Fall einer Familie zu entscheiden, die ihr Haus aufgrund von Emissionen einer nahegelegenen Mülldeponie verlassen musste. Die spanischen Behörden waren nicht bereit gewesen, die Risiken (etwa durch Auflagen) zu minimieren. Der ECHR erkannte auf eine Verletzung des Art. 8 der ECHR und sprach der Familie Schadensersatz zu. Erstmals hatte damit ein völkerrechtlich europäisches Gericht ein Umweltgrundrecht konstruiert, was erheblichen Einfluss auf die Auslegung der nationalen Grundrechte haben sollte.²²³

Im Fall „Hatton gegen Großbritannien“²²⁴ entschied der Gerichtshof²²⁴ 2001 über nächtlichen Fluglärm für einige Anwohner in der Gegend des Großflughafens London-Heathrow.²²⁵ Das Gericht entschied, dass der Fluglärm die Rechte der Bewohner auf den Schutz ihres Familienlebens sowie ihrer Häuser (Art. 8 EHVR) verletzt. Zwar erkannte das Gericht die enorme wirtschaftliche Bedeutung des Flugbetriebs an, warf den Londoner Behörden aber vor, die Interessen der Anwohner anlässlich einer Nachtflugplanumstellung 1993 nicht berücksichtigt zu haben. Daneben sprach das Gericht den Klägern Schadensersatz zu. Die Große Kammer des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs²²⁶ hat diese Entscheidung 2003 teilweise dahingehend kassiert, dass die Behörden ihre Pflicht nur verletzt, wenn sie die Belange nicht in einem notwendigen Umfang vor unverhältnismäßiger Beeinträchtigung schützend berücksichtigen.²²⁷ Die beiden Urteile haben eine Debatte um die Auswirkungen auf die nationalen Grundrechte bzw. im Falle Deutschlands auf die Staatszielbestimmung ausgelöst.²²⁸

Zu erwähnen ist ferner der Fall „Taşkın and Others v. Turkey“²²⁹, in dem das Gericht im Zusammenhang mit dem Ausgleich der widerstreitenden Interessen zwischen Kläger und Behörde (Streitgegenstand war eine Goldmine mit einem Zyanidationsprozess) zwar den Begriff der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erwähnte, aber im Ergebnis genau diese prozedurale Herangehensweise forderte.

Rights; *Schall*, Public Interest Litigation Concerning Environmental Matters before Human Rights Courts: A Promising Future Concept?, *Journal for Environmental Law* 20 (2008), 417 ff.; *DeMerieux*, Deriving Environmental Rights from the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, *Oxford Journal of Legal Studies* 21 (2001), 521 ff.

²²¹ *Stein/von Buttlar*, *Völkerrecht*, Rdnr. 1032.

²²² Vom 09. 12. 1994 (application No: 16798/90), veröffentlicht unter [http://sim.law.uu.nl/SIM/Case Law/hof.nsf/2422ec00f1ace923c1256681002b47f1/faf3326e45cb012ac1256640004c2aeb?OpenDocument](http://sim.law.uu.nl/SIM/Case%20Law/hof.nsf/2422ec00f1ace923c1256681002b47f1/faf3326e45cb012ac1256640004c2aeb?OpenDocument); vgl. hierzu auch *Fitzmaurice/Marshall*, *The Human Right to a Clean Environment*, *Nordic Journal of International Law* 76 (2007), 103 (116 f., 118 ff.).

²²³ *Schmidt-Radefeldt*, *Ökologische Menschenrechte — Ökologische Menschenrechtsinterpretation der EMRK und ihre Bedeutung für die umweltschützenden Grundrechte des Grundgesetzes*.

²²⁴ Case: *Hatton v. U.K.* (European Court of Human Rights), 02.10.2001, 36022/97 (eine deutsche Übersetzung ist abgedruckt unter: NVwZ 2004, 1465).

²²⁵ *Hobe/Giesecke*, *Zur Vereinbarkeit von nächtlichem Fluglärm mit Art. 8 EMRK*, ZLW 2003, 501 ff.

²²⁶ *Hatton v UK* (2003) Grand Chamber.

²²⁷ Vgl. *Birnie/Boyle/Redgwell*, *International Law and the Environment*, S. 288.

²²⁸ *Marauhn/Hesselhaus*, *Straßburger Springprozession zum Schutz der Umwelt*, *EuGRZ* 32 (2005), 549-557; *Layard*, *Human Rights in the Balance*, *European Environmental Law Review* 2004, 201.

²²⁹ Vom 10. 11. 2004 (application no. 46117/99), veröffentlicht unter <http://www.echr.coe.int/Eng/Press/2004/Nov/ChamberjudgmentTaskin&OthersvTurkey101104.htm>, vgl. zudem *Birnie/Boyle/Redgwell*, *International Law and the Environment*, S. 288.

In einer weiteren Entscheidung vom 09. 06. 2005 („*Fadeyeva/Russia*“) stützte das Gericht²³⁰ sein stattgebendes Urteil wiederum auf Art. 8 ECHR. Es ging um die Luftverunreinigungen durch ein Stahlwerk, Eingriffsschwellen sowie behördliches Ermessen. Das Gericht unterstrich, dass die Beeinträchtigung des Haus des Klägers bzw. Familien oder Privatleben direkt beeinträchtigen muss und die Beeinträchtigungen ein gewisses Mindestmaß aufweisen müssen, um unter Art. 8 der ECHR fallen zu können.²³¹

Auch in den bislang letzten umweltrelevanten Entscheidungen des ECHR, der vom 03.07. 2007 — („*Giacomelli/Italy*“) ²³², zog das Gericht die genannte Norm als Grundlage eines grundrechtlichen Abwehrenspruchs heran, erweiterte den Schutzbereich aber in Richtung des Zugangs zu Umweltinformationen. Gegenstände der eine Anlage für die Behandlung und Lagerung gefährlicher Industrieabfälle betreffenden *Giacomelli*-Entscheidung waren die Schutzmaßnahmen für die Anwohner sowie die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat damit wesentliche Begründungen zur Entstehung eines anthropogen geprägten Umweltgrundrechts beigetragen.²³³ Besonders hervorzuheben ist, dass das durch das Common Law geprägte Großbritannien 2000 ein Menschenrechtsgesetz (*Human Rights Act*) eingeführt hat, um den meisten in der ECHR garantierten Rechten und Freiheiten, so heißt es in der Präambel, weitere Geltung („*further effect*“) einzuräumen. Dieser Schritt ist als Wendemarke hin zu einer Garantie individueller Grundrechte gekennzeichnet worden, nicht ohne auf die damit verbundenen Probleme der britischen Gerichte hinzuweisen.²³⁴ So wird angenommen, dass der britische Gesetzgeber keine Übertragung eines individuellen Rechts angeordnet habe — stattdessen sei nur ein kollektives Rügerecht im Sinne einer Normenkontrolle eingeräumt worden.²³⁵

Europäisches Völkerrecht stellt auch die vom UN-Wirtschaftsausschuss für Europa (UN-ECE) 1998 verabschiedete sog. Aarhus-Konvention²³⁶ dar, die zwar keine Umweltgrundrechte umschreibt, die aber das Recht auf Umweltinformationen, das Recht zur Mitwirkung (*Partizipation*) sowie schließlich den Zugang zu Gericht enthält und die Bürgerrechte ausdrücklich voraussetzt. Der Gegenstandsbereich der Konvention, nämlich insbesondere der Zugang zu Umweltinformationen, ist seinerseits eine absolute Notwendigkeit für die Einbeziehung der Bürger in den Umweltschutz.²³⁷ Die Konvention, 2001 in Kraft getreten, hat das Bewusstsein sowohl der europäischen Staaten als auch der Nichtregierungsorganisationen für die Bedeutung der Rechte im Umweltschutzbereich wesentlich erweitert. Mit Stand vom 23.

²³⁰ Vom 09. 06. 2005 (application no. 55723/00), veröffentlicht unter <http://www.echr.coe.int/Eng/Press/2005/June/ChamberjudgmentFadeyevavRussia090605.htm>.

²³¹ *Fitzmaurice/Marshall*, *The Human Right to a Clean Environment*, *Nordic Journal of International Law* 76 (2007), 103 (127 ff.); *Leach*, *Stay inside when the wind blows your way*, *Environmental Liability* 4 (2005), 91 (93); *Veinla*, *Precautionary Environmental Protection and Human Rights*, *Juridica International* XII/2007, 91 (94); *Meyer-Ladewig*, *Das Umweltrecht in der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte*, *NVwZ* 2007, 29 f.

²³² Vom 03.07.2007 (application No. 32015/02), eine deutsche Übersetzung ist veröffentlicht unter <http://www.iddd.de/umtsno/bocian/EUUrteilS.pdf>.

²³³ *Birnie/Boyle/Redgwell*, *International Law and the Environment*, S. 285.

²³⁴ *Fitzmaurice/Marshall*, *The Human Right to a Clean Environment*, *Nordic Journal of International Law* 76 (2007), 103 (132).

²³⁵ *Bell/McGillivray*, *Environmental Law*, S. 78.

²³⁶ UN ECE (Economic Committee for Europe) Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters (ECE/CEP/43), <http://www.unep.org/env/pp/>.

²³⁷ *Sanden*, *Introduction to International Environmental Law*, S. 55.

02.2009 sind 42 Staaten der Konvention beigetreten, die auch für nicht UN-ECE-Staaten offen ist. Dem "Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers (PRTRs)" gehören 12 Staaten an. 19 Staaten haben die Änderung über das "Amendment on public participation in decisions on the deliberate release into the environment and placing on the market of genetically modified organisms (GMOs)" gezeichnet. Die Aarhus-Konvention ist durch die EU mit der Richtlinie 2003/35/EG, der Änderung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie 85/337/EEG, der Richtlinie über den integrierten Umweltschutz (1996/61/EG) sowie weiterer Richtlinien umgesetzt worden. Deutschland hat seinerseits mit der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie dem Erlass des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 reagiert.

3. Staatszielbestimmungen

(1) Bestandsaufnahme

a) Europäisches Gemeinschaftsrecht

Das europäische Umweltverfassungsrecht enthält eine Zielbestimmung zugunsten des Umweltschutzes. Wie oben bereits genannt, legt Art. 3 Abs. 3 des neuen Vertrags über die EU (VEU) die EU hinsichtlich ihrer Umweltpolitik fest. Über die Ausrichtung auf die Nachhaltigkeit hinaus, sind „ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität“ gesetzte Ziele.

Eine rechtliche verbindliche Zielfestlegung auf die definierten Ziele des Umweltschutzes enthält Art. 191 Abs. 1 VAEU. Die vier Anstriche dienen der Zielkonkretisierung. Nach zutreffender Auffassung kann der Norm, wie auch zuvor Art. 2 EGV kein Vorrang des Umweltschutzgrundsatzes gegenüber anderen EU-Rechtsprinzipien entnommen werden. Vielmehr handelt es sich um ein Optimierungsgebot, das der Durchsetzung oder besser angemessenen Berücksichtigung des Umweltschutzes in Abwägungen mit kollidierenden Rechtsprinzipien dient. Die Kompetenznorm des Art. 191 Abs. 1 VAEU ist aber kein Bestandteil grundrechtlicher Gewährleistungen, wie das deutsche Bundesverfassungsgericht²³⁸ unlängst klargestellt hat.

Die Festlegung der Union, unter Berücksichtigung regionaler Aspekte ein hohes Schutzniveau zu erreichen (Art. 191 Abs. 2 VAEU), verlangt das Anlegen eines hohen Maßstabs an die Umweltpolitik. Nicht dagegen enthalten ist eine Verpflichtung, einen bestmöglichen oder gar einen immer besseren Umweltschutz verwirklichen zu müssen. Im Zweifel wird man bei der europäischen Formulierung allerdings einen relativen Vorrang des Umweltschutzes gegenüber anderen Gütern erkennen.²³⁹

In den weiteren Sätzen sind die wesentlichen Prinzipien der europäischen Umweltpolitik und des europäischen Umweltrechts verankert. So sollen beide auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung²⁴⁰, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip beruhen.

²³⁸ BVerfG, 1 BvR 2722/06 vom 20. 02. 2008 („Flughafen Schönefeld“), Absatz-Nr. 89, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20080220_1bvr272206.html.

²³⁹ Vgl. im Detail *Callies*, Rechtsstaat und Umweltstaat, S. 137.

²⁴⁰ Vgl. *Sanden*, Das Vorsorgeprinzip im europäischen und deutschen Umweltrecht — Weiterentwicklung und Impulse für das internationale Recht, *Osaka University Law Review* 53 (2006), 243 ff.

Mit Blick auf die ggf. unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Mitgliedsstaaten können sich die Mitgliedsstaaten ggf. auf die in Art. 191 Abs. 2 VAEU enthaltene Schutzklausel berufen.

Bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik berücksichtigt die Union, so gibt es Art. 3 des Art. 191 VAEU vor, die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten, die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Union, die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens sowie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Union insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

Art. 191 Abs. 4 VAEU verpflichtet die Union sowie die Mitgliedsstaaten schließlich zu einer internationalen Zusammenarbeit.

Auf Art. 37 der Europäischen Grundrechtecharta, die Art. 6 Abs.1 EUV für verbindlich erklärt (außer Polen und Großbritannien), wurde bereits oben verwiesen.

b) Verfassungen der europäischen Mitgliedsstaaten

Die nachfolgende Darstellung geht in erster Linie von den derzeit 27 Mitgliedstaaten der EU aus. Klarzustellen ist, dass die im Zusammenhang mit dem Umweltschutz genannten Zeitpunkte mit dem EU-Beitritt zusammenhängen können, nicht aber zwangsläufig müssen.

Italien und Malta haben den Landschaftsschutz bereits seit 1947 bzw. 1964 in ihrer Verfassung. Im europäischen Raum war die Schweiz Vorreiter, als sie schon 1971 den Umweltschutz als Staatsziel in ihre Verfassung aufnahm. Noch in den siebziger Jahren folgten Griechenland (1975), Schweden (1976) und Spanien (1978). In den achtziger Jahren waren es Portugal (1982), die Niederlande (1983) und Österreich (1984). In den neunziger Jahren folgten Bulgarien (1991), Rumänien (1991), Slowenien (1991), Estland (1992), Litauen (1992), Slowakei (1992), Tschechien (1992), und Polen (1997). In diesem Jahrzehnt führte Belgien (2007) Staatsziele ein,

Das deutsche Grundgesetz (GG) enthält in Art. 20a eine einhellig als Staatszielbestimmung bezeichnete Norm, die erst 1994 nach jahrelangen Diskussionen²⁴¹ eingefügt und 2002 um den Tierschutz ergänzt wurde. Der Ursprungstext ohne den Tierschutz geht auf ein Beratungsergebnis der Gemeinsamen Verfassungskommission des Deutschen Bundestages und des Bundesrates²⁴² zurück. Zuvor hatten schon etliche Bundesländer (z.B. Niedersachsen: Art. 1 Abs. 2 der Landesverfassung) den Umweltschutz in ihre Verfassungen aufgenommen.

(2) Rechtsnatur von Staatszielbestimmungen

Als Definition von Staatszielbestimmungen wird nach wie vor die Umschreibung der von der deutschen Bundesregierung 1981 eingesetzten Sachverständigenkommission „Staatszielbestimmungen/Grundgesetzaufträge“²⁴³ als zutreffend angesehen. Das bedeutet: „Staatszielbestimmungen sind Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben — sachlich umschriebener Ziele — vorschreiben. Sie umreißen ein bestimmtes Programm der Staatstätigkeit und sind dadurch eine Richtlinie oder Direktive für das staatliche Handeln, auch für die Auslegung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften. Im Regelfall wendet sich

²⁴¹ Vgl. dazu im Detail *Caspar*, in: Koch (Hrsg.), *Umweltrecht*, § 2 Rdnr. 90 ff.

²⁴² Vgl. den Bericht der Kommission in BT-Drs. 12/6000.

²⁴³ Der Bundesminister des Innern/Der Bundesminister der Justiz (Hrsg.), *Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge*, Bericht der Sachverständigenkommission, S. 21.

eine Staatszielbestimmung, die objektiv-rechtlichen Charakter hat²⁴⁴, an den Gesetzgeber, ohne dass damit ausgeschlossen sein muss, dass die Norm auch eine Auslegungsrichtlinie für Exekutive und Rechtsprechung ist. „Das Staatsziel“, so heißt es in der Gesetzesbegründung zur Einführung des Tierschutzes in Art. 20a (BT-Drs. 14/8860, S. 3), „richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber, der die einfachgesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Tiere zu schaffen hat. Die Staatszielbestimmung ruft ihn dazu auf, im einfachen Recht die Belange und den Schutz der Tiere entsprechend ihren unterschiedlichen Entwicklungsstufen im Ausgleich mit anderen berechtigten Interessen zu verwirklichen.“ Der Ansatz gilt ebenso für den Umweltschutz. Eine Staatszielbestimmung überlässt es der politischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt er die ihm eingeschränkte Staatsaufgabe durch Gesetz erfüllt und dabei etwa auch Ansprüche einzelner auf öffentliche Leistungen oder gegen Dritte entstehen lässt“. Eine Pflicht zum Tätigwerden des Gesetzgebers, angesichts der Ozon- und Feinstaubproblematik diskutiert²⁴⁵, besteht nicht. Das hat das Bundesverfassungsgericht²⁴⁶ in der Biokraftstoffentscheidung 2007 bestätigt. Auch die Annahme einer permanenten Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers für das Umweltrecht²⁴⁷, dürfte zu weit greifen. Für die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG ist anerkannt, dass es sich um eine offene Verfassungsnorm handelt. Der Umweltschutz bleibt damit Sache der legislativen Ermessenentscheidung.²⁴⁸ Damit ist andererseits klar, dass nicht jede Umweltschutzmaßnahme einen Verfassungsvollzug im Sinne des Art. 20a GG darstellt.²⁴⁹ Inwieweit in dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sogar ein „fundamentaler Staatszweck“ zu erblicken ist, ist im Detail umstritten.²⁵⁰

Bei den Staatszielen, so die These, handelt es sich um Prinzipien, nicht aber um Rechtsregeln. Um diese These zu belegen, müssen einige rechtstheoretische Überlegungen angestellt werden.²⁵¹ Schon *Immanuel Kant* erkannte den Wert von Rechtsprinzipien, denen er eine „regulative Funktion“ zumaß, „nämlich den Verstand zu einem gewissen Ziele zu richten“.²⁵² Der Begriff des Rechtsprinzips ist später vor allem durch Autoren wie *Dworkin*²⁵³ oder auch *Alexy*²⁵⁴ systematisierend und den Begriff neu fassend beschrieben worden²⁵⁵.

²⁴⁴ BVerfG NVwZ 1998, 1080.

²⁴⁵ *Steinberg*, NJW 1996, 1985 (1993); *Caspar*, in: Koch (Hrsg.), Umweltrecht, § 2 Rdnr. 90 ff.

²⁴⁶ BVerfG, 1 BvR 1031/07 vom 25. 07. 2007 (Biokraftstoff“, Absatz-Nr. 54, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20070725_1bvr103107.html).

²⁴⁷ So aber *Schultze-Fielitz*, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz — Kommentar, Rdnr. 59.

²⁴⁸ BVerfG, Beschluss vom 25. 7. 2007 — 1 BvR 1031/ 07, veröffentlicht unter Lexetius.com/2007, 1887, Rdnr. 57 („Besteuerung von Biokraftstoff“): „dem Gesetzgeber einen weiten Spielraum bei der Entscheidung darüber, wie er diesen Schutz bewirkt“; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 23. 10. 2008 — 7 C 4. 08, veröffentlicht unter Lexetius.com/2008,3599, Rdnr. 37; BVerfG, Urteil vom 23. 10. 2008 — 7 C 48. 07, veröffentlicht unter Lexetius.com/2008, 3205, Rdnr. 45.

²⁴⁹ *Scholz*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Bd. III, Loseblattsammlung, Art. 20a Rdnr. 42.

²⁵⁰ So *Murswiek*, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20a Rdnr. 14 f.

²⁵¹ Vgl. hierzu und zum folgenden *Sanden*, Die Prinzipien des Umweltgesetzbuchs, ZUR 2009, 3 ff.

²⁵² *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, S. 672.

²⁵³ *Dworkin*, Hard Cases, abgedruckt in: ders., Taking Rights Seriously, S. 82 ff.

²⁵⁴ *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 71, *ders.* Zum Begriff des Rechtsprinzips, Rechtstheorie, Beiheft 1 (1979), S. 59-87; *ders.*, Prinzipien und Regeln im Recht, ARSP, Beiheft 25 (1985), 13-29; ihm folgend *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, S. 97 ff.

²⁵⁵ *Koch*, Die normtheoretische Basis der Abwägung, in: *Alexy/Koch/Kuhlen/Rüßmann*, Elemente einer juristischen

Regeln als konditionell strukturierte Rechtssätze²⁵⁶ zeichnen sich grundsätzlich durch eine sowohl den Tatbestand als auch die Rechtsfolge betreffenden formalen Wenn-Dann-Struktur aus. Dagegen beinhalten Prinzipien Optimierungsgebote²⁵⁷ Lassen Normen Spielräume, ist den Prinzipien der Normgehalt der bestmöglichen Verwirklichung zu entnehmen. Innerhalb des Begriffs des Optimierungsgebotes ist zwischen Geboten zur Optimierung und Geboten, die selbst noch zu optimieren sind, zu differenzieren.²⁵⁸ Optimierung bedeutet (wie auf der Verfassungsebene die Herstellung der praktischen Konkordanz) der weitmögliche Ausgleich der widerstreitenden Interessen. Prinzipien beanspruchen positive Rechtsgeltung samt Bindungswirkung für die Adressaten für sich²⁵⁹, sie wollen beachtet werden, wenn z. B. Abwägungen stattfinden.²⁶⁰

Mit der beschriebenen Annahme von weiteren Elementen neben den Regeln wird ein Zeichen gegen den Rechtspositivismus gesetzt, der außerhalb der gesellschaftlich anerkannten Regeln keine weiteren Elemente akzeptieren will.²⁶¹ Allerdings ist hinzuzufügen, dass *Hart* die oben beschriebene *Dworkin'sche* Grenze zwischen Regeln und Prinzipien nicht messerscharf ziehen wollte.²⁶² *Dworkin* selbst versteht die Trennung mit Hilfe von Kunstbegriffen und eher als eine der Form als eine der inhaltlichen Art.²⁶³ Es handelt sich richtigerweise um eine logische Unterscheidung (*Muñiz*)²⁶⁴, die nicht immer einfach zu treffen sein wird.²⁶⁵ Richtig erscheint es, erst nach einer völligen rechtssatzförmigen Ausbildung, die nicht notwendig eine Konditionalstruktur sein muss, den Übergang vom Rechtsprinzip zur Regel anzunehmen.²⁶⁶

Begründungslehre, S. 235 (241).

²⁵⁶ *Vesting*, Rechtstheorie, Rdnr. 34 ff.

²⁵⁷ Vgl. BVerwGE 71, S. 163 (165 f.); vgl. aus der Literatur nur etwa *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 75 ff.; *ders.*, Rechtsregeln und Rechtsprinzipien, in: *Alexy/Koch/Kuhlen/Rüßmann* (Hrsg.), S. 223; *Koch*, Die normtheoretische Basis der Abwägung, in: *Alexy/Koch/Kuhlen/Rüßmann* (Hrsg.), Elemente einer juristischen Begründungslehre, S. 235 (243); *Würtenberger*, Rechtliche Optimierungsgebote oder Rahmensetzungen für das Verwaltungshandeln, VVDStRL 58 (1999), S. 139 (145 f.); *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, S. 55; bezogen auf das Vorsorgeprinzip vgl. *Di Fabio*, Voraussetzungen und Grenzen des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips, in: *Kley/Sünner/Willemsen* (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Ritter zum 70. Geburtstag, S. 807 (816); *Rehbinder*, Das deutsche Umweltrecht auf dem Weg zur Nachhaltigkeit, in: *Gesellschaft für Umweltrecht* (Hrsg.), Umweltrecht im Wandel — Bilanz und Perspektiven, Dokumentation, S. 52 (74).

²⁵⁸ *Alexy*, On the Structure of Legal Principles, *Ratio Juris* 13 (2000), 294 (300).

²⁵⁹ *Vofßkuhle*, Das Kompensationsprinzip, S. 387; *Di Fabio* (Voraussetzungen und Grenzen des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips, in: *Kley/Sünner/Willemsen* (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Ritter zum 70. Geburtstag, S. 807 (813).

²⁶⁰ Vgl. hierzu für das Vorsorgeprinzip *Ossenbühl*, Vorsorge als Rechtsprinzip im Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz, NVwZ 1986, 184.

²⁶¹ *Hart*, Der Begriff des Rechts, S. 142 ff; vgl. *Rüthers*, Rechtstheorie, Rdnr. 491a.

²⁶² Zu dieser Einschätzung gelangt selbst *Dworkin* (*Hard Cases*, abgedruckt in: *ders.*, *Taking Rights Seriously*, Cambridge/Mass. 1978, S. 82 (98 f.); wie hier *Koch* (Die normtheoretische Basis der Abwägung, in: *Alexy/Koch/Kuhlen/Rüßmann*, Elemente einer juristischen Begründungslehre, Baden-Baden 2003, S. 235 (243 f.); a.A. *Enderlein*, Abwägung in Recht und Moral, S. 81.

²⁶³ *Guest*, Ronald Dworkin, S. 61; *Watkins-Bienz*, Die Hart-Dworkin-Debatte, S. 97; *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 479; *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 50 f.; *Bergmann Ávila*, Theorie der Rechtsprinzipien, S. 59 f.

²⁶⁴ *Muñiz*, Legal Principles and Legal Theory, *Ratio Juris* 10 (1997), 267 (270): "logical distinction"

²⁶⁵ *Alexy*, On the Structure of Legal Principles, *Ratio Juris* 13 (2000), 294 (299): "question of interpretation", "no criteria providing for simple and clear answers in all cases".

²⁶⁶ *Alexy*, Recht, Vernunft, Diskurs, S. 187.

Allein der Umstand der Verdichtung eines Prinzips zu einem unmittelbar anwendbaren Maßstab und die Funktion des Prinzips als Leitgrundsatz dürften nicht ausreichen.²⁶⁷ Eindeutige Ergebnisse werden auch nicht dadurch zu erreichen sein, dass man konkretisierende Regeln oder Entscheidungen der Rechtsprechung verlangt²⁶⁸, kommt es bei Prinzipien doch gerade nicht auf eine wie auch immer geartete Anerkennungsregel²⁶⁹ an.

Von den Rechtsprinzipien zu trennen sind schließlich bloße (rechts-)ethische Prinzipien, die gemeinhin dadurch charakterisiert werden, dass sie übergreifende ethische Grundauffassungen beschreiben, die noch nicht notwendigerweise im Recht ihren Niederschlag gefunden haben müssen.²⁷⁰ Sie sind „lediglich politische Handlungsmaximen, die auf einem politischen Konsens fußen und die Ausrichtung der Umweltpolitik sowie der Umweltgesetzgebung anleiten sollen“ (*Willand*²⁷¹). Bei den rechtsethischen Prinzipien kann es sich um politische Leitideen²⁷² handeln.

Staatszielbestimmungen sind von dem Begriff des reinen Gesetzgebungsauftrags, der sich allein an den Gesetzgeber richtet, von Programmsätzen mit bloßen Anregungen an den Gesetzgeber, in bestimmten Gebieten tätig zu werden, und von Grundrechten, die einklagbare, individuelle Rechtspositionen schaffen, zu unterscheiden. Dass Art. 20a GG anders als andere Staatsziele (z.B. Art. 109 Abs. 2 GG) konkreter formuliert ist und die Norm damit systematisch in die Nähe der Grundrechte rückt²⁷³, ändert daran nichts. Art. 20a GG verschafft dem Bürger keine einklagbaren Umweltschutzansprüche, auch keine Klagebefugnis von Umweltverbänden.²⁷⁴ Die normativen Wirkungen von Staatszielbestimmungen sind im Grundgesetz nicht festgelegt. Es fehlt an einer gesonderten vergleichbaren Festlegung wie etwa in Artikel 1 Abs. 3 GG: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“ Es liegt daher nahe, sich bei der Bestimmung der normativen Wirkung einer Staatszielbestimmung nicht allein auf eine abstrakte Auseinandersetzung mit dem Staatszielbestimmungsbegriff zu stützen. Im Vordergrund sollten Inhalt und Formulierung der konkreten Norm stehen. Der Begriff „Staat“ im Wort „Staatszielbestimmung“ meint alles staatliche Handeln, also — wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt — immer alle durch das Grundgesetz gebundenen oder legitimierten Hoheitsträger. Gebunden werden Bund und Länder, aber auch Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften und Anstalten, ohne dass es stets notwendig wäre, dieses jeweils ausdrücklich

²⁶⁷ So aber *Rehbinder*, Grundzüge des Umweltrechts, in: Hansmann/Sellner (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts, § 3, S. 134, Rdn. 17 f.; *Di Fabio*, Das Kooperationsprinzip — ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Umweltrechts, in: NVwZ 1999, 1153 (1154); *Vofkuhle*, Das Kompensationsprinzip, S. 388.

²⁶⁸ *Di Fabio*, Das Kooperationsprinzip — ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Umweltrechts, NVwZ 1999, 1153 (1154).

²⁶⁹ So aber die *Hart*’sche Rule of Recognition (Der Begriff des Rechts, S. 94).

²⁷⁰ So wie hier *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, S. 133.

²⁷¹ *Willand*, Nachhaltigkeit durch Rechtsgestaltung, S. 29; zuvor bereits *Rehbinder*, Das deutsche Umweltrecht auf dem Weg zur Nachhaltigkeit, in: Gesellschaft für Umweltrecht (Hrsg.), Umweltrecht im Wandel — Bilanz und Perspektiven, S. 52 (53).

²⁷² Vgl. im Einzelnen auch *Schröter*, Lebensmittelrechtliche Vorsorge als Rechtsprinzip, S. 7 ff.; für den Nachhaltigkeitsgrundsatz *Rehbinder*, Das deutsche Umweltrecht auf dem Weg zur Nachhaltigkeit, in: Gesellschaft für Umweltrecht (Hrsg.), Umweltrecht im Wandel — Bilanz und Perspektiven, S. 52 (55).

²⁷³ So *Murswiek*, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20a Rdnr. 20.

²⁷⁴ Vgl. nur BVerwG NVwZ 1998, 398; *Sannwald*, Kommentierung zu Art. 20a, in: Hofmann/Hopfau (Hrsg.), GG, Rdnr. 6.

zu benennen.²⁷⁵

(3) Die deutsche Staatszielbestimmung

Nach Art. 20a GG schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.²⁷⁶ Richtig betrachtet, handelt es sich bei näherem Hinsehen um eine Staatsaufgabenbeschreibung, wird ein konkretes zu erreichendes Ziel doch gar nicht definiert.²⁷⁷ Das ist aber insoweit nicht nachteilig, weil Staatszweck und Staatsziel als „unterschiedliche Konkretisierungsgrade derselben Sache“²⁷⁸ zu begreifen sind. Gleichzeitig erhält der deutsche Staat durch die Bestimmung die Prägung eines „Umweltstaates“²⁷⁹.

a) Schutzbereich

Von der deutschen Staatszielbestimmung des Art. 20a GG geschützt sind die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Wegen seiner noch größeren Unbestimmtheit wurde der bedeutungsgleiche Begriff der Umwelt nicht verwendet.²⁸⁰ Dieser anthropozentrische Ansatz²⁸¹ folgt schon aus dem Wortlaut, der auf die Lebensgrundlagen künftiger Generationen von Menschen abstellt.²⁸² Letzteres ist eine Referenz an den Nachhaltigkeitsgedanken und bringt eine in Kauf zu nehmende tatbestandliche Ungenauigkeit mit sich.²⁸³ Er lässt sich aber auch aus der Systematik der Verfassung schließen, die die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) an den Beginn aller Überlegungen stellt. Der ökozentrisch verstandene Schutz aller Lebensgrundlagen würde den Schutzbereich mangels rechtlicher Greifbarkeit auch überdehnen. Umfasst sein sollen auch die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild²⁸⁴. Jedenfalls umfasst sich die Umweltmedien wie Wasser, Boden, Luft aber auch die Fauna und Flora.

Für die Schutzaufgabe gilt, dass Art. 20a GG anders als Art. 174 EGV kein spezifisches Schutzniveau festlegt. Vor dem Hintergrund des klaren Gesetzeswortlautes erscheinen Versuche, ein allgemeines Verschlechterungsverbot zu konstruieren²⁸⁵, nicht begründbar.²⁸⁶

²⁷⁵ BVerwG NVwZ-RR 2003, 171.

²⁷⁶ Vgl. auch etwa Art. 3a der baden-württembergischen, Art. 26a der hessischen und Art. 29a der nordrhein-westfälischen Verfassung.

²⁷⁷ *Leisner*, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Sodan (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20a Rdnr. 1.

²⁷⁸ *Murswiek*, Umweltschutz als Staatszweck, S. 11.

²⁷⁹ Vgl. nur etwa *Kloepfer*, in: ders. (Hrsg.), Umweltstaat als Zukunft, S. 39 ff.

²⁸⁰ *Uhle*, Das Staatsziel „Umweltschutz“ im System der grundgesetzlichen Ordnung, DÖV 1993, 953.

²⁸¹ *Schink*, DÖV 1997, 221 (224); a. A. *Murswiek*, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 20a, Rdnr. 22 ff; offen lässt diese Frage *Callies*, Rechtsstaat und Umweltstaat, S. 113.

²⁸² Kritisch aber *Murswiek*, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20a Rdnr. 24.

²⁸³ *Schultze-Fielitz*, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz — Kommentar, Rdnr. 31 f.

²⁸⁴ BVerwG NJW 1995, 26 (49); *Schink*, Umweltschutz als Staatsziel, DÖV 1997, 221.

²⁸⁵ Vgl. nur etwa *Zippelius/Würtenberger*, Deutsches Staatsrecht, § 13 Rdnr. 26; So *Murswiek*, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20a Rdnr. 44.

²⁸⁶ Wie hier *Sannwald*, Kommentierung zu Art. 20a, in: Hofmann/Hopfau (Hrsg.), GG, Rdnr. 15; *Caspar*, ZRP 1998, 441 (445), *Caspar*, in: Koch (Hrsg.), Umweltrecht, § 2 Rdnr. 110; differenzierend auch *Schultze-Fielitz*, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz — Kommentar, Rdnr. 40.

b) Normadressat

Normadressat der deutschen Schutzzielbestimmung des Art. 20a GG ist wie oben bei der Rechtsnatur umschrieben der Staat, der eigene Schädigungen der Schutzgüter unterlassen und Fremdschädigungen abwehren muss (Schutzpflicht) sowie mittels Anreizen auf die eigene Förderung und die Förderung durch Dritte hinwirken muss. Die Förderung von Umweltbeeinträchtigungen kann mithin als unzulässig angesehen werden, ohne dass daraus die Geltung des Verursacherprinzips abgeleitet werden könnte.²⁸⁷ Über die abwehrende Dimension hinaus, erfüllt der Staat damit eine „dynamische Gestaltungsaufgabe mit Zukunftsbezug“.²⁸⁸ Davon ist auch die Pflicht zur Beseitigung von Umweltschäden umfasst.²⁸⁹ Das Bundesverwaltungsgericht²⁹⁰ hat daraus abgeleitet, dass das Vorsorgeprinzip gelten soll. Inwieweit man daraus auch einen Staatsauftrag zur nachhaltigen Ressourcenschonung ableiten will, ist umstritten.²⁹¹

Zugleich ergibt sich aus der Ausrichtung auf den Staat, dass die Gesellschaft ebenso wenig wie Private zu den Normadressaten gehören.²⁹² Aus Art. 20a GG lässt sich demnach kein allgemeiner Schutzauftrag der Bürger zum Schutz der Umwelt ableiten.²⁹³

c) Bedeutung für die drei Staatsgewalten

Wie oben bereits dargelegt, bindet das Staatsziel in Art. 20a des Grundgesetzes Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Für die Gesetzgebung bedeutet das nicht etwa einen ausdrücklichen Gesetzgebungsauftrag, vielmehr hat der Gesetzgeber Ermessen, welche einfachen Gesetze er in Ausfüllung der Staatszielbestimmung Umwelt er erlässt. Hiervon ist insbesondere ein legislativer Prognose Spielraum umfasst, was insbesondere bei Risikoeinschätzungen relevant wird.²⁹⁴ Auch die Verwaltung, die die einfachen Gesetze umsetzt, ist zum Beachten des Staatsziels verpflichtet.²⁹⁵ Sie kann Art. 20a GG, der nur ein Ziel vorgibt, nicht als eigenständige Gesetzesgrundlage nutzen, sondern ist auf Umsetzungsgesetze angewiesen. Die Rechtsprechung ist ebenfalls an Art. 20a GG gebunden; die Norm gibt den Prüfungsmaßstab für einfache Gesetze vor. Den Gerichten steht es frei, Gesetze einer konkreten Normenkontrolle zu unterwerfen, wenn sie einen Anhaltspunkt für einen Verstoß gegen Art. 20a GG sehen. Wenn sie der Auffassung sind, dass untergesetzliches Recht gegen das Staatsziel Umweltschutz verstößt, haben sie die Verwerfungsmöglichkeit.

d) Verhältnis der Staatszielbestimmung zu anderen Normen der jeweiligen Verfassung

Art. 20a des deutschen Grundgesetzes garantiert den Umweltschutz in den Grenzen der verfassungsmäßigen Ordnung. Was darunter zu verstehen ist, ist durch einen Rückschluss aus

²⁸⁷ Zu weitgehend *Murswiek*, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20a Rdnr. 35.

²⁸⁸ *Sannwald*, Kommentierung zu Art. 20a, in: Hofmann/Hopfau (Hrsg.), GG, Rdnr. 13.

²⁸⁹ Wie hier *Callies*, Rechtsstaat und Umweltstaat, S. 117.

²⁹⁰ BVerwG NVwZ 1998, 952.

²⁹¹ Dafür *Murswiek*, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20a Rdnr. 37.

²⁹² *Schultze-Fielitz*, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz — Kommentar, Rdnr. 54, der allerdings auf das Staat und Gesellschaft erfassende Kooperationsprinzip verweist.

²⁹³ *Leisner*, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Sodan (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20a Rdnr. 10.

²⁹⁴ *Callies*, Rechtsstaat und Umweltstaat, S. 130 ff.

²⁹⁵ Vgl. im Detail *Veith*, Die Staatszielbestimmung Umweltschutz Art. 20a GG in ihrer Umsetzung in der allgemeinen Rechtsordnung, S. 291 ff.

Art. 20 Abs. 3 GG zu erfahren. Wenn die Umwelt durch die Gesetzgebung geschützt werden soll, bedeutet das, dass dem Umweltschutz kein (absoluter) Vorrang gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung zukommen soll.²⁹⁶ Die vor einigen Jahren geäußerte Sorge, die Staatszielbestimmung Umweltschutz könnte zu einer „Ökodiktatur“²⁹⁷, einem Ökovorrang oder zu einer Uminterpretation der Grundrechte führen, ist in dieser Schärfe unbegründet.²⁹⁸ Durch den Bezug auf die verfassungsmäßige Ordnung wird man von einer prinzipiellen Gleichordnung des Umweltschutzes mit anderen Verfassungsrechtsgütern ausgehen müssen.²⁹⁹ Insgesamt sind die Verfassungsprinzipien und -rechtsgüter nach dem Prinzip der Einheit der Verfassung untereinander in Ausgleich zu bringen. Das Staatsziel Umweltschutz wirkt hierbei als Optimierungsgebot.³⁰⁰ Ein relativer Vorrang in der Abwägung mit anderen Verfassungsrechtsgütern ist im Einzelfall als Abwägungsergebnis möglich. Ebenso kann es sein, dass bestehende ausdrückliche Vorbehalte in Grundrechten bzw. vorbehaltlos garantierte Grundrechte im Hinblick auf das Staatsziel Umweltschutz restriktiver interpretiert werden, wenn z. B. zum Zwecke des Umweltschutzes in das Eigentumsrecht eingegriffen wird. Mit anderen Worten kann das Staatsziel Umweltschutz als verfassungsimmanente Schranke auch grundrechtsbeschränkende Wirkung haben. Das betrifft etwa die Freiheit von Forschung und Lehre nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, Tierversuche zu unternehmen.³⁰¹ Ein zweites Beispiel ist die Einschränkung der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG.³⁰² Aber auch die allgemeine Handlungsfreiheit kann eingeschränkt werden.³⁰³ Schließlich können mit Art. 20a GG ebenfalls Ungleichbehandlungen gerechtfertigt werden.³⁰⁴

Aus der Norm folgt ferner unmittelbar, dass in Abwägungen (z. B. bei der Planung von umweltrelevanten Infrastrukturvorhaben) die Umweltbelange geprüft und in die Abwägungen einbezogen werden müssen und Entscheidungen unter Umweltschutzaspekten begründet werden müssen.³⁰⁵ Gleiches gilt für die Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe im Verwaltungsrecht im Wege der Auslegung, ebenso für den Ermessensgebrauch und die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Ein Beispiel ist die Anordnung einer umweltbezogenen Nebenbestimmung³⁰⁶ nach § 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG). Art. 20a GG ist „Abwägungs-, Auslegungs- und Prüfungsmaßstab für Exekutive und Judikative“.³⁰⁷

²⁹⁶ Von einem Gleichrang der kollidierenden Verfassungsgüter geht *Scholz* (a.a.O., Rdnr. 37) aus.

²⁹⁷ Vgl. zu der Diskussion *Callies*, Rechtsstaat und Umwelstaat, S. 12 ff., 24 ff.

²⁹⁸ Vgl. aus internationaler Perspektive auch Vgl. *Merrills*, Environmental Rights, in: Bodansky/Brunnée/Hey (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Environmental Law*, 664 (679).

²⁹⁹ *Murswiek*, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 20a Rdnr. 58.

³⁰⁰ *Caspar*, Das nationale Umweltverfassungsrecht, in: Koch (Hrsg.), *Umweltrecht*, § 2 Rdnr. 95; *Murswiek*, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Sachs (Hrsg.), *Grundgesetz*, Art. 20a Rdnr. 35, 53; *Schultze-Fielitz*, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Dreier (Hrsg.), *Grundgesetz — Kommentar*, Rdnr. 23.

³⁰¹ BVerfG NVwZ 2000, 909 (910); Hessischer VGH NVwZ 2003, 881 f.

³⁰² BVerwG NJW 1996, 1163.

³⁰³ *Zippelius/Würtenberger*, *Deutsches Staatsrecht*, § 13 Rdnr. 32.

³⁰⁴ *Schultze-Fielitz*, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Dreier (Hrsg.), *Grundgesetz — Kommentar*, Rdnr. 73.

³⁰⁵ *Veith*, Die Staatszielbestimmung Umweltschutz Art. 20a GG in ihrer Umsetzung in der allgemeinen Rechtsordnung, S. 330 ff., 380 ff.

³⁰⁶ *Veith*, Die Staatszielbestimmung Umweltschutz Art. 20a GG in ihrer Umsetzung in der allgemeinen Rechtsordnung, S. 301 ff.

³⁰⁷ *Sannwald*, Kommentierung zu Art. 20a, in: Hofmann/Hopfauf (Hrsg.), GG, Rdnr. 11. Vgl. auch BVerwG NVwZ 1998, 1080; *Murswiek*, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 20a Rdnr. 66 ff.; *Schultze-Fielitz*, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Dreier (Hrsg.), *Grundgesetz — Kommentar*, Rdnr. 64 ff.

Eine Gleichrangigkeit des Umweltschutzes mit anderen Verfassungsprinzipien kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. Wenngleich Art. 20a GG mit der Aufnahme des Umweltschutzes in die Verfassung zu einem Wandel in Richtung eines ökologischen Verfassungsstaates geführt hat, so kann daraus insbesondere nicht geschlossen werden, dass die Staatszielbestimmung mit Grundrechtsgewährleistungen gleichzusetzen ist. Nach herrschender Auffassung³⁰⁸ gewährt Art. 20a weder Grundrechte noch grundrechtsgleiche Rechte. Daraus folgt auch, dass Art. 20a GG mangels subjektiven Rechts keine Klagebefugnis liefern kann, wenn drittschützende Normen nicht vorliegen.³⁰⁹ Bestehen allerdings aus Grundrechten Ansprüche auf Abwehr- oder Schutzmaßnahmen, etwa aus dem Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG sowie aus dem Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 Abs. 2, kann das Staatsziel die Gewährleistung verstärken.³¹⁰

(4) Staatszielbestimmungen in den Verfassungen der anderen europäischen Mitgliedstaaten

Die Verfassung Italiens von 1947 enthält in Art. 9 Satz 2 eine Landschaftsschutzklausel im Sinne eines Staatsziels, das die Rechtsprechung nicht als subjektives einklagbares Recht sondern als Fundamentalprinzip betrachtet³¹¹:

“Art. 9. Die Republik fördert die kulturelle Entwicklung sowie die wissenschaftliche und technische Forschung. Sie schützt die Landschaft und das historische und künstlerische Erbe der Nation.”

Ebenso schützt die Verfassung Maltas von 1964 die Landschaft des Landes im Sinne eines Staatsziels:

CHAPTER II

Declaration of Principles

“Section 9 [Environment, History, Arts]

The State shall safeguard the landscape and the historical and artistic patrimony of the Nation.”

Griechenland war 1975 das erste Land, welches in Artikel 24 Abs. 1 der Verfassung ein Staatsziel eingeführt:

„(1) Der Schutz der natürlichen und der kulturellen Umwelt ist Pflicht des Staates und ein Recht für jeden. Der Staat ist verpflichtet, besondere vorbeugende oder hemmende Maßnahmen zu deren Bewahrung im Rahmen des Prinzips der Gewährleistung dauerhaft gleichbleibender Mengenverhältnisse zu treffen. Das Nähere zum Schutze der Wälder und der bewaldeten Flächen regelt ein Gesetz. Die Fassung eines Waldregisters ist Pflicht des Staates. Die Zweckentfremdung von Wäldern und bewaldeten Flächen ist verboten, es sei denn, dass deren landwirtschaftliche Nutzung oder eine andere im öffentlichen Interesse gebotene Nutzung volkswirtschaftlich zu bevorzugen ist.“

³⁰⁸ BVerwGE 71, 163 (165).

³⁰⁹ Murswiek, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 20a Rdnr. 73 f.; Schultze-Fielitz, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz — Kommentar, Rdnr. 68.

³¹⁰ BVerfGBVerfGE 102, 1 („Altlasten“) = NVwZ 2000, 1033; Pieroth/Jarass, GG Art. 20a, Rdnr. 15 ff.

³¹¹ Vgl. Grassi, Seminar of the European Group of Environmental Law.

Portugal formulierte 1982 in Art. 9 seiner geänderten Verfassung:

„Wesentliche Aufgaben des Staates sind:

a) (...)

d) das Wohlbefinden und die Lebensqualität des Volkes, die tatsächliche Gleichheit zwischen den Portugiesen und die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Rechte zu fördern, vermittels der Umwandlung und Modernisierung der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen;

e) das Kulturgut des portugiesischen Volkes zu verteidigen und zu mehren, die Umwelt und die Natur zu schützen und die natürlichen Ressourcen zu erhalten und eine korrekte Verwaltung des Staatsgebietes sicherzustellen.“

Schweden hat seit 1976 in Kap. 1 § 2 Abs. 2 Satz 3 seiner Verfassung folgendes Staatsziel³¹² festgelegt:

„Dem Gemeinwesen obliegt es insbesondere, das Recht auf Arbeit, Wohnung und Ausbildung zu sichern sowie für soziale Fürsorge und Sicherheit und für eine gute Lebensumwelt einzutreten. (...)“

Art. 45 Abs. 2 der spanischen Verfassung enthält seit 1978 eine Staatszielbestimmung:

„Die öffentliche Gewalt wacht über die vernünftige Nutzung aller Naturreichtümer mit dem Ziel, die Lebensqualität zu schützen und zu verbessern und die Umwelt zu erhalten und wiederherzustellen. Dabei stützt sie sich auf die unerlässliche Solidarität der Gemeinschaft.“

Die Niederlande formulierten 1983 in Art. 21 ihrer Verfassung:

„Die Sorge des Staates und der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gilt der Bewohnbarkeit des Landes sowie dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt.“

Die niederländische Vorschrift findet sich systematisch betrachtet im Grundrechtsteil der Verfassung („Hauptstück 1 — Grundrechte“). Dennoch ist man sich einig, dass es sich bei dem objektiv formulierten sozialen Grundrecht nicht um ein subjektives, justiziables Individualrecht, sondern vielmehr um ein objektives Verfassungsprinzip handelt, welches einem Staatsziel gleichkommt.³¹³

Österreich hat 1984 eine Staatszielbestimmung³¹⁴ in sein Verfassungsrecht aufgenommen. Es handelt sich um das Bundesverfassungsgesetz — Umfassender Umweltschutz (§ 1 BVG-UU³¹⁵):

„(1) Die Republik Österreich bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.

(2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als

³¹² *Hydén/Gillberg*, Environmental Protection as a Fundamental Right in Sweden, 2001; vgl. ferner allgemein *Epiney/Gross*, Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten: das Beispiel Schweden, *VerwArch* 2004, 172-193.

³¹³ *Verschuuren*, The Constitutional Right to Protection of the Environment in the Netherlands, *AJPIL* 46 (1993), 67 (69, 72 ff.); *Simons*, Bestand und Bedeutung der Grundrechte in den Niederlanden, *EuGRZ* 1978, 450 (454 ff.).

³¹⁴ *Marko*, Der Umweltschutz als Staatsziel, *ÖJZ* 1986, 289 (290 ff.).

³¹⁵ Vom 27.11.1984 (BVG; BGBl. Nr. 1984/491).

Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.“

In der bulgarischen Verfassung von 1991 findet sich ebenfalls ein Staatsziel:

„Artikel 15. Die Republik Bulgarien gewährleistet die Erhaltung und die Wiederherstellung der Umwelt, die Pflege der Vielfalt der lebenden Natur und die vernünftige Nutzung der Naturschätze und Ressourcen des Landes.“

Rumänien hat in seiner Verfassung von 1991 gleichfalls ein Staatsziel verankert:

„TITEL IV

Die Wirtschaft und die öffentlichen Finanzen

Wirtschaft Artikel 134

(1) Die Wirtschaft Rumäniens ist eine Marktwirtschaft.

(2) Der Staat muss gewährleisten:

(...)

d) die Ausbeutung der Naturressourcen im Einklang mit dem Nationalinteresse;

e) die Wiederherstellung und den Schutz der Umwelt sowie die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts;

f) die Schaffung der erforderlichen Bedingungen für das Anwachsen der Lebensqualität.“

Auch Slowenien hat in seiner Verfassung von 1991 ein Staatsziel verankert:

Artikel 72 („Gesunde Umwelt“) Sätze 2 und 3:

„Der Staat sorgt für eine gesunde Umwelt. Zu diesem Zweck werden durch Gesetz die Voraussetzungen und die Art und Weise der Ausübung wirtschaftlicher und anderer Tätigkeiten festgelegt. (...)“

Artikel 73 („Wahrung des Natur- und Kulturerbes“) Satz 2:

„Der Staat und die lokalen Gemeinschaften sorgen für die Erhaltung des Natur- und Kulturerbes.“

Estland hat in seiner grundlegenden Verfassungsänderung von 1992 in § 5 ein Staatsziel festgeschrieben³¹⁶:

„§ 5. Die Naturschätze und -ressourcen Estlands sind ein Gut des Volkes, mit welchem sparsam umzugehen ist.“

Gleiches gilt für die 1992er Verfassung Litauens:

„Artikel 54. Der Staat sorgt für den Schutz der natürlichen Umwelt, der Tier- und Pflanzenwelt, einzelner Naturobjekte und besonders wertvoller Örtlichkeiten und achtet darauf, dass die Vorräte der Natur maßvoll genutzt, aber auch erneuert und vermehrt werden. Gesetzlich verboten ist es, Land, Erdreich oder Gewässer zu verwüsten, Wasser oder die Luft zu verunreinigen, Strahleneinwirkungen auf die Umwelt zu verursachen

³¹⁶ *Andresson/Kolk*, The Role of Basic Rights in Environmental Protection, *Juridia International* VII/2003, 140 (146).

sowie die Pflanzen- und Tierwelt zu beeinträchtigen.“

Die Slowakei hat in ihrer Verfassung von 1992 eine Staatszielbestimmung:

„Art. 44

(4) Der Staat achtet auf die schonende Nutzung der Naturschätze, auf das ökologische Gleichgewicht und einen wirkungsvollen Umweltschutz. Und soll den wirksamen Schutz bestimmter Arten von wilden Pflanzen und wilden Tieren schützen.

„(5) Einzelheiten der Rechte und Pflichten entsprechend der Absätze 1 bis 4 sollen durch Gesetz niedergelegt werden“

Die Verfassung Tschechiens von 1992 enthält ein Staatsziel:

„Artikel 7. Der Staat achtet auf die rücksichtsvolle Nutzung der natürlichen Ressourcen und auf den Schutz der Naturschätze.“

Ungarn hat in seiner 1997 geänderten Verfassung dem Wortlaut nach ein Recht auf eine gesunde Umwelt garantiert³¹⁷:

„Artikel 18

Die Republik Ungarn erkennt das Recht eines jeden auf eine gesunde Umwelt an und bringt es zur Geltung.“

„Artikel 70/D

(1) Diejenigen, die auf dem Territorium der Republik Ungarn leben, haben das Recht zu körperlicher und geistiger Gesundheit auf höchstmöglichem Niveau.

(2) Dieses Recht realisiert die Republik Ungarn durch die Organisation des Arbeitsschutzes, der Gesundheitseinrichtungen und der ärztlichen Betreuung, durch die Sicherung eines regelmäßigen Körpertrainings sowie durch den Schutz der bebauten und natürlichen Umwelt.“

Nach einer Entscheidung des Ungarischen Verfassungsgerichts³¹⁸ handelt es sich jedoch nicht um ein Grundrecht, sondern lediglich um ein Recht sui generis, welches einen Gesetzgebungsauftrag an den Staat aber kein einklagbares subjektives Recht für den Bürger enthalte.³¹⁹

Die Verfassung Polens von 1997 enthält objektive, als Staatsziel konstruierte Umweltverpflichtungen der öffentlichen Hand³²⁰:

„Artikel 5. Die Republik Polen schützt die Unabhängigkeit und Integrität ihres Territoriums, gewährleistet Freiheiten und Rechte der Menschen und der Bürger sowie die Sicherheit der Staatsbürger, schützt das nationale Erbe und gewährleistet den Umweltschutz, wobei sie sich von dem Prinzip der gleichmäßigen Entwicklung leiten lässt.“

„Artikel 68. (4) Die öffentliche Gewalt ist verpflichtet, ansteckende Krankheiten zu

³¹⁷ Vgl. *Fodor/Orth*, Umweltschutz in der ungarischen Verfassung, *Osteuropa-Recht* 1/2005, 1 ff.

³¹⁸ Ungarisches Verfassungsgericht, E Nr. 28/1994 (V.20), Urteilsbegründung, Rdnr. III/2.

³¹⁹ *Orth*, Umweltschutz in den Verfassungen der EU-Mitgliedsstaaten, *NuR* 2007, 229 (230).

³²⁰ *Haladyi*, Umweltrecht in Polen, *NuR* 2004, 292 (295).

bekämpfen und den negativen Auswirkungen der Umweltverschmutzung auf die Gesundheit vorzubeugen. (...)“

„Artikel 74. (1) Die öffentliche Gewalt verfolgt eine Politik, die der gegenwärtigen und den kommenden Generationen ökologische Sicherheit gewährleistet.

(2) Der Umweltschutz ist die Pflicht der öffentlichen Gewalt.

(4) Die öffentliche Gewalt unterstützt die Tätigkeit der Staatsangehörigen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt.“

Belgien verfügt seit einer Verfassungsänderung von 2007 über ein Staatsziel Umweltschutz. Durch Revision vom 25. April 2007 wurde an dieser Stelle folgender Artikel eingefügt:

„Art. 7bis. Der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen verfolgen bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung in deren sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Aspekten unter Berücksichtigung der Solidarität zwischen den Generationen.“

Der Vollständigkeit halber soll darauf verwiesen werden, dass über die EU hinaus auch andere Verfassungen der Welt Staatszielbestimmungen für den Umweltschutz aufweisen, etwa die Volksrepublik China (Art. 26), die Republik Korea (Art. 35 Satz 2), die Philippinen (Art. ii), Thailand (Teil 8 Sektion 85) sowie die Schweiz (Art. 2 Abs. 4, 73).

4. Grundrechtliche Ausgestaltungen

Die Achtung der Grund- und Menschenrechte ist konstitutive Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union (vgl. Art. 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 49 VEU und Art. 354 VAEU).

Während sich wie oben gezeigt ein Teil der europäischen Staaten für eine Staatszielbestimmung entschieden hat, wurde in die Verfassungen einer anderen Gruppe von Staaten zumindest dem Wortlaut nach ein individuelles Grundrecht implementiert. Wie oben unter II. gezeigt, stellen sich manche Grundrechte (Spanien, Ungarn) bei näherem Hinsehen aber als bloße Prinzipien bildende Staatszielbestimmungen heraus.

Es bleiben als Länder mit einem ausdrücklichen Umweltgrundrecht daher nur Portugal (1976), Bulgarien (1991), Slowenien (1991), Slowakei (1992), Tschechien (1992), Belgien (1994), Polen (1997), Finnland (1999), Lettland (1998) sowie Griechenland (2001).

In anderen Ländern (etwa Deutschland, Italien, Irland) haben Gewährleistungen anderer Grundrechte (z.B. des Schutzes der Gesundheit oder auch des Lebens) große Bedeutung für den Umweltschutz.

(1) Deutschland

In Deutschland wurde kein ökologisches Grundrecht auf Erhaltung einer sauberen und gesunden Umwelt eingeführt. Der Verfassungsgeber hat sich stattdessen für eine Staatszielbestimmung entschieden. Statt eines ausdrücklichen Umweltgrundrechts sind umweltschützende Teilgewährleistungen in den Art. 2 Abs. 2 GG, dem Lebens- und Gesundheitsschutz, und Art. 14 Abs. 1 GG, dem Eigentumsgrundrecht, zu finden. Auch auf Art. 1 Abs. 1 GG, das über allem stehende Prinzip der Menschenwürde, ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Die Grundrechte haben in viererlei Hinsicht Relevanz:

- In der Konstellation der Abwehrrechte kommt zunächst grundrechtlicher Schutz des Bürgers dann in Betracht, wenn seitens des Staates einem Dritten im Wege einer behördlichen Zulassung oder auch Kontrolle ein umweltgefährdendes Verhalten erlaubt wird, das sich beim Bürger als Grundrechtseingriff darstellt.³²¹ Der Bürger kann sich demnach gegenüber dem Staat auf die Grundrechte berufen, wird sich jedoch die subjektive Klagebefugnis im Verwaltungsprozess auch in der Praxis bereits aus drittschützenden Normen der Umweltgesetze ergeben. Dabei muss der hoheitliche Eingriff nach der Rechtsprechung die Schwelle des Schweren und Unerträglichen überschreiten.
- Der grundrechtliche Anspruch auf umweltschützendes Staatshandeln aus Art. 2 Abs. 2 GG führt im Ergebnis zu einem Anspruch auf die Sicherung eines ökologischen Existenzminimums.³²² Ferner wurde daraus, konkret aus der objektiv-rechtlichen Wertordnung der Grundrechte, von der Rechtsprechung³²³ eine grundrechtliche Schutzpflicht für den Staat abgeleitet, sich aktiv schützend dafür einzusetzen, dass die Rechtsgüter nicht durch Umweltbeeinträchtigungen gefährdet bzw. sogar geschädigt werden. Dem Staat steht hierbei ein weiter Bewertungs- und Handlungsspielraum zu, der nur dann verletzt ist, „wenn die staatlichen Organe gänzlich untätig geblieben sind oder wenn die bisher getroffenen Maßnahmen evident unzureichend sind“.³²⁴ Wenn auch die Details des Umfangs der Schutzpflicht umstritten sind, so besteht doch Einigkeit darüber, dass der Staat Leben und Gesundheit schützen muss, wenn die Schutzgüter durch Umweltgefährdungen gefährdet werden können.³²⁵ Der Schutzanspruch des Bürgers kann notfalls mittels einer Individualverfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht eingeklagt werden.
- Ferner hat die Rechtsprechung³²⁶ aus den Grundrechten auch eine verfahrensrechtliche Schutzdimension entwickelt.³²⁷ Erteilt der Staat eine umweltrelevante Genehmigung (etwa eine wasserrechtliche Gestattung), so müssen die Behörden die Grundrechte der Betroffenen (d.h. Verfahrensbeteiligten) im Verwaltungsverfahren möglichst weitgehend berücksichtigen. Überwiegend wird hieraus auch eine Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung gefolgert.³²⁸
- Schließlich müssen die aus den Grundrechten abzuleitenden Grenzen der staatlichen Umweltvorsorge angesprochen werden. Berufen sich z.B. in die Umwelt emittierende Gewerbetreibende auf die wirtschaftsrelevanten Grundrechte des Eigentumsschutzes (Art. 14 Abs. 1 GG) sowie der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), so können ihre

³²¹ Caspar, in: Koch (Hrsg.), Umweltrecht, § 2 Rdnr. 114 ff.; BVerfGE 50, 282.

³²² Scholz, JuS 1976, 232 (234).

³²³ Grundlegend BVerfGE 49, 89 (141) („Kalkar I“).

³²⁴ BVerfGE 49, 89 (141) („Kalkar I“); BVerfGE 77, 170 (215) = NJW 1988, 1651 („C-Waffen“); Kloepfer, Umweltschutzrecht, § 2 Rdnr. 4; kritisch Steinberg, Verfassungsrechtlicher Umweltschutz durch Grundrechte und Staatszielbestimmung NJW 1996, 1985 (1990).

³²⁵ Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, § 13 Rdnr. 29.

³²⁶ BVerfGE 54, 30 (57, 65 f.) („Mühlheim-Kärlich“).

³²⁷ Vgl. Andresson/Kolk, The Role of Basic Rights in Environmental Protection, Juridia International VII/2003, 140 (145).

³²⁸ Kloepfer, Umweltschutzrecht, § 2 Rdnr. 5.

Freiheitsrechte mit der staatlichen Pflicht zur Umweltvorsorge aus den Grundrechten sowie der Staatszielbestimmung Umwelt (Art. 20a GG) kollidieren.³²⁹ Wird etwa das Eigentum eines Gewerbetreibenden durch vorsorgende Umweltauflagen beeinträchtigt, ist der Eingriff möglicherweise eine Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG) oder alternativ eine Inhalts- und Schrankenbestimmung (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Lösungen werden unter dem Aspekt der praktischen Konkordanz entwickelt.

Die Konstellation, dass Verfassungsnormen indirekt Umweltrechte einräumen, ist international nicht unüblich. Die daraus resultierenden Rechte werden als derivative Rechte bezeichnet.³³⁰

(2) Andere EU-Mitgliedstaaten

Portugal gewährleistet seit 1976 nominell ein Grundrecht. Die Norm hat seit 2001 folgende Fassung:

„Art. 66. (1) Jeder hat das Recht auf eine menschenwürdige, gesunde und ökologisch ausgewogene Umwelt, und ist verpflichtet für ihre Erhaltung Sorge zu tragen.

(2) Es ist die Aufgabe des Staates, zur Gewährleistung des Rechts auf den Schutz der Umwelt im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung, durch geeignete Organe und durch Appellierung an und die Unterstützung von Initiativen der Bevölkerung:

- a) der Umweltverschmutzung und ihren Auswirkungen sowie den schädlichen Formen der Erosion vorzubeugen und sie zu kontrollieren;
- b) die Raumordnung unter Beachtung einer korrekten Bestimmung von Standorten, einer ausgeglichenen sozio-ökonomischen Entwicklung und biologisch ausgeglichener Landschaften durchzuführen und zu fördern;
- c) Naturschutzgebiete, Natur- und Erholungsparks zu schaffen und auszubauen sowie Landschaften und Orte je nach ihrer Schutzbedürftigkeit zu klassifizieren, um auf diese Weise die Erhaltung der Natur und die Wahrung kultureller Werte von historischem oder künstlerischem Interesse zu gewährleisten;
- d) eine wirtschaftliche Nutzung der natürlichen Ressourcen zu fördern, die deren Regenerationsfähigkeit und das ökologische Gleichgewicht sicherstellt;
- e) in Zusammenarbeit mit den örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften, die Qualität der Umwelt der Siedlungen und des städtischen Lebens sowie den Schutz historischer Gebiete zu fördern;
- f) die Berücksichtigung umweltpolitischer Zielsetzungen im Rahmen der unterschiedlichen politischen Vorhaben zu fördern;
- g) die Erziehung zu umweltgerechtem Verhalten und die Achtung der Umwelt zu fördern;
- h) sicherzustellen, dass die Fiskalpolitik die wirtschaftliche Entwicklung auf den Schutz der Umwelt und der Lebensqualität abstimmt.“

Ferner gewährleistet Portugal seit 1989 die Popularklage:

„Art. 52. (1) (...)

³²⁹ Caspar, in: Koch (Hrsg.), Umweltrecht, § 2 Rdnr. 126 ff.

³³⁰ Churchill, Environmental rights in existing human rights treaties, in: Boyle/Anderson (Hrsg.), Human Rights Approaches to Environmental Protection, S. 100.

(3) Jedermann wird, individuell oder durch Vereinigung zum Schutz der betroffenen Interessen, das Recht auf Popularklage in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und nach den gesetzlichen Bestimmungen verliehen, insbesondere das Recht, die Vorbeugung, Beendigung oder gerichtliche Verfolgung der widerrechtlichen Verstöße gegen die öffentliche Gesundheit, **der Verschlechterung der Umwelt** und der Lebensqualität oder der Beeinträchtigung des Kulturgutes zu fördern; dies schließt das Recht ein, für den oder die Verletzten Entschädigung

a) zum Zwecke der Verhütung, die Beendigung oder gerichtliche Verfolgung von Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit, die Verbraucherrechte, die Lebensqualität, den Umweltschutz und die nationalen Kulturgüter;

b) zur Verteidigung staatlichen Eigentums zu verlangen.

In der Literatur³³¹ ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Norm aufgrund mangelnder Justitiabilität kein Grundrecht, sondern vielmehr eine Staatszielbestimmung darstelle. Wie der Blick auf Art. 52 der Verfassung zeigt, wird aber sehr wohl eine Klagemöglichkeit eingeräumt. Zwar handelt es sich um eine Popularklage, jedoch kann deswegen die Norm richtigerweise nicht als bloße Staatszielbestimmung eingeordnet werden.

1978 führte Spanien in seiner Verfassung in Art. 45 Abs. 1 ein grundrechtlich formuliertes Recht auf Umweltschutz ein. Die Norm gewährleistet nach ihrem Wortlaut ausdrücklich ein Grundrecht:

„Alle haben das Recht, eine der Entfaltung der Persönlichkeit förderliche Umwelt zu genießen (...)“.

Die spanische Verfassungsnorm wird jedoch entgegen ihrem Wortlaut aufgrund mangelnder Justitiabilität im Ergebnis als bloße Staatszielbestimmung eingeordnet.³³²

In der bulgarischen Verfassung von 1991 findet sich ebenfalls ein Grundrecht:

„Artikel 55. Die Bürger haben ein Recht auf eine gesunde und gedeihliche Umwelt in Übereinstimmung mit den festgelegten Standards und Normen. (...)“

Slowenien hat in seiner Verfassung von 1991 im Abschnitt III. „Wirtschaftliche und soziale Beziehungen“ und nicht im Abschnitt II. (Menschenrecht und Grundrechte) ein Grundrecht verankert:

„Artikel 72

Gesunde Umwelt

Jedermann hat in Einklang mit dem Gesetz das Recht auf gesunde Umwelt.

(...)“

Auch die Slowakei garantiert ausweislich der Verfassung von 1992 im Abschnitt „Grundfreiheiten und -rechte“ ein Umweltrecht:

³³¹ Orth, Umweltschutz in den Verfassungen der EU-Mitgliedsstaaten, NuR 2007, 229.

³³² Orth, Umweltschutz in den Verfassungen der EU-Mitgliedsstaaten, NuR 2007, 229 unter Hinweis auf *López-Jurado*, in: Tettinger/Sachs (Hrsg.), Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäischen Grundrechtscharta, Art. 37 Rdnr. 11.

„Sechste Abteilung

Das Recht auf Schutz der Umwelt und des kulturellen Erbes

Artikel 44. (1) Jeder hat das Recht auf günstige Umweltbedingungen.“

„Artikel 45. Jeder hat das Recht auf rechtzeitige und vollständige Information über den Zustand der Umwelt und über Ursachen und Folgen dieses Zustandes.“

Mit verfassungsänderndem Gesetz Nr. 90/2001 wurde Art. 44 der slowakischen Verfassung um einen neuen Abs. 5 eingeschränkt, der einen Gesetzesvorbehalt für das Individualgrundrecht enthält:

(5) Einzelheiten der Rechte und Pflichten entsprechend der Absätze 1 bis 4 sollen durch Gesetz niedergelegt werden.“

Tschechien hat in seiner Verfassung von 1992 gleich mehrere Gewährleistungen:

„Artikel 34.

(2) Das Recht auf Zutritt zum Kulturreichtum wird unter gesetzlich bestimmten Bedingungen gewährleistet.“

„Artikel 35. (1) Jedermann hat das Recht auf eine günstige Umwelt.

(2) Jedermann hat das Recht auf rechtzeitige und vollständige Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen.

Belgien garantiert seit 1994 in seiner Verfassung (Art. 23) ein Grundrecht auf Umweltschutz:

„Das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt“ (Nr. 3) ist eine der Konkretisierungen des Art. 23. „Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.“

Nach wohl richtiger Auffassung hat Art. 23 der belgischen Verfassung die Bedeutung einer Bestandsklausel (standstill clause), nach der der Staat eine Absenkung des Umweltschutzniveaus nicht zulassen darf.³³³ Nach dem Willen des Verfassungsgebers gewährt Art. 23 kein subjektives Recht für den Bürger, gewollt war aber die Funktion einer Auslegungs- und Abwägungshilfe.³³⁴ Teilweise wird jedoch ein Wandel von einem legitimen Interesse hin zu einem subjektiven Recht für möglich gehalten.³³⁵ Zusammen mit Art. 22 der Verfassung und dem direkt anwendbaren Art. 8 ECHR, die die Begrenzung von Störungen der Privatsphäre gegen Umweltbeeinträchtigungen zum Gegenstand haben, ergibt sich jedoch in der Gesamtschau ein verfassungsrechtliches Recht aller Belgier auf eine gesunde Umwelt.

³³³ Belgisches Verfassungsgericht, 14.09.2006, Entscheidungen Nrn. 135/2006, B.10 und 137/2006, B.7.1.; *Martens*, Constitutional Right to a Healthy Environment in Belgium, RECIEL 16 (2007), 287.

³³⁴ S. die Nachweise bei *Martens*, Constitutional Right to a Healthy Environment in Belgium, RECIEL 16 (2007), 287 (289 Fn. 17).

³³⁵ *Tulkens*, L'accès à la justice en matière d'environnement au regard du droit constitutionnel à la protection d'un environnement sain, in: Larssen, C./Pallemarts, M. (Hrsg.), L'accès à la justice en matière d'environnement — Toegang tot de rechter in milieuzaken, S. 179 (186-189).

Polen hat seit 1997 in seiner neuen Verfassung bewusst nur noch ein Recht auf Umweltinformation sowie eine Grundrechtsschranke normiert:

Art. 74 Abs. 3 „(3) Jedermann hat das Recht auf Information über Zustand und Schutz der Umwelt.“

„Artikel 31. (1) Die Freiheit des Menschen steht unter dem Schutz des Rechtes.

(2) Jedermann ist verpflichtet, die Freiheiten und Rechte der anderen zu beachten. Niemand darf zu etwas gezwungen werden, was ihm nicht durch das Recht geboten ist.

(3) Einschränkungen, verfassungsrechtliche Freiheiten und Rechte zu genießen, dürfen nur in einem Gesetz beschlossen werden und nur dann, wenn sie in einem demokratischen Staat wegen seiner Sicherheit oder öffentlicher Ordnung oder zum Schutz der **Umwelt**, Gesundheit, der öffentlichen Moral oder der Freiheiten und Rechte anderer Personen notwendig sind. Diese Einschränkungen dürfen das Wesen der Freiheiten und Rechte nicht verletzen.“

Die Verfassungsbestimmung Lettlands, 1998 mit dem neuen VIII. Kapitel „Die Grundrechte des Menschen“ eingefügt, gewährt ein Individualrecht. Hier wird indirekt auf die Aarhus-Konvention Bezug genommen, wenn der Staat u. a. aktiv zur Bereitstellung von Umweltinformationen verpflichtet wird.

„115. Der Staat schützt das Recht eines jeden, in einer angenehmen Umwelt zu leben, indem er Mitteilungen über den Zustand der Umwelt erstattet und für ihre Wahrung und Verbesserung sorgt.“

Ein Jahr später, 1999, führte Finnland in seiner Verfassung ebenfalls im Kapitel 2 „Grundrechte“ verankert, ein Individualrecht ein:

„§ 20 — Verantwortung für die Umwelt

Die Verantwortung für die Natur und ihre Vielfalt, die Umwelt und das kulturelle Erbe wird von allen getragen. Die öffentliche Gewalt hat danach zu streben, für jeden das Recht auf eine gesunde Umwelt und die Möglichkeit, seine Lebensumgebung betreffende Beschlussfassung zu beeinflussen, zu sichern.“

Dafür, dass es sich hierbei um ein Individualrecht handelt, spricht auch Art. 22 der finnischen Verfassung, der der öffentlichen Gewalt die Aufgabe der Sicherung der Grund- und Menschenrechte zuweist.

2001 hat Griechenland seine Verfassung geändert und neben dem o.g. Staatsziel auch ein Individualrecht auf Umweltschutz eingeführt. In den seit 1975 geltenden Art. 24 Abs. 1 wurde der Passus „und ein Recht für jeden“ eingefügt, so dass die Norm jetzt folgenden Wortlaut hat:

Artikel 24.

„(1) Der Schutz der natürlichen und der kulturellen Umwelt ist Pflicht des Staates und ein Recht für jeden.“

Damit ist eine subjektiv-rechtliche Komponente anzuerkennen. Der Schluss in der deutschen Literatur, dass es sich trotzdem nicht um ein Grundrecht handle³³⁶, greift mithin zu weit.

Zuletzt hat Frankreich mittels einer Umweltkonvention über die Präambel seiner Verfassung vom 04.10.1958 ein Umweltgrundrecht eingeführt:

„Art. 1. Jeder hat das Recht, in einer ausgewogenen und für die Gesundheit unbedenklichen Umwelt zu leben.“

Das Umweltgrundrecht wurde prozedural ergänzt:

„Art. 7. Jeder Mensch hat nach den gesetzlich festgelegten Bedingungen und Grenzen das Recht auf Zugang zu den Umweltinformationen der Behörden und auf Mitwirkung an der Erarbeitung der öffentlichen Beschlüsse, die Auswirkungen auf die Umwelt haben.“

Auch wenn man bedenkt, dass Frankreich eine Individualverfassungsbeschwerde in seinem komplexen Rechtsschutzsystem nicht vorsieht, wird man dem Normenkomplex der Art. 1 und 7 der verfassungsrechtlichen Umweltkonvention, die Bestandteil der Verfassung geworden ist, die Grundrechtsqualität nicht absprechen können.³³⁷

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass neben Deutschland (s.o.) auch einige andere EU-Mitgliedstaaten kein ausdrückliches Umweltgrundrecht garantieren, dass jedoch in diesen Ländern andere Grundrechte Teilgewährleistungen mit Umwelrelevanz enthalten. Als Beispiel sei auf die irische Verfassung verwiesen, die in Art. 40 Abs. 3 sowohl das Leben als auch die Person per Grundrecht schützt und damit auch die Abwehr von umweltrelevanten Beeinträchtigungen erleichtert:

„(3) 1. Der Staat verbürgt sich in seinen Gesetzen, die persönlichen Rechte der Bürger zu achten und sie, soweit dies durchführbar ist, zu verteidigen und zu schützen.

2. Insbesondere schützt der Staat durch seine Gesetze nach bestem Vermögen das Leben, die Person, den guten Namen und die Vermögensrechte eines jeden Bürgers gegen widerrechtliche Angriffe und verteidigt sie im Falle ihrer widerrechtlichen Verletzung.“

Der Vollständigkeit halber soll darauf hingewiesen werden, dass auch andere Staaten außerhalb Europas zumindest dem Wortlaut nach ein Umweltgrundrecht in ihrer Verfassung normiert haben, etwa die Republik Korea (Art. 35 Satz 1), Russland (Art. 42 Satz 1) oder Südafrika (Section 24).

5. Pflichtenkonzeptionen

(1) Konzeption und Adressaten

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist — anders als in einigen Landesverfassungen³³⁸ — keine auf die Umwelt ausgerichtete Grundpflicht der Bürger normiert.

³³⁶ *Orth*, Umweltschutz in den Verfassungen der EU-Mitgliedsstaaten, NuR 2007, 229 (231); *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte in der Europäischen Union, Rdnr. 1050 m.w.N.

³³⁷ Wie hier *Orth*, Umweltschutz in den Verfassungen der EU-Mitgliedsstaaten, NuR 2007, 229 (230).

³³⁸ Vgl. z.B. die Verfassung Brandenburgs in Art. 39 Abs. 1: „(1) Der Schutz der Natur, der Umwelt und der gewachsenen Kulturlandschaft als Grundlage gegenwärtigen und künftigen Lebens ist Pflicht des Landes und aller Menschen.“ Ähnlich auch die sächsische Verfassung in Artikel 10: „(1) Der Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage ist, auch in Verantwortung für kommende Generationen, Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land.“ Das gilt auch für die rheinland-pfälzische Verfassung (Art. 69): „(1) Der Schutz von Natur und Umwelt als Grundlage gegenwärtigen und künftigen Lebens ist Pflicht des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie aller

Unter dem Begriff Grundpflicht soll hier die verfassungsrechtlich verankerte Bürgerpflicht gegenüber dem Staat verstanden werden.³³⁹ Einer, wenn nicht der wesentliche Hintergrund ist die schon in der Weimarer Republik geführte Diskussion um die Begründbarkeit bzw. die Reichweite sog. verfassungsrechtlicher Grundpflichten. Bei der Formulierung des Grundgesetzes entschied man sich bewusst gegen die Aufnahme vieler Grundpflichten.³⁴⁰ Damit setzte man sich auch bewusst von der sozialistischen Rechtstradition ab, wie sie in Art. 15 Abs. 2 Satz 2 der 1974er DDR-Verfassung³⁴¹ verkörpert wurde.

Ansatzpunkte und Schlussfolgerungen der Grundpflichten sind sehr unterschiedlich, wie die vor allem in den 1980er Jahren geführte intensive Debatte³⁴² zeigt. Ein Teil der Autoren sieht in den Grundpflichten grundsätzlich die Kehrseite (das Korrelat oder Pendant) der Grundrechtsgewährleistungen (Schrankenfunktion).³⁴³ Neben dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) wird hier das aus Art. 2 Abs. 1 GG resultierende Gegenseitigkeitsprinzip als Grundlage aller Pflichten gesehen.³⁴⁴ Teilweise wird die Verpflichtung der Staatsbürger aus der dienenden Funktion der Freiheitsgrundrechte schlichtweg abgelehnt.³⁴⁵ Wieder andere betonen, dass die Akzeptanz von Grundpflichten, die neben der allgemeinen Pflicht zum Gesetzesgehorsam entbehrlich sei und zugleich eine Einschränkung der Freiheitsrechte der verpflichteten Grundrechtsträger bedeute, einer besonderen Legitimation bedürfe.³⁴⁶ Richtigerweise handelt es sich im Falle einer verfassungsrechtlichen Pflicht zum Umweltschutz um eine Bürgerpflicht und nicht um eine Menschenpflicht.³⁴⁷

Zum besseren Verständnis der Pflichtenkonzeptionen in den europäischen, westlichen Verfassungen ist insbesondere der Versuch von *Hans Jonas* (1903-1993) hervorzuheben, der in seinem 1979 erschienenen Werk „Das Prinzip Verantwortung“³⁴⁸ von der Nächstenliebe hin zu

Menschen.“ Etwas weniger konkret ist Art. 12 der Verfassung Mecklenburg-Vorpommerns formuliert: „(2) Land, Gemeinden und Kreise schützen und pflegen die Landschaft mit ihren Naturschönheiten, Wäldern, Fluren und Alleen, die Binnengewässer und die Küste mit den Haff- und Boddengewässern. Der freie Zugang zu ihnen wird gewährleistet. (3) Jeder ist gehalten, zur Verwirklichung der Ziele der Absätze 1 und 2 beizutragen. Dies gilt insbesondere für die Land-, Forst- und Gewässerwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Landschaftspflege.“ In die gleiche Richtung formuliert Artikel 35 der Verfassung Sachsen-Anhalts: „(1) Das Land und die Kommunen schützen und pflegen die natürlichen Grundlagen jetzigen und künftigen Lebens. Sie wirken darauf hin, dass mit Rohstoffen sparsam umgegangen und Abfall vermieden wird. (2) Jeder einzelne ist verpflichtet, hierzu nach seinen Kräften beizutragen. (...)“ Thüringen definiert in seiner Verfassung (Art. 31) den Umweltschutz demgegenüber „nur“ als Aufgabe der Einwohner: „Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen ist Aufgabe des Freistaats und seiner Bewohner.“ Vgl. generell zur Umweltschutzpflicht nach den ostdeutschen Landesverfassungen *Schmidt*, Grundpflichten, S. 262 ff.

³³⁹ *Schmitt*, Verfassungslehre, S. 174.; *Stober*, Grundpflichten und Grundgesetz, S. 12 f.

³⁴⁰ *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/1, § 60 III 5 S. 168 m. w. N.; *Stober*, Grundpflichten und Grundgesetz, S. 15 ff.

³⁴¹ Vg. hierzu im Detail *Lücke*, Umweltschutz und Verfassung in der DDR, in: Selmer/Martens/Münch (Hrsg.), FS für Wolfgang Martens, S. 153 ff.

³⁴² Vgl. etwa nur *Luchterhandt*, Grundpflichten als Verfassungsproblem in Deutschland.

³⁴³ Vgl. *Bethge*, Die verfassungsrechtliche Problematik der Grundpflichten, Juristische Arbeitsblätter 1985, S. 249 (251); *ders.*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, NJW 1982, 2145 (2146).

³⁴⁴ *Hofmann*, Grundpflichten und Grundrechte, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band V, § 114 Rdnr. 37.

³⁴⁵ *Burmeister*, „Dienende“ Freiheitsgewährleistungen, in Verfassungsstaatlichkeit, FS für Klaus Stern, 1997, S. 835.

³⁴⁶ *Sachs*, Verfassungsrecht II — Grundrechte, Rdnr. 59, 62.

³⁴⁷ *Hofmann*, Grundpflichten und Grundrechte, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band V, § 114 Rdnr. 34.

³⁴⁸ *Jonas*, Das Prinzip Verantwortung.

einer „Fernstenliebe“ zu gelangen versucht. Wenn die moderne Technik, so seine These in ihren Konsequenzen immer weiter reiche, müsse die Ethik um die Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen erweitert werden. Er formulierte über *Kant* hinausgehend, der nur den Menschen und anderen vernünftigen Wesen intrinsischen Wert zumaß³⁴⁹, einen neuen „ökologischen Imperativ“ der Zukunftsethik für die autonomen Individuen: „Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlung verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden“, schrieb *Jonas*, der vielleicht vor dem Hintergrund seines jüdischen Glaubens stets von einer bestehenden Pflicht der Menschheit zur Existenz ausging. Der Mensch trage die Verantwortung für das Vorhandensein von Wesen mit Verantwortungsfähigkeit. Diese Sichtweise, teils sogar auf die Ebene eines verfassungsrechtlichen Prinzips gehoben³⁵⁰, hat auch Kritik gefunden: Es werde mit einer Heuristik der Furcht gearbeitet, die die optimistische Sichtweise verdränge.³⁵¹ Sein und Sollen würden nicht hinreichend getrennt. Warum, so wird mit Blick auf den ökozentrischen Ansatz gefragt, soll über das Prinzip der Zweckhaftigkeit hinaus der Schutz der Natur um ihrer selbst willen geboten sein?³⁵² Die Fernethik könne ferner zur Überforderung des einzelnen Akteurs führen, wenn nicht die Grenzen der Verantwortung klar gezogen würden.³⁵³ Schließlich wird aus den teils provokativen Thesen abgeleitet, dass *Jonas* ein Votum für eine Öko-Diktatur abgegeben habe.³⁵⁴

Die oben genannte Gruppe von EU-Staaten, die individuelle Umweltrechte in ihre Verfassungen integriert haben, hat teilweise korrespondierend auch Pflichten der Bürger zum Umweltschutz aufgenommen. Zu nennen sind Portugal (1976), Spanien (1978), Bulgarien (1991), Rumänien (1991), Slowakei (1992), Estland (1992), Tschechien (1992), Litauen (1992), Polen (1997), Slowenien (2000) und zuletzt Frankreich (2004). Teilweise sind die Pflichten aber auch ganz allgemein gehalten, wie z.B. in Art. 20 der Finnischen Verfassung („Verantwortung ... von allen getragen“).

Die seit 1978 bestehende spanische Pflicht in Art. 45 Abs. 1 2. Hs. der Verfassung, „eine der Entfaltung der Persönlichkeit förderliche Umwelt zu (...) erhalten“, korreliert mit einem entsprechenden Recht.

In der bulgarischen Verfassung von 1991 (Art. 55 Satz 2) steht ebenfalls eine Verpflichtung:

„Sie (Anm. d, Verf.: die Bürger) sind verpflichtet, die Umwelt zu schützen.“

Rumänien hat in seiner Verfassung von 1991 folgende Beschränkung des Eigentums im Sinne einer Verpflichtung:

„Artikel 41
(...)“

³⁴⁹ *Brown*, The Role of ethics in sustainable development and environmental protection decisionmaking, in: Lemons, John/Brown Donald A., Sustainable Development: Science, Ethics, and Public Policy, S. 39 (44).

³⁵⁰ *Schubert*, Das Prinzip Verantwortung als verfassungsstaatliches Rechtsprinzip — Rechtsphilosophische und verfassungsrechtliche Betrachtungen zur Verantwortungsethik von Hans Jonas.

³⁵¹ *Veith*, Intergenerationelle Gerechtigkeit, S. 85.

³⁵² *Eckardt*, Das Prinzip Nachhaltigkeit: Generationengerechtigkeit und globale Gerechtigkeit, S. 87.

³⁵³ *Birnbacher*, Verantwortung für zukünftige Generationen — Reichweite und Grenzen, in: Tremmel (Hrsg.), Handbuch Generationengerechtigkeit, S. 82 f., 89 f.

³⁵⁴ *Werner*, Zur Analyse des Verantwortungsbegriffs und zu Problemen der Begründungs- und Praxiskonzeption in der Ethik von Hans Jonas und der Diskursethik, IV.C.2., IV. C. 3

(6) Das Eigentumsrecht verpflichtet zur Einhaltung der Aufgaben hinsichtlich des Umweltschutzes und zur Gewährleistung einer guten Nachbarschaft sowie zur Einhaltung der anderen Aufgaben, die laut Gesetz oder Brauch dem Eigentümer zukommen.
(...)“

Die Slowakei hat in ihrer 1992er Verfassung ebenfalls eine Einschränkung des Eigentums im Sinne einer Verpflichtung sowie eine ausdrückliche Verpflichtung:

„Artikel 20.

(3) Eigentum verpflichtet. Es darf nicht zum Nachteil der Rechte anderer oder im Widerspruch zu durch Gesetz geschützten allgemeinen Interessen mißbraucht werden. Die Ausübung des Eigentumsrechts darf die menschliche Gesundheit, die Natur, kulturelle Denkmäler und die Umwelt nicht über das gesetzlich bestimmte Maß hinaus beeinträchtigen.“

„Art. 44

(2) Jeder ist verpflichtet, die Umwelt und das kulturelle Erbe zu schützen und zu fördern.“
(3) Niemand darf über das durch Gesetz bestimmte Maß hinaus Umwelt, Naturschätze und Kulturdenkmäler gefährden oder beschädigen.
„(5) Einzelheiten der Rechte und Pflichten entsprechend der Absätze 1 bis 4 sollen durch Gesetz niedergelegt werden“

Die Verfassung Tschechiens von 1992 formuliert:

„Artikel 35.

(...)

(3) Bei der Ausübung seiner Rechte darf niemand die Umwelt, den Artenreichtum der Natur und Kulturdenkmäler über das gesetzlich festgelegte Maß hinaus gefährden oder schädigen.“

§ 53 der estnischen Verfassung in der Fassung der Änderung von 1992, im Abschnitt „Grundrechte, Freiheiten und Pflichten“ enthalten, lautet:

„Jeder ist verpflichtet, Lebensraum und Umwelt zu schützen und den Schaden zu ersetzen, den er der Umwelt zugefügt hat. Das Entschädigungsverfahren wird gesetzlich festgelegt.“

Neben Bürgern und juristischen Personen ist auch der Staat aus der estnischen Verfassungsnorm verpflichtet, woraus teilweise sogar ein korrespondierendes Jedermann-Recht abgeleitet wird.³⁵⁵ Über den Kehrseitensgedanken hinaus wird argumentiert, dass die Norm auch die subjektiven Interessen des Einzelnen zu dienen bestimmt sei.

Art. 53 Satz 4 der Verfassung Litauens von 1992 lautet:

„Der Staat und jede Einzelperson sind verpflichtet, die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.“

Art. 86 der Verfassung Polens von 1997 fordert:

³⁵⁵ *Andresson/Kolk*, The Role of Basic Rights in Environmental Protection, *Juridia International* VII/2003, 140 (146 f.).

„Artikel 86. Jedermann ist zu sorgfältigem Umgang mit der Umwelt verpflichtet und trägt die Verantwortung für von ihm verursachte Verschlechterung ihres Zustandes.“

Finnlands Verfassung (1999) enthält eine sehr allgemein gehaltene Pflicht im Sinne einer Duty-of-Care-Bestimmung, die ethisch auf die Verantwortung abstellt³⁵⁶:

„§ 20 — Verantwortung für die Umwelt

Die Verantwortung für die Natur und ihre Vielfalt, die Umwelt und das kulturelle Erbe wird von allen getragen. (...)“

Slowenien hat in seiner Verfassung von 2000 eine Pflicht verankert:

„Artikel 73

Wahrung des Natur- und Kulturerbes

Jedermann hat die Pflicht, in Einklang mit dem Gesetz Naturdenkmäler und -seltenheiten sowie Kulturdenkmäler zu schützen. (...)“

Die französische Verfassung von 1958 wurde 2004 mittels der Umweltkonvention u.a. um eine Umweltpflicht ergänzt:

„Art. 2. Jeder Mensch hat die Pflicht, zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt beizutragen.“

Die oben beschriebenen Staatsziele sind von (von sozialen Rollen von Personen abhängigen) Pflichten aber auch von (eingegangenen) Verpflichtungen abzugrenzen.³⁵⁷ Pflichten müssen ggf. auf ein Konzept ausgerichtet sein, das ein Prinzip konkretisiert.³⁵⁸

Über die EU hinaus haben auch andere Staaten der Welt, wie etwa die Türkei³⁵⁹ oder Russland³⁶⁰, Umweltschutzpflichten in ihren Verfassungen verankert. Als weitere außereuropäische Verfassung, die eine Pflicht zum Umweltschutz für ihre Bürger normiert, ist die von Indien zu nennen. Die indische Verfassung von 1949 verpflichtet in Art. 51 A(g) nicht nur alle Bürger zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, sie fordert auch das Mitgefühl für alle Mitgeschöpfe ein.

(2) Auswirkungen

Bei allen Pflichten handelt es sich mehr um eine sittlich-ethische als um eine rechtliche, d.

³⁵⁶ *Andresson/Kolk*, The Role of Basic Rights in Environmental Protection, *Juridia International* VII/2003, 140 (144). Ähnlich übrigens auch Art. 141 der bayerischen Verfassung, wonach „der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (...) der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut“ ist.

³⁵⁷ Vgl. *Nida-Rümelin*, Die ökologische Herausforderung der Ethik, in: ders./Pfordten, (Hrsg.), *Ökologische Ethik und Rechtstheorie*, S. 21.

³⁵⁸ So verlangt das BVerwG (E 69, 37, 45) für das Vorsorgeprinzip ein „Konzeptgebot“. Vgl. auch *Di Fabio*, Voraussetzungen und Grenzen des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips, in: Kley/Sünner/Willemsen (Hrsg.), *FS für Wolfgang Ritter zum 70. Geburtstag*, S. 807 (827 f.).

³⁵⁹ Artikel 56 der türkischen Verfassung lautet: „Jedermann hat das Recht auf Leben in einer gesunden und ausgeglichenen Umwelt. Die Entwicklung der Umwelt, die Gewährleistung einer gesunden Umwelt und die Verhinderung der Umweltverschmutzung sind die Pflicht des Staates und der Bürger. (...)“

³⁶⁰ Artikel 58 der russischen Verfassung lautet: „Jeder ist verpflichtet, die Natur und die Umwelt zu erhalten und sorgsam mit den Naturreichtümern umzugehen.“

h. durchsetzbare (vollkommene) Verpflichtung.³⁶¹ Unmittelbare Rechtsfolgen werden an die Verletzung der Pflichten erkennbar nicht geknüpft.³⁶² Das stellt die Reichweite der Bestimmungen in Frage, ohne aber den Wert als solchen abzuerkennen. Insoweit geht der Begriff der Pflicht weiter als der nicht nur in der finnischen Verfassung sondern ebenfalls im deutschen Verfassungsrecht zu findende und durchaus auch ethisch zu beschreibende Begriff der Verantwortung³⁶³, der ein aktives Handeln der Staatsbürger nicht zwangsläufig verlangt, weil auch ein Unterlassen zur Erfüllung der Anforderungen ausreichen kann.

III. *Versuch des Verfassungsvergleichs*

1. **Gegenstand und Ziel des Verfassungsvergleichs**

Wie in der Einleitung ausgeführt, ist es nicht Ziel des in dieser Studie unternommenen Verfassungsvergleichs, einen Vorschlag für die Verfassungsänderung Japans zu unterbreiten. Angestrebt wird lediglich die Bereitstellung einer Entscheidungshilfe. Die Analyse der bestehenden Verfassungsbestimmungen der EU-Mitgliedstaaten sowie des EU-Primärrechts hat die oben formulierte These bestätigt, dass die Divergenz der Normen (Betrachtungsgegenstand) in der Tat sehr hoch ist. Würde man über „legal transplants“ nachdenken, wären auch die japanischen gesellschaftlichen Spezifika des Grundrechtsverständnisses in die Entscheidung einzubeziehen.

Der nachfolgende, wie ausgeführt (vgl. oben A. III 3) der funktionalen Methode folgende Verfassungsvergleich beschränkt sich demnach darauf, einige Grundlinien der unterschiedlichen Herangehensweisen aufzuzeigen. Er orientiert sich mithin an den aufgefundenen funktionalen Grundkategorien, deren Vorzüge und Nachteile hervorgehoben werden sollen. Damit vermag die Abhandlung die angestrebte Funktion einer Hilfe für die entscheidenden politischen Akteure zu erfüllen.

2. **Vergleich der unter B. definierten Grundkategorien**

Der Vergleich der Verfassungen der europäischen Mitgliedstaaten hat deutlich gemacht, dass aus funktionaler Sicht eine enorme Bandbreite der Bestimmungen zu beobachten ist. Hierbei geht es nicht nur um die verwendeten Formulierungen für das Recht auf eine saubere bzw. gesunde Umwelt in den verschiedensten Ausprägungen. Gemeint ist auch die Variabilität der verwendeten Konstruktionen der ausdrücklichen Verfassungsbestimmungen bis hin zu der neben den ausdrücklichen Gewährleistungen zu findenden Konstruktion einer Verbindung mehrerer Einzelrechte zu einem neuen Gesamtrecht „Umwelt“. Der Vergleich unternimmt den Versuch, die verschiedenen Strömungen in ihren Ausgangspunkten und noch mehr in ihren Konsequenzen zu erfassen. Im Mittelpunkt stehen die Funktionen der Rechtsgewährleistung, der Verpflichtung bzw. Zielausrichtung des Staates sowie die Verpflichtung des Bürgers.

³⁶¹ Zur Kategorisierung anhand der Verbindlichkeit vgl. *Schmidt*, Grundpflichten, S. 119 ff.

³⁶² *Andresson/Kolk*, The Role of Basic Rights in Environmental Protection, *Juridia International* VII/2003, 140 (144).

³⁶³ *Sachs*, Bürgerverantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, DVBl. 1995, 873 ff.; vgl. auch die Referate der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Wien vom 4. bis 7. Oktober 1995, in: VVdSrRL, Heft 55.

Die Diskussion um die Frage, mit welcher Konstruktion man dem Umweltschutz und dem Menschen am besten gerecht werden kann, wird seit etwa zwei Jahrzehnten mit Vehemenz geführt. Inzwischen haben weltweit 118 Staaten ein Recht auf saubere und gesunde Umwelt in ihrer Verfassung verankert.³⁶⁴ Während die einen ökologische Grundrechte im Sinne einklagbarer individueller Rechtspositionen einführen wollen³⁶⁵, halten die anderen objektive Prinzipien im Sinne von Gestaltungsaufträgen für den Staat (Staatsziele) für ausreichend.³⁶⁶ Vergleicht man diese Diskussion mit der derzeit in Japan geführten Debatte, zeigt sich kein signifikanter Unterschied. Auch dort dreht sich die Auseinandersetzung um die Frage, wieweit die rechtliche Gewährleistung in Richtung eines (u.U. klagefähigen) Individualrechtsschutzes gehen soll. Das hängt wesentlich mit der Frage zusammen, wie das Umweltrecht in die klassische Grundrechtslehre eingebunden werden soll.³⁶⁷ Nach herkömmlicher internationaler³⁶⁸, aber nicht unumstrittener Lesart, sind die traditionellen Abwehr- und Teilhaberechte als Grundrechte erster Generation und die sozialen und ökonomischen Rechte als Grundrechte zweiter Generation zu verstehen. Danach gehört die Gewährleistung des Umweltschutzes neben der z.B. der Friedenssicherung zur sog. Dritten Generation.³⁶⁹ Letztere Kategorie wird gemeinhin weniger als subjektives Recht, sondern eher als objektivierte Wertentscheidung im Sinne eines kollektiven, d. h. nicht individualisierbaren Rechts (Gruppenrecht) verstanden, das z. B. auf Partizipation gerichtet ist, nicht aber auf eine Klagemöglichkeit des Einzelnen. Typisch für die Grundrechte der Dritten Generation sind recht vage Formulierungen. Nicht zuletzt deswegen sind vor allem aus liberaler Sicht Bedenken gegen diese Konstruktion geltend gemacht worden. Bei diesen Grundrechten gehe es nicht mehr um den Schutz des Individuums gegen die staatliche Gewalt.³⁷⁰

Die Haupttrennlinie in allen Diskussionen um die Weiterentwicklung der Umweltbestimmungen in den Verfassungen läuft also zwischen individuellen Rechtspositionen und objektiven Staatszielen. Damit lassen sich die Debatten anhand der oben (vgl. B. III. 2) dargestellten rechtstheoretischen Trennung zwischen den Regeln und den Prinzipien charakterisieren.

(1) Staatszielbestimmungen

Der Vergleich der Staatszielbestimmungen hat deutlich gemacht, dass es sich bei ihnen nicht um bindende Regeln, sondern vielmehr um allgemeine Prinzipien handelt. Staatsziele

³⁶⁴ Earthjustice (Hrsg.), Press Release, veröffentlicht unter <http://www.earthjustice.org/news/press/007/earthjustice-presents-2007-environmental-rights-report-to-un.html>.

³⁶⁵ Vgl. etwa nur *Bosselmann*, Human Rights and the Environment: Redefining Fundamental Principles?.

³⁶⁶ *Andresson/Kolk*, The Role of Basic Rights in Environmental Protection, *Juridia International* VII/2003, 140 (143).

³⁶⁷ Vgl. *Sanden*, Introduction to International Environmental Law, S. 51; *Martens*, Marc, Constitutional Right to a Healthy Environment in Belgium, *RECIEL* 16 (2007), 287 (288).

³⁶⁸ Die auf *Georg Jellinek* zurückgehende deutsche Einordnung nach den Zuständen, die sog. Statustheorie (z.B. status negativus für die Abwehrrechte) lässt sich nicht ohne weiteres auf die internationale Sichtweise übertragen, vgl. zu Recht *Kühling*, Grundrechte, in: v. Bogdandy (Hrsg.), *Europäisches Verfassungsrecht*, S. 583 ff. (600); *Menke/Pollmann*, *Philosophie der Menschenrechte*, S. 115. Zu der Einteilung nach Generationen vgl. auch *Herdegen*, *Völkerrecht*, § 47 Rdnr. 7.

³⁶⁹ *Stein/von Buttlar*, *Völkerrecht*, Rdnr. 1002.

³⁷⁰ Vgl. nur etwa *Günther*, Liberale und diskurstheoretische Deutungen der Menschenrechte, in: *Brugger/Neumann/Kirste* (Hrsg.), *Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert*, S. 338 (339).

haben, wie oben herausgearbeitet, die Funktion eines Optimierungsgebotes. Sie gewähren kein direktes Handlungsrecht des Bürgers.

Die Analyse hat auch den Eindruck verstärkt, dass einige Staaten oder auch die EU in Art. 37 GrCh nach dem Wortlaut Grundrechte gewährleisten, die sich aber bei näherem Hinsehen als Staatszielbestimmungen entpuppen.

Japan verfügt in seiner derzeit geltenden Verfassung nicht über wirkliche Staatsziele, sieht man einmal von der Friedensverpflichtung nach Art. 9 JV ab. Der Rückschluss aus Art. 9 Abs. 2 JV, wo von einem Ziel die Rede ist, lässt den Schluss zu, dass damit eine Staatszielumschreibung gemeint ist. Kapitel 3, mit Rechten und Pflichten des Volkes überschrieben, enthält keine Zielfestlegungen für den Staat. Die Einführung ausdrücklich als solcher zu identifizierender Staatsziele über die Friedenspflicht hinaus wäre daher ein Novum.

(2) Grundrechte

Der funktionale Rechtsvergleich ist sich des Vorwurfs bewusst, der zuweilen von östlichen Juristen erhoben wird, bewusst: So wird kritisiert, dass der Westen samt seiner vergleichenden westlichen Juristen versuche, seine Menschenrechtswerte auf den Osten anzuwenden.³⁷¹ Dieser Vorwurf ist sicher nachzuvollziehen, weil es wertneutrale Mechanismen der Verfassungsauslegung nicht gibt³⁷² — er trifft dennoch so pauschal nicht zu. Die Akteure der funktionalen Rechtsvergleichung unter Einbeziehung kultureller Aspekte sind vorsichtig genug, ihre Wertvorstellungen nicht blind auf andere Rechtssysteme zu übertragen.

Der angestellte Vergleich zeigt deutlich eine Zurückhaltung der Staaten sowie auch der EU, materielle Umweltgrundrechte einzuräumen. Zu groß sind die Bedenken, das Versprechen in der praktischen Umsetzung nicht einlösen zu können. An dieser Stelle muss man sich die Funktion solcher Recht in der Abwägung deutlich machen. Wie *Dworkin*³⁷³ unterstrichen hat, müssen Rechte (neben den Regeln und Prinzipien die dritte Kategorie der Rechtsnormen) ernst genommen werden. Sie entfalten in der Abwägung zugunsten der Rechteinhaber eine Art „Trumpffunktion“, die zu ihrer Durchsetzung etwa gegenüber anderen (einfachen Rechten) führt. Mit dieser rechtstheoretischen Argumentation lässt sich die Bedeutung der Einräumung von Rechten treffend charakterisieren und damit zugleich die Reichweite der Einführung durch den Staat ermessen. Daran ändert auch die Ansage *Dworkins* nicht viel, der von einem eher formalen Rechtsverständnis ausgeht und dem jeweiligen politischen System in dem Land anhand seiner Werte die Ausgestaltung zugesteht.³⁷⁴

Gegen die Einführung von Umweltgrundrechten (auch in Japan) spricht, dass es schwer fällt, das Gemeinschaftsgut Umwelt mitsamt seiner generellen Funktionsfähigkeit in Individualrechte aufzuteilen.³⁷⁵ *Merrills*³⁷⁶ hat deutlich gemacht, dass bei der Einführung eines neuen Umweltgrundrechts sehr wohl überlegt werden muss, ob man Gruppenrechte im Sinne

³⁷¹ *Inoue*, Human Rights and Asian Values, in: Coicaud/Doyle/Gardner (Hrsg.), *The Globalization of Human Rights*, 2003, Chapter 4.

³⁷² *Murkens*, Comparative Constitutional Law in the Courts: Reflections on the Originalists' Objections, *VRÜ* 41 (2008), 32 (44).

³⁷³ *Dworkin*, Taking Rights seriously, S. xi; Vgl. *McCleod*, Legal theory, S. 128 f.

³⁷⁴ Vgl. *McCleod*, Legal theory, S. 129.

³⁷⁵ *Kloepfer*, Umweltschutzrecht, § 2 Rdnr. 10.

³⁷⁶ Vgl. *Merrills*, Environmental Rights, in: Bodansky/Brunnée/Hey (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Environmental Law*, 664 (670).

eines kollektiven Rechts meint, oder etwa ein Individualrecht im Sinne einer subjektiv-rechtlichen und unter Umständen einklagbaren Position. Zwischen der Person des desjenigen, der ein Recht übertragen bekommt, und dem Inhalt des Rechts besteht ein untrennbarer Zusammenhang. Wird ein Gruppenrecht konstruiert, stellt sich das zusätzliche Problem der Vertretungsbefugnis für die Gruppe, wenn das Recht durchgesetzt werden soll. Besondere Probleme, den Berechtigten zu erfassen, stellen sich, wenn intergenerationelle Grundrechte geschaffen werden, weil ein Teil der Berechtigten u.U. noch gar nicht lebt, so dass eine Art Standschaft eintritt. Auf die Debatte, ob Tiere und u.U. auch die Landschaft selbst grundrechtsberechtigt sein sollen, kann hier nur hingewiesen werden.

Nicht übersehen darf auch die oben im Zusammenhang mit dem Völkerrecht (vgl. oben A. I) bereits angesprochene Frage um den richtigen Ausgangspunkt der Debatte um die Einführung ausdrücklicher Umweltgrundrechte. Während Vertreter einer positivistischen Auffassung die staatliche Einführung für unentbehrlich halten, vertreten eher natur- bzw. vernunftrechtlich ausgerichtete Autoren die Auffassung, dass das Recht auf eine gesunde Lebensumwelt (überpositiv) bereits aus dem Wesen der Menschenrechte folgt, dass die staatliche Einführung daher „Unfug auf Stelzen“ (*Jeremy Bentham*³⁷⁷) sei.³⁷⁸ Selbst wenn man dem Ansatz der universellen Geltung von Menschenrechten folgt³⁷⁹, wird man die Notwendigkeit partikularer Verwirklichung/Konkretisierung durch Rechtssetzungsakte der verschiedenen Staaten — also das „Äußerlichwerden“ des Rechts im Sinne *Immanuel Kants*³⁸⁰ — nicht leugnen können.³⁸¹

Nicht zuletzt sind die aus den Grundrechten abgeleiteten Verfahrensgarantien besonders in ihrer Relevanz zu unterstreichen.³⁸² So wurde auf Art. 10 ECHR die o.g. Aarhus-Konvention gestützt, deren Bedeutung weit über Europa hinausgeht. Die Verfahrensgarantien sind eine wertvolle Sicherung des Umweltschutzes durch staatliches Handeln in einer Demokratie. An dieser Stelle wird zumindest nach westlichem Verständnis³⁸³ die Verbindung zwischen den Menschenrechten und der Demokratie besonders deutlich — diskurstheoretisch betrachtet, können in einer deliberativen Demokratie in einem rationalen Diskurs³⁸⁴ Konkretisierungen der Grundrechte entwickelt werden.³⁸⁵ Ziel ist es dabei, dass „jedermann ein Recht auf das größtmögliche Maß gleicher subjektiver Handlungsfreiheiten zusteht“.³⁸⁶ Die Grund(verfahrens)rechte sichern somit den Rahmen für ein etwaiges Umweltrecht. Durch das gesicherte

³⁷⁷ *Bentham*, Nonsense upon Stilts, or Pandora's Box Opened (1795), in: Schofield, Philip/Pease-Watkin, Catherine/Blamires, Cyprian (Hrsg.), *The Collected Works of Jeremy Bentham, Rights, Representation and Reform. Nonsense Upon Stilts and Other Writings on the French Revolution*, S. 317 (330).

³⁷⁸ Vgl. zu der Kontroverse *Fitzmaurice/Marshall*, *The Human Right to a Clean Environment*, *Nordic Journal of International Law* 76 (2007), 103 (104).

³⁷⁹ Vgl. *Menke/Pollmann*, *Philosophie der Menschenrechte*, S. 74 ff.

³⁸⁰ *Hofmann*, *Grundpflichten und Grundrechte*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band V, § 114 Rdnr. 39.

³⁸¹ Vgl. zu dem Dilemma *Lieber*, *Diskursive Vernunft und formelle Gleichheit*, S. 183.

³⁸² *Andresson/Kolk*, *The Role of Basic Rights in Environmental Protection*, *Juridica International VII/2003*, 140 (145).

³⁸³ Zurückhaltend *Berg-Schlosser*, *Menschenrechte und Demokratie*, in: Brocker/Nau (Hrsg.): *Ethnozentrismus*, S. 289 ff.

³⁸⁴ Vgl. die Diskurstheorie von *Habermas*, *Faktizität und Geltung*, S. 138.

³⁸⁵ *Alexy*, *Diskurstheorie und Menschenrechte*, in: ders., *Recht Vernunft, Diskurs*, S. 127ff.; *Günther*, *Liberale und diskurstheoretische Deutungen der Menschenrechte*, in: Brugger/Neumann/Kirste (Hrsg.), *Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert*, S. 338 (346); *Menke/Pollmann*, *Philosophie der Menschenrechte*, S. 58 ff.; kritisch hierzu *Wesche*, *Robert Alexys diskurstheoretische Menschenrechtsbegründung*, *Rechtstheorie* 30 (1999), 79 ff.

³⁸⁶ *Habermas*, *Faktizität und Geltung*, S. 157.

Verfahren mit informierten Bürgern und ihrer Teilhabe gelingt es, auch die Abwägungen möglichst umweltgerecht zu gestalten und dazu beizutragen, dass diese dem Bürger eher gerechtfertigt werden können. Über die abgeleiteten Verfahrensgarantien hinaus erscheint es zumindest in Europa ein gangbarer Weg, ein selbständiges (d.h. nicht abgeleitetes) prozedurales Umweltgrundrecht zu gewährleisten, welches auf die Bereitstellung der Umweltinformationen³⁸⁷, die Beteiligungsmöglichkeit der Bürger bei umweltrelevanten Projekten sowie die Sicherung eines diesbezüglichen Zugangs zu Gericht abstellt³⁸⁸ — der Bezug zu den drei Säulen der UN-ECE-Arhus-Konvention liegt auf der Hand. Ein solches Vorgehen würde eine „begrenzte Subjektivierung des Gemeinwohlbelangs Umweltschutz“³⁸⁹ bedeuten.

Die Einführung eines Umweltverfahrensrechts in Japan würde sich mit den schon jetzt von der Rechtsprechung u.a. aus Art. 31 JV abgeleiteten Verfahrensgarantien vereinbaren lassen, ja wäre sogar die Weiterentwicklung dieser Ansätze.

(3) Pflichten

Der Vergleich der Verfassungen hat deutlich gemacht, dass recht wenige Verfassungen Pflichten des Bürgers zum Umweltschutz enthalten. Der Hauptgrund dürfte darin liegen, dass die Grundpflicht als Korrelat eines Freiheitsrechts ein Umweltgrundrecht voraussetzt — das aber gewähren nur wenige Verfassungen. Wählt man einen anderen Begründungsansatz und sieht in den Grundpflichten eine isolierte Bestimmung, wollten einige Verfassungsgeber offenbar so weit nicht gehen, ihre Bürger auch zu verpflichten.

Ausgehend von der starken Einbindung des Einzelnen in die Gemeinschaft/Gesellschaft hat die Normierung von Pflichten jedenfalls den Vorteil, dieser Verpflichtung der Bürger Ausdruck verleihen zu können. Problematisch ist aber die mit der Einführung von Grundpflichten verbundene Frage, ob man auch Sanktionen für die Nichtbeachtung in die Verfassung integriert.³⁹⁰ Sieht man die Grundlage für die Grundpflichten in der Funktion eines Korrelats für die Freiheitsrechte, so engen wirkliche Rechtspflichten die Freiheit recht stark ein.³⁹¹ Schon deshalb müssen sie nicht nur durch eine verfassungsrechtliche Grundlage legitimiert sein, sondern zudem auch durch einfaches Gesetz konkretisiert werden.³⁹² Anders als das Grundgesetz³⁹³, das nur auf eine mittelbare Gemeinwohlverantwortung des Bürgers ausgerichtet ist³⁹⁴, enthält die japanische Verfassung in Art. 12 JV für alle Grundrechtsgewährleistungen

³⁸⁷ Vgl. etwa auch Art. 6 Abs. 3 der Verfassung Mecklenburg-Vorpommerns: „3) Jeder hat das Recht auf Zugang zu Informationen über die Umwelt, die bei der öffentlichen Verwaltung vorhanden sind.“ Eine ähnliche Bestimmung enthalten Art. 6 Abs. 2 der Verfassung Sachsen-Anhalts und Art. 33 der Verfassung Thüringens.

³⁸⁸ So der Vorschlag für die EU von Callies, in: ders./Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 174 EGV Rdnr. 6 und Art. 37 GrCh Rdnr. 8, 10; ders., Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Fragen der Konzeption, Kompetenz und Verbindlichkeit, EuZW 2001, 261 (265 m.w.N.).

³⁸⁹ Callies, ZUR 2000, 246 (253 ff.).

³⁹⁰ Vgl. Schmidt, Grundpflichten, S. 126 ff.

³⁹¹ Anders die sozialistische Sichtweise, bei der es nur um die Beschreibung „gesellschaftlicher Gesetzmäßigkeiten“ geht.

³⁹² Hofmann, Grundpflichten und Grundrechte, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band V, § 114 Rdnr. 42 f.; Bethge, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, NJW 1982, 2145 (2149).

³⁹³ Vgl. Hofmann, Grundpflichten und Grundrechte, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band V, § 114 Rdnr. 45.

einen allgemeinen Vorbehalt der Gemeinnützigkeit ihrer Ausübung. Aus der japanischen Bestimmung kann man (leichter) eine Rechtfertigung ableiten, die Grundrechtsfreiheiten der einen durch Grundpflichten anderer einzuschränken.

Unabhängig davon enthält die japanische Verfassung einige Verfassungspflichten für die japanischen Bürger. Beispielsweise gilt eine Erziehungspflicht sowie eine Pflicht zu arbeiten (Art. 26 Abs. 2 und 27 Abs. 1 JV). Damit würde eine Verfassungspflicht, die Umwelt zu schützen, keinen Systembruch darstellen.

(4) Sonstige Gewährleistungen

Wie am Beispiel der portugiesischen Verfassung (Art. 52 Abs. 3) gezeigt werden konnte, kann der Gehalt einer staatlichen Gewährleistung auch darauf beschränkt sein, eine Popularklage oder zumindest eine altruistische Verbandsklage einzuführen. Das stellt auch gerade mit Blick auf ein prozedurales Grundrecht „eine gangbare Alternative zu einem Umweltgrundrecht“³⁹⁵ dar. Dass gilt erst recht dann, wenn nach der Verfassung schon bisher Verfahrensgarantien gegeben werden, wie das für Japan mit Art. 31 JV der Fall ist (s.o.).

3. Sonderproblem der Generationengerechtigkeit

Moralisch betrachtet, ist man sich im Lichte des Nachhaltigkeitsprinzips schnell einig, dass den „Jungen“ im Bereich der Umwelt weder Umweltschäden noch einen Mangel an nicht erneuerbaren Umweltressourcen hinterlassen werden sollen. Hierfür, für das Prinzip der umweltbezogenen Generationengerechtigkeit³⁹⁶, lassen sich mehrere rechtsphilosophische Begründungen und Ausgestaltungen finden, u.a. die Idee des fairen Zugangs zu den Ressourcen nach Rawls.³⁹⁷ Allerdings ist die Perspektive nicht klar: Die Trennung zwischen einer subjektiven und einer objektiven Sichtweise³⁹⁸ fällt schwer. Unsicherheiten bestehen erst recht hinsichtlich der Frage der normativen Herausforderung: Politiker, Wissenschaftler und Interessenvertreter einigten sich 1992 in der Deklaration von Rio (Art. 3³⁹⁹) immerhin darauf, dass die führenden Industrieländer ihren Ressourcenverbrauch tendenziell einschränken werden. Die Entwicklungsländer dagegen können noch eine zunehmende Inanspruchnahme der Naturgüter einplanen.

Das Völkerrecht schützt trotz aller Konstruktionsversuche⁴⁰⁰ nach richtiger Auffassung noch nicht die Rechte der künftigen Generationen, sondern vielmehr die Interessen künftiger Generationen.⁴⁰¹ Abseits einer Subjektivierung, die auch im Wortlaut des unverbindlichen

³⁹⁴ *Depenheuer*, Bürgerverantwortung im demokratischen Rechtsstaat, S. 90 (109 f.).

³⁹⁵ *Callies*, Kommentierung zu Art. 174 EGV, in: ders./Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 174 EGV Rdnr. 6.

³⁹⁶ *Collins*, Environmental Rights for the Future? Intergenerational Equity in the EU, RECIEL 16 (2007), 321 (322) spricht von einer „Doktrin“ („doctrine“).

³⁹⁷ Vgl. den Überblick bei *Sanden*, Überlegungen zur Generationengerechtigkeit aus der Umweltperspektive, Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht 4/2008, 435-473.

³⁹⁸ *Visser't Hooft*, Justice to future generations and the environment, S. 11 ff.

³⁹⁹ Der Text lautet: „The right to development must be fulfilled so as to equitably meet developmental and environmental needs of present and future generations.“

⁴⁰⁰ S. etwa aus jüngerer Zeit nur *Hiskes*, Environmental human rights and intergenerational justice, Human Rights Review 7 (2006), 81.

⁴⁰¹ Vgl. hierzu und zum folgenden *Schröder*, Sustainable Development, S. 157 (164 f.); *Visser't Hooft*, Justice to future generations and the environment, S. 14 ff.

Prinzips 3 der Rio-Deklaration von 1992 keinen Rückhalt finden würde und auch wegen der erst zukünftigen Existenz der Rechtsträger mit Fragezeichen zu versehen wäre⁴⁰², steht/stehen die Generationengerechtigkeit im Vordergrund und nicht die Generationenrechte. Neuere UN-Konventionen, wie etwa die Biodiversitätskonvention von 1992, zielen dann auch auf den Schutz des Potenzials für die Bedürfnisse und Erwartungen der gegenwärtigen und künftigen Generationen (Art. 2). Ähnlich die UN-ECE-Aarhus-Konvention von 1998, die den Schutz und die Erhaltung der Umwelt „for the benefit of present and future generations“ (Art. 7 der Präambel) verlangt. Die Sonderprobleme des Nord-Süd-Konflikts oder der globalen Gerechtigkeit sollen hier, um den Rahmen nicht zu sprengen, nicht gesondert thematisiert werden.⁴⁰³

Der Verfassungsvergleich zeigt, dass bisher nur zwei Verfassungen in den EU-Mitgliedstaaten auf die Generationenbezüge abstellen: Art. 7bis der belgischen Verfassung und Art. 20a des deutschen Grundgesetzes.⁴⁰⁴ Die Normen der EU und Art. 37 GRC weisen gar keinen Bezug zur Generationengerechtigkeit auf.

Selbst die beiden Normen im nationalen Verfassungsrecht, die die intergenerationelle Frage ansprechen, variieren in der Formulierung: Die Staatszielbestimmung in Art. 20a des deutschen Grundgesetzes⁴⁰⁵ z. B. stellt ausdrücklich auf die „Verantwortung für die künftigen Generationen“ ab. Bei den Grundrechten als weiterer staatsrechtlicher Gewährleistung fällt es schwer, einen intergenerationellen Bezug herzustellen. Sie wirken vielmehr intragenerationell — die Grundrechte und allen voran der Gleichheitsgrundsatz zielen auf die Sicherung der Gerechtigkeit unter lebenden Mitgliedern der Rechtsgemeinschaft.⁴⁰⁶ Art. 7bis der belgischen Verfassung mahnt mit Blick auf das Staatsziel Umwelt die „Berücksichtigung der Solidarität zwischen den Generationen“ an.⁴⁰⁷ Mit Hilfe der Grundrechte könnten auch nur schwer Schutzdimensionen für künftige Generationen konstruiert werden. Weiter ergibt sich bei antizipierten Verfassungsverstößen gegen den Gleichheitsgrundsatz für den gegenwärtigen Gesetzgeber kein verpflichtendes Handlungsgebot.⁴⁰⁸ Zudem ist die Grundrechtsfähigkeit zwar für den ungeborenen Nasciturus anerkannt⁴⁰⁹, nicht aber für noch erst zu zeugende, künftige Generationen.⁴¹⁰

Selbstverständlich erscheint es immer möglich, die Verantwortung für die Nachwelt in der Präambel einer Verfassung auszudrücken.

Abseits aller positiven Verankerungen des Grundsatzes der Generationengerechtigkeit lässt sich diese im Ergebnis auch mittels Verfahrensgarantien „erzeugen“. Das genaue Ziel der Generationengerechtigkeit lässt sich nicht (und schon gar nicht juristisch) genau oder

⁴⁰² Meyer, Intergenerational justice, S. 5 ff.

⁴⁰³ Visser 't Hooft, Justice to future generations and the environment, S. 55 ff.

⁴⁰⁴ Auch einzelne Landesverfassungen Deutschlands enthalten Bezüge zu künftigen Generationen, z.B. Art. 141 Abs. 1 der bayerischen Verfassung.

⁴⁰⁵ Vgl. auch etwa Art. 141 der Bayerischen Verfassung.

⁴⁰⁶ Vgl. nur etwa Lenze, Gleichheitssatz und Generationengerechtigkeit, Der Staat 46 (2007), S. 89-109.

⁴⁰⁷ Ähnlich auch Art. 24 der Verfassung Südafrikas: “to have the environment protected, for the benefit of present and future generations”.

⁴⁰⁸ Lenze, a.a.O., S. 95.

⁴⁰⁹ BVerfGE 39, 1 (41).

⁴¹⁰ Das erkennt Boelling, Ist die ökologische Generationengerechtigkeit in guter Verfassung?, in: Tremmel (Hrsg.), Handbuch Generationengerechtigkeit, S. 441 (465 f.), die ein Grundrecht auf ökologische Generationengerechtigkeit vorschlägt.

allgemeinverbindlich definieren. Es muss als Wert mehr oder weniger dezisionistisch dennoch nährungsweise „ermittelt“ werden.⁴¹¹ Nur so kann der der Nachhaltigkeit verpflichtete Staat handlungsfähig bleiben. Die politisch gesetzten Nachhaltigkeitsziele können wenigstens darauf hin untersucht werden, dass das Verfahren der Zielfindung mit Blick auf die kommenden Generationen möglichst gerecht ist. Das geht zumindest nach *Rawls* späterem Selbstverständnis sehr stark in Richtung einer endogenen „reinen Verfahrensgerechtigkeit auf der höchsten Stufe“.⁴¹² Die Fairness des Normfindungsprozesses ist Heimat der Gerechtigkeit der entstandenen materiellen Normen.⁴¹³ Garantieren Verfassungen (vgl. etwa Art. 31 JV) also ein faires Verfahren, stehen die Chancen zumindest nicht schlecht, auch mit Blick auf die Generationengerechtigkeit zweckmäßige Ergebnisse zu erzielen.

4. Ergebnis zu C.

Der Verfassungsvergleich der Bestimmungen zum Umweltschutz in den Verfassungen der derzeitigen EU-Mitgliedstaaten hat eine enorme Bandbreite der Normen zu Tage treten lassen. Während einige Staaten ausdrückliche Umweltgrundrechte normiert haben und teilweise sogar mit Justiziabilität ausstatten haben, hat die Mehrzahl der Länder die Alternative des Staatsziels Umwelt gewählt. Dagegen sind Pflichten zum Umweltschutz mit Blick auf den Bürger in den untersuchten Verfassungen relativ selten. Sie stellen aber in einigen Verfassungen ein Korrelat zu den Rechtsgewährleistungen dar. Eine eher ein rechtethisches Prinzip bildende Pflicht im Sinne einer Verantwortungszuweisung findet sich nur in einer Verfassung, und zwar der Finnlands.

Die Untersuchung der sich herausbildenden Gewährleistungen hat gleichzeitig deutlich gemacht, dass es sich beim Verfassungsrecht der meisten Mitgliedstaaten nicht um statisches sondern um dynamisches Recht handelt. Bis auf einige wenige Länder (z.B. Dänemark oder Luxemburg), in denen der Verfassungsänderungsprozess traditionell kompliziert ist, haben zahlreiche Staaten ihre Verfassungen nachträglich um Umweltbestimmungen ergänzt. Nicht übersehen werden darf hierbei auch, dass im Kreise der EU-Mitgliedstaaten viele osteuropäische Länder Anfang der 1990er-Jahre neue Verfassungen erlassen haben, in die sogleich Umweltbestimmungen aufgenommen wurden. Auch die EU selbst verfügt mit Art. 37 GrCh zumindest über eine im Ergebnis als Staatszielbestimmung zu verstehende Bestimmung, die sich vielleicht später zum echten Grundrecht weiterentwickeln könnte.

Man kann das Fazit ziehen, dass bei funktionaler vergleichender Betrachtung die EU-Mitgliedsstaaten unterschiedliche Wege zur Gewährleistung eines Umweltrechts oder Umweltstaatsziels gegangen sind. Der Stellenwert des Umweltschutzes ist aber mithin in fast allen EU-Mitgliedsstaaten erkannt worden, was zur Normierung entsprechender Klauseln geführt hat. Danach lässt sich das Fazit ziehen, dass der Umweltschutz oder sogar ein Recht auf eine gesunde Umwelt zum Gemeingut sowohl des europäischen Rechts als auch des Verfassungsrechts der Mitgliedsländer der EU gehört. Wie es sich für eine pluralistische

⁴¹¹ Zum Zusammenspiel zwischen Erkennen und Entscheiden vgl. *Minwegen*, Gleichheit im Lichte der Rechtslogik, *Rechtstheorie* 36 (2005), 529-546.

⁴¹² *Rawls*, Die Idee des politischen Liberalismus, Aufsätze 1978-1989, S. 91.

⁴¹³ *Pies*, Grundlagen, in: *Pies/Leschke*, John Rawls' politischer Liberalismus, S. 1 (10); ähnlich auch *Ladeur*, The Theory of Autopoiesis as an Approach to a Better Understanding of Postmodern Law, *EUI working paper — law Nr. 99/3*, S. 45.

organisierte Gemeinschaft gehört, ist aufbauend auf diesem gemeinsamen Standard, mindestens ein Staatsziel Umwelt zu haben, die Reichweite der Einzelgewährleistung unterschiedlich. Hier lässt sich zumindest der Konsens in Europa feststellen, den Staat mittels dieser Zielbestimmung auf die Förderung und den Schutz der Umwelt festzulegen. Ob und inwieweit darüber hinaus subjektive Rechte installiert werden und ggf. sogar mit Klagemöglichkeiten bewehrt werden, erscheint noch in der Entwicklung begriffen. In diversen Ländern sind hier noch verfassungsrechtliche Diskussionen zu beobachten.

Im Fluss sind die Verfassungen auch, was die intergenerationelle Gerechtigkeit angeht. Die ersten Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland) nehmen in formulierten Staatszielen Bezug auf die Rechte künftiger Generationen.

Der Vergleich mit den Gewährleistungen der japanischen Verfassung hat deutlich gemacht, dass sich über die geltende Friedenspflicht in Art. 9 JV hinaus durchaus Staatszielbestimmungen und damit auch eine auf die Umwelt bezogene in die Verfassung integrieren lassen müssen, ohne einen Systembruch herbeizuführen. Dagegen würde die Einführung eines Umwelt-Individualrechts auf durch die Verfassungstradition und die Rechtskultur bedingte Schwierigkeiten stoßen. Abseits eines prozeduralen Umweltgrundrechts würde das Einräumen sonstiger Verfahrensgarantien oder Klagemöglichkeiten durchaus im Einklang mit den durch die Rechtsprechung aufgezeigten Weg stehen. Auch die Einführung einer Verfassungspflicht, die Umwelt zu schützen, würde angesichts bereits vorhandener Pflichten in der japanischen Verfassung keinen Systembruch bilden.

IV. *Fazit*

Eine der Lehren aus dem funktionellen Verfassungsvergleich ist, dass normativ betrachtet die Wahl der umweltbezogenen Verfassungsformulierung das halten sollte, was sie verspricht. Oder anders herum: Die Umweltklausel in der Verfassung sollte keine subjektive Rechtsgewährleistung suggerieren, wenn eine solche Gewährleistung entweder nicht gewollt oder nach der Konstruktion der Verfassung her nicht leistbar ist. Realisiert der Verfassungsgeber nur das, was verfassungsrechtlich leistbar und gesellschaftlich auch darstellbar ist, hat die Verfassungsklausel eine Chance auf Durchsetzbarkeit und gesellschaftliche Akzeptanz. Auf diese Weise kann auch vermieden werden, dass das oberste Gericht den Schutzbereich nachträglich reduzieren muss oder die Staatsrechtswissenschaft einhellig Korrekturen empfiehlt.

Japan als Land mit einer langen Verfassungstradition und starken demokratischen Werten wird zweifellos seinen Weg finden, für sich den besten Weg zu mehr Umweltschutz zu finden. Die anstehende Verfassungsänderung birgt die faszinierende Möglichkeit, im Einklang mit der Verfassungstradition sowie mit den gesellschaftlichen Umständen, aber auch mit Blick auf die völkerrechtliche Situation und die internationale Entwicklung, einen guten Weg zu finden. Wie dargestellt, bietet der Rahmen der japanischen Verfassung verschiedene Möglichkeiten der Weiterentwicklung in Richtung des Umweltschutzes, während andere Vorgehensweisen verfassungsrechtlich eher schwierig sind. Der letztlich vom japanischen Volk zu wählende Weg könnte auch eine Bezugnahme auf künftige Generationen enthalten.

LITERATURVERZEICHNIS

- Alexy, Robert*, Zum Begriff des Rechtsprinzips, *Rechtstheorie*, Beiheft 1 (1979), 59-87.
- Alexy, Robert*, Prinzipien und Regeln im Recht, *ARSP*, Beiheft 25 (1985), 13-29.
- Alexy, Robert*, *Theorie der Grundrechte*, Frankfurt/M. 1986.
- Alexy, Robert*, Diskurstheorie und Menschenrechte, in: ders., *Recht Vernunft, Diskurs, Studien zur Rechtsphilosophie* Frankfurt/M. 1995, S. 127 ff.
- Alexy, Robert*, *Recht, Vernunft, Diskurs, Studien zur Rechtsphilosophie*, Frankfurt/M. 1995.
- Alexy, Robert*, On the Structure of Legal Principles, *Ratio Juris* 13 (2000), 294 ff.
- Altmaier, Peter*, Die Charta der Grundrechte der EU, *ZG* 2001, 195-209.
- Andresson, Airi/Kolk, Tim*, The Role of Basic Rights in Environmental Protection, *Juridia International* VII/2003, 140-150.
- Arminjon, Pierre/Nolde/Baron Boris/Wolff, Martin*, *Traite de droit compare*. Paris 1950-52.
- Baddenhausen, Heike/Deja, Michal*, Schutz der Grundrechte in der EU nach dem Vertrag von Lissabon. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Analysen 8/08 vom 20. Februar 2008, http://www.bundestag.de/wissen/analysen/2008/schutz_der_grundrechte.pdf.
- Baer, Susanne*, Verfassungsvergleichung und reflexive Methode — Interkulturelle und intersubjektive Kompetenz, *ZaöRV* 60 (2004), 739.
- Balke, Friedrich*, Unbestimmte Rechtsbegriffe — Über das Verhältnis von öffentlichem Recht, Gewalt und Einbildungskraft am Beispiel Carl Schmitts, in: Scherpe, K. R./Weitin, T. (Hrsg.), *Eskalationen. Die Gewalt von Kultur, Recht und Politik*, Tübingen 2003, S. 77 ff.
- Barriga, Stefan*, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Diss. Wien 2002, Baden-Baden 2003.
- Beatty, David M.*, *Constitutional law in theory and practice*, Toronto 1995.
- Becker, Hans-Jürgen (Hrsg.) für die Vereinigung für Verfassungsgeschichte*, Interdependenzen zwischen Verfassung und Kultur, Bericht zur Tagung in Hofgeismar vom 22.03.-24.03. 1999, Beiheft 15 zu „Der Staat“.
- Bell, John*, Comparing Public Law, in: Harding/Örücü (Hrsg.), *Comparative Law in the 21st Century*, London 2001.
- Bell, Stuart/McGillivray, Donald*, *Environmental Law*, 6. Aufl., Oxford 2006.
- Bentham, Jeremy*, Nonsense upon Stilts, or Pandora's Box Opened (1795), in: Schofield, Philip/Pease-Watkin, Catherine/Blamires, Cyprian (Hrsg.), *The Collected Works of Jeremy Bentham, Rights, Representation and Reform. Nonsense Upon Stilts and Other Writings on the French Revolution*, Oxford 2002, S. 317 (330).
- Berg-Schlosser, Dirk*, Menschenrechte und Demokratie — universelle Kategorien oder eurozentrische Betrachtungsweise?, in: Brocker, Manfred/Nau, Heino Heinrich (Hrsg.): *Ethnozentrismus, Möglichkeiten und Grenzen des interkulturellen Dialogs*, Darmstadt 1997, S. 289-306.
- Bergmann Ávila, Humberto*, *Theorie der Rechtsprinzipien*, Berlin 2006.
- Bethge, Herbert*, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, *NJW* 1982, 2145-2150.
- Bethge, Herbert*, Die verfassungsrechtliche Problematik der Grundpflichten, *Juristische Arbeitsblätter* 1985, 249-259.
- Beyerlin, Ulrich*, Umweltschutz und Menschenrechte, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 65 (2005), 525.

- Biehler, Gernot*, Der kulturwissenschaftliche Ansatz als Mittel west-östlicher Verfassungssymbiose, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 54 (2006), S. 1-11.
- Birnbacher, D.*, 2003, Verantwortung für zukünftige Generationen — Reichweite und Grenzen, in: Tremmel, J. (Hrsg.), *Handbuch Generationengerechtigkeit*, 2. Aufl., München, S. 81-104.
- Birnie, Patricia/Boyle, Alan/Redgwell, Catherine*, *International Law and the Environment*, Oxford 2009.
- Böhme, Hartmut/Matussek, Peter/Müller, Lothar*, *Orientierung Kulturwissenschaft*, Reinbek 2007.
- Boelling, Anemone Constanze*, Ist die ökologische Generationengerechtigkeit in guter Verfassung?, in: Tremmel, J. (Hrsg.), *Handbuch Generationengerechtigkeit*, 2. Aufl., München 2003, S. 441-469.
- Bosselmann, Klaus*, *Human Rights and the Environment: Redefining Fundamental Principles?*, 1997, <http://www.arbld.unimelb.edu.au/envjust/papers/alpapers/bosslmann/home.htm#fnB72>.
- Breuer, Rüdiger*, Das Recht auf Individualbeschwerde zum EMGR im Spannungsfeld zwischen Subsidiarität und Einzelfallgerechtigkeit, *EuGRZ* 2008, S. 121 ff.
- Bröhmer, Jürgen*, Die Bosphorus-Entscheidung des EGMR — Der Schutz der Grund- und Menschenrechte in der EU und das Verhältnis zur EMRK, *EuZW* 2006, 71 ff.
- Brown, Donald A.*, The Role of ethics in sustainable development and environmental protection decisionmaking, in: Lemons, John/Brown Donald A., *Sustainable Development: Science, Ethics, and Public Policy*, Dordrecht 1995, S. 39-76.
- Brüll, Lydia*, *Die japanische Philosophie. Eine Einführung*, 2. Aufl., Darmstadt 1993.
- Burmeister, Joachim*, „Dienende“ Freiheitsgewährleistungen, in *Verfassungstaatlichkeit*, FS für Klaus Stern, 1997, S. 835.
- Bydlinski, Franz*, *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*, 2. Aufl., Wien, 1982.
- Callies, Christian*, *ZUR* 2000, 246.
- Callies, Christian*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Fragen der Konzeption, Kompetenz und Verbindlichkeit, *EuZW* 2001, 261.
- Callies, Christian*, *Rechtsstaat und Umweltstaat — zugleich ein Beitrag zur Grundrechtsdogmatik im Rahmen mehrpoliger Verfassungsrechtsverhältnisse*, Tübingen 2001.
- Callies, Christian*, Kommentierung zu Art. 174 EGV und zu Art. 37 GrCh, in: ders./Ruffert, Matthias (Hrsg.), *EUV/EGV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta*, München 2007.
- Canaris, Claus-Wilhelm*, *Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz*, 2. Aufl., Berlin 1983.
- Carter, Robert E.*, Watsuji Tetsurô, *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, 2004, veröffentlicht unter <http://plato.stanford.edu/entries/watsuji-tetsuro/#2>.
- Caspar, Johannes*, Tierschutz in die Verfassung, *ZRP* 1998, 441.
- Cassese, Antonio*, *International Law*, 2. Aufl., Oxford 2005.
- Catalinac, Amy L.*, Why now? Explaining phase two of constitutional revisionism, working paper, Department of Government, Harvard University, o.J., <http://www.people.fas.harvard.edu/~catalin/papers/Amy%20Constitutional%20Revisionism.pdf>
- Churchill, Robin*, Environmental rights in existing human rights treaties, in: Boyle, A.

- /Anderson, M.R. (Hrsg.), *Human Rights Approaches to Environmental Protection*, Oxford 1997, S. 100 ff.
- Churchill, Robin*, Violations of Economic, Social, and Cultural Rights: the Current Use and Future Potential of the Collective Complaints Mechanism of the European Social Charter, in: M. Baderin and R. McCorquodale (Hrsg.) in *Economic, Social, Cultural Rights in Action*, Oxford 2007, S. 195-240.
- Collins, Lynda*, Are We There Yet? The Right to Environment in International and European Law, *McGill Journal of Sustainable Development Law and Policy* 3 (2007), 71.
- Collins, Lynda*, Environmental Rights for the Future? Intergenerational Equity in the EU, *RECIEL* 16 (2007), 321-331.
- David, René/Jauffret-Spinosi Camille*, *Les grands systèmes de droits contemporains*, 11. A., Paris 2002.
- DeMerieux, Margaret*, Deriving Environmental Rights from the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, *Oxford Journal of Legal Studies* 21 (2001), 521-561.
- Deppenheuer, Otto*, Bürgerverantwortung im demokratischen Rechtsstaat, Bericht für die Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Wien vom 4. bis 7. Oktober 1995, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Hrsg.), Heft 55, Berlin 1996, S. 90 ff.
- Der Bundesminister des Innern/Der Bundesminister der Justiz (Hrsg.)*, Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge, Bericht der Sachverständigenkommission, Bonn 1983.
- Di Fabio, Udo*, Voraussetzungen und Grenzen des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips, in: Kley/Sünner/Willemsen (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Ritter zum 70. Geburtstag*, Köln 1997, S. 807 ff.
- Di Fabio, Udo*, Das Kooperationsprinzip — ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Umweltrechts, *NVwZ* 1999, 1153 ff.
- Di Fabio, Udo*, *Die Kultur der Freiheit*, München 2005.
- Douglas-Scott, Sionaidh*, *Constitutional Law of the European Union*, Harlow 2002.
- Dworkin, Ronald*, Hard Cases, abgedruckt in: ders., *Taking Rights Seriously*, Cambridge/Mass. 1978, S. 82 ff.
- Earthjustice (Hrsg.)*, *Environmental Rights Report*, Oakland 2008, veröffentlicht unter <http://www.earthjustice.org/library/reports/2008-environmental-rights-report.pdf>.
- Ebeku, Kaniye SA*, The right to a satisfactory environment and the African Commission, *African Human Rights Law Journal* 3 (2003), 149-166.
- Ecco, Umberto*, *Einführung in die Semiotik*, 8. Aufl., München 1994.
- Ekardt, Felix*, *Das Prinzip Nachhaltigkeit: Generationengerechtigkeit und globale Gerechtigkeit*, München 2005.
- Eisenhardt, Ulrich/Leser, Hans G./Ishibe, Masasuke u. a. (Hrsg.)*, *Japanische Entscheidungen zum Verfassungsrecht in deutscher Sprache*, Köln 1998.
- Elberfeld, Rolf*, *Kitarō Nishida (1870-1945) — Moderne japanische Philosophie und die Frage nach der Interkulturalität*, Amsterdam 1999.
- Enderlein, Wolfgang*, *Abwägung in Recht und Moral*, Freiburg/Br. 1992.
- Epiney, Astrid/Gross, Dominique*, Verwaltungseridhtlicher Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten: das Beispiel Schweden, *VerwArch* 2004, 172-193.

- Eskridge Jr., William N.*, Interpretation of statutes, in: Patterson, Dennis M. (Hrsg.), A companion to philosophy of law and legal theory, Oxford 1999, S. 200-208
- Esser, Joseph*, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts. Rechtsvergleichende Beiträge zur Rechtsquellen- und Interpretationslehre (4., unveränd. Aufl., Tübingen 1990), (1. Aufl. 1956).
- Finer, Samuel E./Bogdanor, Vernon/Rudden, Bernard*, Comparing Constitutions, Oxford 1999.
- Fitzmaurice, Malgosia/Marshall, Jill*, The Human Right to a Clean Environment — Phantom or Reality? The European Court of Human Rights and English Courts Perspective on Balancing Rights in Environmental Cases, *Nordic Journal of International Law* 76 (2007), 103-151.
- Fodor, László/Orth, Erika Elisabeth*, Umweltschutz in der ungarischen Verfassung, *Osteuropa-Recht* 1/2005, 1-16.
- Frankenberg, Günther*, Critical Comparisons: Re-thinking Comparative Law, 26 *Harvard Int'l L Jnl* (1985), 411-455.
- Frankenberg, Günther*, *Autorität und Integration*, Frankfurt/M 2003.
- Futrell, J. William*, Book Review: Environmental Policy in Japan, in: Hidefumi Imura/Miranda A Schreuers (Hrsg.), Edgar Elgar, 2005.
- Futrell, J. William*, Book Review, *RECIEL* 16 (2) 2007, 248
- Garcia San José, Daniel*, Environmental Protection and the European Convention on Human Rights, Straßburg 2005.
- Gerven, W. van*, Of Rights, Remedies and Procedures, *Common Mkt L.R.* 37 (2000), 502.
- Grassi, Stefano*, Seminar of the European Group of Environmental Law, 2001, veröffentlicht unter <http://www.user.uni-bremen.de/~vosetta/grassiecpap.html>.
- Gresser, Julian/Fujikura, Koichiro/Morishima, Akio*, Environmental Law in Japan, Cambridge/U.S.A. 1981.
- Grewe, Constance*, Wortbeitrag, in: Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Hrsg.), *Der Verfassungsstaat im Geflecht der internationalen Beziehungen. Gemeinden und Kreise vor den öffentlichen Aufgaben der Gegenwart, Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Basel vom 5. bis 8. Oktober 1977*, *VVdStRL* 36 (1978), S. 136 ff.
- Grewe, Wilhelm G.*, Diskussionsbeitrag, *VVdStRL* 36 (1978), S. 136 ff.
- Grote, Rainer*, Rechtskreise im öffentlichen Recht, *AöR* 126 (2001), 10-59.
- Groussot, Xavier*, Les droits de l'homme dans les politiques de l'Union européenne, *Common Market Law Review* 45 (2008), 910-913.
- Guest, Stephen*, Ronald Dworkin, Edinburgh 1992.
- Günther, Klaus*, Liberale und diskurstheoretische Deutungen der Menschenrechte, in: Brugger, Winfried/Neumann, Ulfrid/Kirste, Stephan (Hrsg.), *Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 2008, S. 338-359.
- Jackson, Vicki C.*, Constitutional Comparisons: Convergence, resistance, engagement, *Harvard Law Review* 119 (2005), 109, veröffentlicht auch unter <http://www.harvardlawreview.org/issues/119/Nov05/JacksonFTX.pdf>.
- Jackson, Vicki C./Tushnet, Mark*, *Comparative Constitutional Law*, New York 1999.
- Häberle, Peter*, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat — Zugleich zur Rechtsvergleichung als „fünfter“ Auslegungsmethode, *Juristenzeitung (JZ)* 1989, 913 ff.

- Häberle, Peter*, Das Grundgesetz zwischen Verfassungsrecht und Verfassungspolitik, Baden-Baden 1996, S. 156 ff.
- Häberle, Peter*, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl., Berlin 1998.
- Häberle, Peter*, Europäische Verfassungslehre, Berlin 2001.
- Habermas, Jürgen*, Faktizität und Geltung, Frankfurt/M. 1992.
- Haladyi, Anna*, Umweltrecht in Polen — unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung, NuR 2004, 292 ff.
- Harlow, Carol*, Voices of Difference in a Plural Community, Harvard Jean Monnet Working Paper 3/00, veröffentlicht unter <http://www.jeanmonnetprogram.org/papers/00/000301.html>.
- Halter, Ulrich*, Recht als kulturelle Existenz, in: Jayme, E. (Hrsg.), Kulturelle Identität und Internationales Privatrecht, Heidelberg 2003, S. 15-50; Diskussionsbeitrag, S. 75-77.
- Halter, Ulrich*, Europarecht und das Politische, Tübingen 2005.
- Halter, Ulrich*, Notwendigkeit und Umriss einer Kulturtheorie des Rechts, in: Dreier, H./Hilgendorf, E. (Hrsg.), Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts, ARSP-Beiheft Bd. 113 (2008), S. 193-221.
- Harrison, James/Goller, Alessa*, Trade and Human Rights: What Does 'Impact Assessment' Have to Offer? Human Rights Law Review 8 (2008), 587-615.
- Hart, Herbert Lionel Adolphus*, Der Begriff des Rechts, Frankfurt/M. 1973.
- Hashimoto, Michio*, Administrative Guidance in Environmental Policy: Some important cases, in: Tsuru, Shigeto/Weidner, Helmut (Hrsg.), Environmental Policy in Japan, Berlin 1989, S. 252-260.
- Hectors, Kristof*, The Chartering of Environmental Protection: Exploring the Boundaries of Environmental Protection as Human Right, European Energy and Environmental Law Review 17 (2008), 165-175.
- Heidegger, Martin*, Sein und Zeit, 18. Aufl., Tübingen 2001 (zuerst erschienen als Sonderdruck aus: Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung, 1927).
- Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, 8. Aufl., München 2009.
- Hill, Jonathan*, Comparative Law, Law Reform and Legal Theory, 9 Oxford J. Legal Studies 101 (1989).
- Hiramatsu, Tsuyoshi*, The Constitutions of Japan: Characteristics and its practical use, Kwansei Gakuin Law Review 15 (2001), 1 ff.
- Hiramatsu, Tsuyoshi*, The Seventeen-Article-Constitution of Shotoku Taishi (604 AD), Kwansei Gakuin University Social Sciences Review, Vol. 6 (2002), 109.
- Hiskes, Richard P.*, Environmental human rights and intergenerational justice, Human Rights Review 7 (2006), S. 81-95.
- Hobe, Stephan/Giesecke, Christian*, Zur Vereinbarkeit von nächtlichem Fluglärm mit Art. 8 EMRK, Zeitschrift für Luft- u. Weltraumrecht (ZLW) 2003, 501 ff.
- Hofmann, Hasso*, Grundpflichten und Grundrechte, in: Isensee, Josef/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band V, Heidelberg 1992, § 114.
- Hofmann, Hasso*, Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft, in: Senn, Marcel/Puskás, Dániel (Hrsg.), Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft?, Stuttgart 2007, S. 23 ff.
- Hoffmann, Johannes*, Begründung von Menschenrechten aus der Sicht unterschiedlicher Kulturen. Frankfurt/M. 1991.

- Hohmann, Harald*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Aus Politik und Zeitgeschichte (B 52-53/2000) (Beilage zur Zeitschrift „Das Parlament“).
- House of Councillors (Hrsg.)*, Research Commission on the Constitution, Handbook on the Research Report on the Constitution of Japan, Tokyo 2005, veröffentlicht unter http://www.sangiin.go.jp/eng/report/ehb/ehb_index.htm.
- Hotz, Susanne*, Gedanken zur Rechtsvergleichung als einer Kulturwissenschaft und über Europa hinaus, in: Senn, Marcel/Puskás, Dániel (Hrsg.), Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft?, Stuttgart 2007, 201-206.
- Husa, Jaakko*, Nordic Reflections on Constitutional Law, Frankfurt/M. 2002.
- Hydén, Håkan/Gillberg, Milla*, Environmental Protection as a Fundamental Right in Sweden, 2001, veröffentlicht unter <http://www.user.uni-bremen.de/ävosetta/hydenconstrights.html>.
- Hyland, Paul*, Comparative law, in: Patterson, Dennis M. (Hrsg.), A companion to philosophy of law and legal theory, Oxford 1999, S. 184-199.
- Inoue, Kyoko*, MacArthur's Japanese Constitution — A Linguistic and Cultural Study of its Making, Tokyo 1991.
- Inoue, Noriyuki*, Die Verfassung und die Grundrechte für die japanischen Bürger: eine Eigentümlichkeit der Verfassungskultur in der japanischen Gesellschaft. In: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge, Bd. 52 (2004), S. 103-113.
- Inoue, Tatsuo*, Human Rights and Asian Values, in: Coicaud, Jean-Marc/Doyle, Michael W./Gardner, Anne-Marie (Hrsg.), The Globalization of Human Rights, Tokyo 2003, Chapter 4.
- Itô, Narihiko*, Der Friedensartikel der japanischen Verfassung : für eine Welt ohne Krieg und Militär, Münster 2006.
- Iwama, Akimichi*, Über die verfassungsrechtliche Verankerung der Aufgabe des Umweltschutzes in Japan, in: Wahl, Rainer (Hrsg.), Umweltverfassungsrecht im deutsch-japanischen Vergleich, Freiburg, 2008, S. 77 ff.
- Jackson, Vicki C.*, Constitutional Comparisons: Convergence, resistance, engagement, Harvard Law Review 119 (2005), 109.
- Jarass, Hans D.*, EU-Grundrechte, München 2005.
- Jonas, Hans*, Das Prinzip Verantwortung, Frankfurt/M., 3. Aufl., 1982.
- Jones, Chris S.*, Interman and the “inter” in international relations: Watsuji Tetsurô and the ethics of the inbetween, Global Society 17 (2003), 135-151.
- Kahl, Wolfgang*, in: Streinz, Rudolf (Hrsg.), Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Kommentar, München 2003.
- Kahn, Paul W.*, The Cultural Study of Law — Reconstructing Legal Scholarship, Chicago 1999.
- Kant, Immanuel*, Kritik der reinen Vernunft, 2. Aufl., Riga 1787.
- Kant, Immanuel*, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, in: Zehbe, Jürgen (Hrsg.), Was ist Aufklärung?, Aufsätze zur Geschichte und Philosophie, Göttingen 1985.
- Karpen, Ulrich*, Teaching Constitutional Law, Paper submitted to the IACL Fifth World Congress, July 12.-16., 1999 in Rotterdam, p. 1, <http://www.eur.nö/frg/iacl/papers/karpen.html>.
- Kato, Saburo*, Introducing the Concept of Sustainability into Japanese Constitution, Paper for the Japan Association of the Environment and Society for the 21st Century, 2/2006,

- veröffentlicht unter http://www.japanfs.org/ja/files/Introducing_Sustainability_Concept.pdf.
- Kawasaki, Kyoji*, A brief note on the legal effects of jus cogens, *Hitotsubashi Journal of Law and Politics* 34 (2006), 27-43.
- Kim, Sung-Soo/Nishihara, Hiroshi*, Vom paternalistischen zum partnerschaftlichen Rechtsstaat, Entwicklungen im öffentlichen Recht Koreas und Japans an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Baden-Baden 2000.
- Kloepfer, Michael (Hrsg.)*, Umweltstaat als Zukunft. Juristische, ökonomische und philosophische Aspekte, Ergebnisse des Ladenburger Kollegs „Umweltstaat“, Bonn 1994.
- Kloepfer, Michael*, *Umweltschutzrecht*, München 2009.
- Knox, John H.*, Linking human Rights and Climate Change at the United Nations, *Harvard Environmental Law Review* 33 (2009), 478.
- Koch, Hans-Joachim*, Die normtheoretische Basis der Abwägung, in: Alexy/Koch /Kuhlen/Rüßmann, *Elemente einer juristischen Begründungslehre*, Baden-Baden 2003, S. 235 ff.
- Koch, Hans-Joachim/Rüßmann, Helmut*, *Juristische Begründungslehre*, München 1982
- Kommers, Donald P./Finn, John E.*, *American Constitutional Law*, Belmont 1998.
- Kötz, Hein*, Abschied von der Rechtskreislehre?, in: *ZEuP* 1998, 493.
- Kühling, Jürgen*, Grundrechte, in: v. Bogdandy, Armin (Hrsg.), *Europäisches Verfassungsrecht*, Berlin 2003, S. 583 ff.
- Kühne, Daniela*, Kulturrelativismus und Menschenrechte, in: Senn, Marcel/Puskás, Dániel (Hrsg.), *Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft?*, Stuttgart 2007, S. 189 ff.
- Ladeur, Karl-Heinz*, The Theory of Autopoiesis as an Approach to a Better Understanding of Postmodern Law, *EUI working paper — law Nr. 99/3*, Florenz 1999.
- Larenz, Karl*, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 6. Aufl., Berlin 1991.
- Layard, Antonia*, Human Rights in the Balance — Hatton and Marcic, *Environmental Law Review* 2004, 201.
- Leach, Philip*, Stay inside when the wind blows your way — engaging environmental rights with human rights, *Environmental Liability* 4 (2005), 91.
- Legrand, Pierre*, The Impossibility of Legal Transplants, *Maastricht Journal of European and Comparative Law* 1977, 111.
- Leisner, Walter Georg*, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Sodan, Helge (Hrsg.), *Grundgesetz*, München 2009.
- Lenze, Anne*, Gleichheitssatz und Generationengerechtigkeit, *Der Staat* 46 (2007), 89-109.
- Lieber, Tobias*, *Diskursive Vernunft und formelle Gleichheit*, Diss. Berlin 2006, Tübingen 2007.
- Losch, Benhard*, *Kulturfaktor Recht*, Köln 2006.
- Lotman, Juri*, Über die Semiosphäre, *Zeitschrift für Semiotik* 12 (1990), 287-305.
- Luchterhandt, Otto*, Grundpflichten als Verfassungsproblem in Deutschland — Geschichtliche Entwicklung und Grundpflichten unter dem Grundgesetz, 1988.
- Lücke, Jörg*, Umweltschutz und Verfassung in der DDR, in Selmer, Peter/Martens, Wolfgang, /v. Münch, Ingo v. (Hrsg.), *FS für Wolfgang Martens*, Berlin 1987, S. 153 ff.
- MacDonald, Karen E.*, A Right to a Healthful Environment — Humans and Habitats: Re—thinking Rights in an Age of Climate Change, *European Energy and Environmental Law Review* 17 (2008), 213-226.
- Maki, John M.*, The Constitution of Japan: Pacifism, Popular Sovereignty, and Fundamental

- Human Rights, in: Luney, Percy R. Jr. /Takahashi, Kazuyuki (Hrsg.), Japanese Constitutional Law, Tokyo 1993, 39 ff.
- Mall, Ram Adhar*, Interkulturelle Philosophie und die Diskussion um die Menschenrechte, in: Cesana, Andreas (Hrsg.): Interkulturalität, Grundprobleme der Kulturbegegnung, Mainz 1999, S. 119-144.
- Marauhn, Thilo*, Balancing Conflicting Human Rights: Konrad Hesse's Notion of „Praktische Konkordanz“ and the German Federal Constitutional Court, in: Eva Brems (Hrsg.), Conflicts between Fundamental Rights, Antwerpen 2008, S. 273-296.
- Marauhn, Thilo/Hesselhaus, Sebastian*, Straßburger Springprozession zum Schutz der Umwelt, EuGRZ 32 (2005), 549-557.
- Marko, Joseph*, Der Umweltschutz als Staatsziel, ÖJZ 1986, 289 ff.
- Martens, Marc*, Constitutional Right to a Healthy Environment in Belgium, RECIEL 16 (3) 2007, 287.
- Mastronardi, Philippe*, Die Rechtssprache als legitimierendes System? Ein Werkstattbericht zur Bedeutung der Semiotik in der Rechtswissenschaft, in: Rusterholz, Peter/Svilar, Maja (Hrsg.), Welt der Zeichen — Welt der Wirklichkeit, Bern 1993, S. 215-224.
- Matsumoto, Kazuhiko*, Grundrechtlicher Umweltschutz in Japan, VRÜ 41 (2008), 467.
- Mayeda, Graham*, Time, space and ethics in the philosophy of Watsuji Tetsuro, Kuki Shuzo, and Martin Heidegger, Abingdon 2006.
- McCleod, Ian*, Legal Theory, 3. Aufl., Houndmills, 2005.
- McInerney-Lankford, Siobhán*, Climate Change and Human Rights: An Introduction to legal Issues, Harvard Environmental Law Review 33(2009), 431.
- McHugh, James T.*, Comparative Constitutional Traditions, New York 2002.
- Menke, Christoph/Pollmann, Arnd*, Philosophie der Menschenrechte, Hamburg 2007.
- Merrills, John G.*, Environmental Rights, in: Bodansky, Daniel/Brunnée, Jutta/Hey, Ellen (Hrsg.), The Oxford Handbook of International Environmental Law, Oxford 2007, 664-680.
- Meyer, Lukas H.*, 2008, Intergenerational justice, Stanford Encyclopedia of Philosophy, revidierte Fassung, <http://plato.stanford.edu/entries/justice-intergenerational/>
- Meyer-Ladewig, Jens*, Das Umweltrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, NVwZ 2007, 25-30.
- Meyer-Ladewig, Jens*, Das Umweltrecht in der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, NVwZ 2007, 29 f.
- Minwegen, Romano*, 2005, Gleichheit im Lichte der Rechtslogik — Eine Synthese zwischen Kognitivismus und Dezionismus? Rechtstheorie 36 (2005), 529-546.
- Mori, Hideki*, Von der Interkulturalität zur Interkulturalität, in: Ogawa, Tadashi/Lazarin, Michael/Rappe, Guido (Hrsg.), Interkulturelle Philosophie und Phänomenologie in Japan, München 1998, S. 167 ff.
- Morishima, Akio*, The Response of the Judiciary of Japan to environmental Problems, in: Führ, Martin/Wahl, Rainer/Wilmowsky, Peter v. (Hrsg.), Umweltrecht und Umweltwissenschaft — Festschrift für Eckard Rehbinder, Berlin 2007, 253-273.
- Müller, Jörg P.*, Einheit der Verfassung und Vielfalt der Kultur, in: Blankenagel, Alexander/Pernice, Ingolf/Schulze-Fielitz, Helmuth (Hrsg.), Verfassung im Diskurs, Liber Amicorum Häberle zum 70. Geburtstag, Tübingen 2004, S. 17 ff.
- Muñiz, Joaquín R.-Toubes*, Legal Principles and Legal Theory, Ratio Juris 10 (1997), 267 ff.

- Murkens, Jo Eric Kushal*, Comparative Constitutional Law in the Courts: Reflections on the Originalists' Objections, VRÜ 41 (2008), 32-47.
- Murswiek, Dietrich*, Umweltschutz als Staatszweck, Bonn 1999.
- Murswiek, Dietrich*, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz, 5. Aufl., München 2009.
- Neumann, Reinhard*, Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung, Köln 1982.
- Neves, Marcelo*, Symbolische Konstitutionalisierung, Berlin 1998.
- Nida-Rümelin, Julian*, Die ökologische Herausforderung der Ethik, in: ders./Pfordten, (Hrsg.), Ökologische Ethik und Rechtstheorie, Baden-Baden 1995
- Ogawa, Tadashi*, Invarianzen und Varianten beim Kulturvergleich — Zur Auseinandersetzung mit dem Kulturrelativismus, in: Ogawa, Tadashi/Lazarin, Michael/Rappe, Guido (Hrsg.), Interkulturelle Philosophie und Phänomenologie in Japan, München 1998, S. 61 ff.
- Orth, Erika E.*, Ein Grundrecht auf Umweltschutz in Europa? Eine rechtsdogmatische Einordnung des Art. 37 GRC, Frankfurt/M. 2006.
- Ossenbühl, Fritz*, Vorsorge als Rechtsprinzip im Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz, NVwZ 1986, 184 ff.
- Ōsuka, Akira*, Welfare Rights, in: Luney, Percy R. Jr./Takahashi, Kazuyuki (Hrsg.), Japanese Constitutional Law, Tokyo 1993, S. 269 ff.
- Paul, Gregor*, Kulturelle Identität: ein gefährliches Phänomen? — Eine kritische Begriffsanalyse, in: Ogawa, Tadashi/Lazarin, Michael/Rappe, Guido (Hrsg.), Interkulturelle Philosophie und Phänomenologie in Japan, München 1998, S. 113 ff.
- Paul, Gregor*, Humanität, Interkulturalität und Menschenrecht, Frankfurt am Main 2001.
- Paul, Gregor*, Einführung in die interkulturelle Philosophie, Darmstadt 2008.
- Peters, Anne/Schwenke, Heiner*, Comparative Law Beyond Post-Modernism, 49 Int'l & Comp. L Quarterly 4 (2000), 803-810.
- Pieroth, Bodo/Jarass, Hans D.*, Grundgesetz, 10. Aufl., München 2009.
- Pies, Ingo*, Grundlagen, in: ders./Leschke, Martin: John Rawls' politischer Liberalismus, Tübingen 1995.
- Praduroux, Sabrina*, The European Convention on Human Rights and Environmental Nuisances, European Review of Private Law 16 (2008), S. 269-281.
- Radbruch, Gustav*, Rechtsphilosophie 1950.
- Radbruch, Gustav*, Von der Methode der Rechtsvergleichung, in: Zweigert, Konrad/Puttfarcken, Hans-Jürgen (Hrsg.), Rechtsvergleichung, Darmstadt 1978, S. 52 ff.
- Rawls, John*, Die Idee des politischen Liberalismus, Aufsätze 1978-1989, Frankfurt/M. 1992.
- Rehbinder Eckard*, Das deutsche Umweltrecht auf dem Weg zur Nachhaltigkeit, in: Gesellschaft für Umweltrecht (Hrsg.), Umweltrecht im Wandel — Bilanz und Perspektiven, Dokumentation, Berlin 2002, S. 52 ff.
- Rehbinder, Eckard*, Grundzüge des Umweltrechts, in: Hansmann/Sellner (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts, 3. Aufl., Berlin 2007
- Reitz, John C.*, How To Do Comparative Law, 46 Am. J. Comp. L. 617 (1998).
- Rengeling, Hans-Werner/Szczekalla, Peter*, Grundrechte in der Europäischen Union, Osnabrück, 2004.
- Rest, Alfred*, Europäischer Menschenrechtsschutz als Katalysator für ein verbessertes Umweltrecht, NuR 1997, 209.
- Rheinstein, Max*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 2. Aufl., München 1987.

- Rodriguez-Rivera, LE*, Ist he human right to environment recognised under international law? It depends on the source, *Colorado International Environmental Law and Policy* 12 (2001), 1 ff.
- Pörtner, Peter/Heise, Jens*, *Die Philosophie Japans, Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1995.
- Rusch, Arnold F.*, Methoden und Ziele der Rechtsvergleichung, *Jusletter* 13. Februar 2006, veröffentlicht unter http://rwiweb.uzh.ch/oberassistentz_rusch/Publikationen/060213Rechtsvergleichung.pdf.
- Rüthers, Bernd*, *Rechtstheorie*, 3. Aufl., München 2007.
- Sacco, Rodolfo*, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, Baden-Baden 2001.
- Sachs, Michael*, *Verfassungsrecht II — Grundrechte*, Berlin.
- Sachs, Michael*, Bürgerverantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, *DVBl.* 1995, 873-894.
- Sanden, Joachim*, *Introduction to International Environmental Law*, Tallinn 2003.
- Sanden, Joachim*, Methods of Interpreting the Constitution, *Juridica International* VIII/2003, 128-139, veröffentlicht unter http://www.juridica.ee/get_doc.php?id=635.
- Sanden, Joachim*, Das Vorsorgeprinzip im europäischen und deutschen Umweltrecht — Weiterentwicklung und Impulse für das internationale Recht, *Osaka University Law Review* 53 (2006), 243-270 (zugleich in japanisch veröffentlicht).
- Sanden, Joachim*, Überlegungen zur Generationengerechtigkeit aus der Umweltperspektive, *Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht* 4/2008, 435-473.
- Sanden, Joachim*, Die Prinzipien des Umweltgesetzbuchs, *ZUR* 2009, 3-8.
- Sannwald, Rüdiger*, Kommentierung zu Art. 20a, in: Hofmann, Hans/Hopfauf, Axel (Hrsg.)m begründet von Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz, GG, *Kommentar zum Grundgesetz*, 11. Aufl., Köln 2008.
- Sasayama, Tatsuo*, For explicit positioning of environmental rights in Constitutional debates, veröffentlicht unter http://www.sasayama.or.jp/english/opinion_e/S_E_21.htm.
- Schall, Christian*, Public Interest Litigation Concerning Environmental Matters before Human Rights Courts: A Promising Future Concept?, *Journal for Environmental Law* 20 (2008), S. 417-453.
- Schink, Alexander*, Umweltschutz als Staatsziel, *DÖV* 1997, 224.
- Schmidt, Thorsten Ingo*, *Grundpflichten*, Diss. Göttingen 1999, Baden-Baden 1999.
- Schmidt-Radefeldt, Roman*, *Ökologische Menschenrechte — Ökologische Menschenrechtsinterpretation der EMRK und ihre Bedeutung für die umweltschützenden Grundrechte des Grundgesetzes*, Baden-Baden 2000.
- Schmitt, Carl*, *Verfassungslehre*, 5. Aufl., Berlin 1970.
- Schmittmann, Georg J.*, Rechte und Grundsätze in der Grundrechtecharta, in: Pieper, Ulrich/Epping, Volker (Hrsg.), Köln 2007.
- Schmitz, Stefan*, *Die EU als Umweltunion*, Berlin 1996.
- Scholler, Heinrich*, *Die Bedeutung der Lehre vom Rechtskreis und der Rechtskultur*, Berlin 2001.
- Scholz, Rupert*, in: Maunz/Dürig, *Grundgesetz*, Bd. III, Loseblattsammlung, München, Stand Oktober 1996, Art. 20a Rdnr. 42.
- Scholz, Rupert*, *JuS* 1976, 232.
- Schröder, Meinfried*, 1996, Sustainable Development — Handlungsmaßstab und Instrument zur

- Sicherung der Überlebensbedingungen künftiger Generationen — Rechtswissenschaftliche Überlegungen, in: Kastenholz, H. G., Erdmann, K.-H., Wolff, M. (Hrsg.), *Nachhaltige Entwicklung*, Berlin, S. 157 ff.
- Schröter, Michael*, Lebensmittelrechtliche Vorsorge als Rechtsprinzip, ZERP-Diskussionspapier 4/2002, veröffentlicht unter http://www.zerp.uni-bremen.de/english/pdf/dp4_2002.pdf, S. 7 ff.
- Schubert, Jörg*, Das Prinzip Verantwortung als verfassungsstaatliches Rechtsprinzip — Rechtsphilosophische und verfassungsrechtliche Betrachtungen zur Verantwortungsethik von Hans Jonas, Baden-Baden 1998.
- Schultze-Fielitz, Helmuth*, Kommentierung zu Art. 20a GG, in: Dreier, Horst (Hrsg.), *Grundgesetz — Kommentar*, Tübingen 1998.
- Seelmann, Kurt*, Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft, in: Senn, Marcel/Puskás, Dániel (Hrsg.), *Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft?*, Stuttgart 2007, S. 121 ff.
- Seibert, Thomas-Michael*, Zeichen und Gesetzesbindung, *Rechtstheorie* 22 (1991), S. 472-488.
- Seibert, Thomas-Michael*, *Zeichen. Prozesse — Grenzgänge zur Semiotik des Rechts*, Berlin 1996.
- Senn, Marcel*, Recht und Kultur — ein dialektisches Verhältnis, in: *Senn, Marcel/Puskás, Dániel* (Hrsg.), *Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft?*, Stuttgart 2007, S. 13 ff.
- Senn, Marcel/Puskás, Dániel* (Hrsg.), *Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft?*, Stuttgart 2007.
- Shōichi, Koseki*, *The Birth of Japan's Postwar Constitution*, Oxford 1998.
- Simons*, Bestand und Bedeutung der Grundrechte in den Niederlanden, *EuGRZ* 1978, 450 ff.
- Soveroski, Marie*, Environment Rights versus Environmental Wrongs: Forum over Substance? *RECIEL* 16 (3) 2007, 261.
- Stein, Torsten/von Buttlar, Christian*, *Völkerrecht*, 12. Aufl., Köln 2009.
- Steinberg, Rudolf*, Verfassungsrechtlicher Umweltschutz durch Grundrechte und Staatszielbestimmung *NJW* 1996, 1985.
- Steineck, Christian*, Wirklichkeit und Interkulturalität bei Nishida Kitarō: Eine Kritik, in: Ogawa, Tadashi/Lazarin, Michael/Rappe, Guido (Hrsg.), *Interkulturelle Philosophie und Phänomenologie in Japan*, München 1998, S. 265 ff.
- Steinhauer, Fabian*, Non plus ultra — Zu Formen der Kulturwissenschaften im Recht, *Der Staat* 47 (2008), 63 ff.
- Stern, Klaus*, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Band III/1, München 1988.
- Stober, Rolf*, *Grundpflichten und Grundgesetz*, Berlin 1979.
- Takada Bin u.a.*, Das Recht auf menschenwürdige Umwelt in Japan, *DVBl.* 1978, 679 ff.
- Teitel, Rudi*, Comparative Constitutional Law in a Global Age, 117 *Harvard L Rev.* (2004), 2570-2596.
- Tettinger, Peter J.* /*Stern, Klaus*, *Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäischen Grundrechte-Charta*, München 2006.
- Tonami, Koji*, Die Öffnung des japanischen Verfassungsstaates gegenüber regionaler und internationaler Verantwortung für Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt, in: Pitschas, Rainer/Kisa, Shigeo (Hrsg.), *Internationalisierung von Staat und Verfassung im Spiegel des deutschen und japanischen Staats- und Verwaltungsrechts*, Berlin 2002, S. 79 ff.
- Tsuru, Shigeto/Weidner, Helmut* (Hrsg.), *Environmental Policy in Japan*, Berlin 1989.
- Tulkens, Françoise*, L'accès à la justice en matière d'environnement au regard du droit

- constitutionnel à la protection d'un environnement sain, in: Larssen, C./Pallemaerts M. (Hrsg.), *L'accès à la justice en matière d'environnement — Toegang tot de rechter in milieuzaken*, Bruylant 2005, S. 179 ff.
- Tushnet, Mark*, Some reflections on method in comparative constitutional law, in: Choudhry, S. (Hrsg.), *The Migration of Constitutional Ideas*, Cambridge 2006, S. 67-83.
- Uhle, Arnd*, Das Staatsziel „Umweltschutz“ im System der grundgesetzlichen Ordnung, *DÖV* 1993, 947.
- Ui, Jun*, Anti-Pollution Movements and Other Grass-Roots Organizations, in: Tsuru, Shigeto/Weidner, Helmut (Hrsg.), *Environmental Policy in Japan*, Berlin 1989, S. 109 ff.
- Veinla, Hannes*, Precautionary Environmental Protection and Human Rights, *Juridica International* XII/2007, 91.
- Veith, Andrea*, Die Staatszielbestimmung Umweltschutz Art. 20a GG in ihrer Umsetzung in der allgemeinen Rechtsordnung, Diss. Konstanz 2000.
- Veith, Werner*, Intergenerationelle Gerechtigkeit, Stuttgart 2006.
- Venter, Francois*, Teaching Comparative Constitutional Law, paper submitted to the IACL Fifth World Congress 1999, <http://www.eur.ul/frg/iacl/papers/venter.html>.
- Venter, Francois*, Globalization of Constitutional Law through comparative Constitutions-making, *Verfassungen und Recht in Übersee (VRÜ)* 41 (2008), 20 ff.
- Verschuuren, Jonathan*, The Constitutional Right to Protection of the Environment in the Netherlands, *AJPIL* 46 (1993), 67ff.
- Vesting, Thomas*, *Rechtstheorie*, München 2007.
- Visser 't Hooft, Hendrik Philip*, *Justice to future generations and the environment*, Dordrecht/NL, 1999.
- Voßkuhle, Andreas*, *Das Kompensationsprinzip*, Tübingen 1999.
- Wahl, Rainer*, Verfassungsvergleich als Kulturvergleich, in: ders., *Verfassungsstaat, Europäisierung, Internationalisierung*, Frankfurt/M. 2003, S. 96 ff.
- Wahl, Rainer*, Verfassungsvergleich zwischen Deutschland und Japan, in: ders. (Hrsg.), *Umweltverfassungsrecht im deutsch-japanischen Vergleich*, Freiburg, 2008, S. 9 f.
- Watkins-Bienz, Renée M.*, *Die Hart-Dworkin-Debatte: Ein Beitrag zu den internationalen Kontroversen der Gegenwart*, Diss. Zürich 2002, Berlin 2004.
- Watson, Alan*, *Legal Transplants*, 2. Aufl., Athens 1993.
- Watsuji, Tetsuro*, *Climate and Culture: A Philosophical Study*, trans. from Fudo by Geoffrey Bownas, Japan Government Printing Bureau, Tokyo 1961.
- Watsuji, Tetsuro*, *Fudo — Wind und Erde: der Zusammenhang von Klima und Kultur*, 2. unveränderte Aufl., Darmstadt 1997.
- Watsuji, Tetsuro*, *Ethik als Wissenschaft vom Menschen (Übersetzung des 1934 erschienenen Werkes Ningen no gaku toshite no rinrigaku)*, Darmstadt 2005.
- Wenger, David R.*, *Europas Abgrund neu inszeniert — Zwischen den Zeilen Ulrich Halterns*, *Ancilla juris* 2006, 64.
- Werner, Micha H.*, *Zur Analyse des Verantwortungsbegriffs und zu Problemen der Begründungs- und Praxiskonzeption in der Ethik von Hans Jonas und der Diskursethik*, Magisterarbeit an der FU Berlin 1993, veröffentlicht unter <http://www.micha-h-werner.de/Werner-1993.htm#IV.C.2>.
- Wesche, Steffen*, Robert Alexys diskurstheoretische Menschenrechtsbegründung, *Rechtstheorie* 30 (1999), 79-93.

- Wieser, Bernd*, Vergleichendes Verfassungsrecht, Wien 1995.
- Willand, Achim*, Nachhaltigkeit durch Rechtsgestaltung, UBA-Texte 13/05, Forschungsbericht FKZ 202 181 46, Dessau 2005, veröffentlicht unter <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/2907.pdf>.
- Wilms, Heinrich*, Ausländische Einwirkungen auf die Entstehung der Verfassung Japans und Deutschlands im Vergleich, in: Wahl, Rainer (Hrsg.), Verfassungsänderung, Verfassungswandel, Verfassungsinterpretation, Berlin 2008, S. 107 ff.
- Wu, Jeffrey*, The Philosophy of As-Is: The Ethics of Watsuji Tetsuro, Stanford Journal of East Asian Affairs 1 (2001), S. 96-102.
- Württemberg, Thomas*, Rechtliche Optimierungsgebote oder Rahmensetzungen für das Verwaltungshandeln, VVDStRL 58 (1999), S. 139 ff.
- Xanthaki, Helen*, Legal Transplants in Legislation: Defusing the Trap, ICLQ 57 (2008), 659.
- Zippelius, Reinhold/Württemberg, Thomas*, Deutsches Staatsrecht, 32. Aufl., München 2008.
- Zweigert, Konrad/Kötz, Hein*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 3. Aufl., Tübingen 1996.
- Zweigert, Konrad/Kötz, Hein*, An Introduction to Comparative Law, 3. Aufl., New York 1998.
- Zweigert, Konrad/Puttfarcken, Hans-Jürgen*, Zur Vergleichbarkeit analoger Rechtsinstitute in verschiedenen Gesellschaftsordnungen, in: Zweigert, Konrad/Puttfarcken, Hans-Jürgen (Hrsg.), Rechtsvergleichung, Darmstadt 1978, S. 395 ff.

ANHANG: Synopse zu den umweltbezogenen Verfassungsbestimmungen der Mitgliedsländer der Europäischen Union, sonstiger wichtiger Verfassungen und sonstiger Texte

A. Umweltbezogene Verfassungsbestimmungen der Mitgliedstaaten der EU

Mitgliedsland	Verfassung	Umweltbezogene Verfassungsbestimmung (Herv. im Text durch den Verfasser ⁴¹⁴) ⁴¹⁵	Bemerkungen
Belgien	Die Verfassung Belgiens vom 7. Februar 1831) in der Fassung der letzten Revision vom 7. Mai 2007 (Belgisches Staatsblatt vom 8. Mai 2007)	„Titel Ibis. Allgemeine politische Zielsetzungen des föderalen Belgiens, der Gemeinschaften und der Regionen“ Durch Revision vom 25. April 2007 wurde an dieser Stelle folgender Artikel eingefügt: „Art. 7bis. Der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen verfolgen bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung in deren sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Aspekten unter Berücksichtigung der Solidarität zwischen den Generationen.“	Staatsziel
		Art. 23. Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte umfassen insbesondere: 1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet	Recht

⁴¹⁴ Die Hervorhebungen verfolgen weder das Ziel der Vollständigkeit, noch das der Ausschließlichkeit.

⁴¹⁵ Teilweise sind auch ergänzende Vorschriften mit abgedruckt.

		<p>ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;</p> <p>2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;</p> <p>3. das Recht auf eine angemessene Wohnung;</p> <p>4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;</p> <p>5. das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung.</p>	
Bulgarien	Verfassung der Republik Bulgarien vom 12. Juli 1991	Artikel 15. Die Republik Bulgarien gewährleistet die Erhaltung und die Wiederherstellung der Umwelt, die Pflege der Vielfalt der lebenden Natur und die vernünftige Nutzung der Naturschätze und Ressourcen des Landes.	Staatsziel
		Artikel 55. Die Bürger haben ein Recht auf eine gesunde und gedeihliche Umwelt in Übereinstimmung mit den festgelegten Standards und Normen. Sie sind verpflichtet, die Umwelt zu schützen.	Grundrecht und Pflicht
Dänemark	Grundgesetz des Reiches Dänemark (Danmarks Riges Grundlov) vom 5. Juni 1953	---	---
Deutschland	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)	<p>Artikel 20a</p> <p>Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.</p>	Staatsziel
		<p>Artikel 2</p> <p>(2) Jeder hat das Recht auf Leben und</p>	Grundrecht

		<p>körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.</p> <p>Artikel 14 (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.</p>	
Estland	<p>Grundgesetz der Republik Estland vom 28. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz über die Ergänzung des Grundgesetzes vom 5. Oktober 2003 (Riigi teataja 2003 64, 429); in Kraft seit 6. Januar 2004</p>		
		<p>§ 5. Die Naturschätze und -ressourcen Estlands sind ein Gut des Volkes, mit welchem sparsam umzugehen ist.</p>	
		<p>§ 53. Jeder ist verpflichtet, Lebensraum und Umwelt zu schützen und den Schaden zu ersetzen, den er der Umwelt zugefügt hat. Das Entschädigungsverfahren wird gesetzlich festgelegt.</p>	
Finnland	<p>Grundgesetz Finnlands, erlassen am 11. Juni 1999 in Helsinki, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2007 (Gesetz Nr. 802/2007)</p>	<p>§ 20 — Verantwortung für die Umwelt Die Verantwortung für die Natur und ihre Vielfalt, die Umwelt und das kulturelle Erbe wird von allen getragen. Die öffentliche Gewalt hat danach zu streben, für jeden das Recht auf eine gesunde Umwelt und die Möglichkeit, seine Lebensumgebung betreffende Beschlussfassung zu beeinflussen, zu sichern.</p>	Staatsziel Grundrecht
Frankreich	<p>Verfassung der Französischen Republik vom 4. Oktober 1958, geändert durch Umweltcharta von 2004 vom 24. Juni 2004 (Art. 2</p>	<p>Art. 1. Jeder hat das Recht, in einer ausgewogenen und für die Gesundheit unbedenklichen Umwelt zu leben.</p>	Grundrecht

	des Verfassungsgesetzes vom 1. März 2005, Gesetz Nr. 2005-205 (Gesetz vom 2004)		
		Art. 2. Jeder Mensch hat die Pflicht, zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt beizutragen.	Pflicht
		Art. 7. Jeder Mensch hat nach den gesetzlich festgelegten Bedingungen und Grenzen das Recht auf Zugang zu den Umweltinformationen der Behörden und auf Mitwirkung an der Erarbeitung der öffentlichen Beschlüsse, die Auswirkungen auf die Umwelt haben.	Prozedurales Grundrecht
Griechenland	Die Verfassung der Griechischen Republik vom 9. Juni 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2001 (Fassung vollständig neu bekanntgemacht)	Artikel 24. „(1) Der Schutz der natürlichen und der kulturellen Umwelt ist Pflicht des Staates und ein Recht für jeden. Der Staat ist verpflichtet, besondere vorbeugende oder hemmende Maßnahmen zu deren Bewahrung im Rahmen des Prinzips der Gewährleistung dauerhaft gleichbleibender Mengenverhältnisse zu treffen. Das Nähere zum Schutze der Wälder und der bewaldeten Flächen regelt ein Gesetz. Die Fassung eines Waldregisters ist Pflicht des Staates. Die Zweckentfremdung Wäldern und bewaldeten Flächen ist verboten, es sei denn, daß deren landwirtschaftliche Nutzung oder eine andere im öffentlichen Interesse gebotene Nutzung volkswirtschaftlich zu bevorzugen ist.“	Staatsziel Grundrecht
Großbritannien	Human Rights Act 1998 1998 CHAPTER 42	Preamble: An Act to give further effect to rights and freedoms guaranteed under the European Convention on Human Rights; to make provision with respect to holders of certain judicial offices who become judges of the European Court of Human Rights; and for connected purposes. “1 The Convention Rights (1) In this	Bezug zur EMRK

		<p>Act “the Convention rights” means the rights and fundamental freedoms set out in</p> <p>(a) Articles 2 to 12 and 14 of the Convention,</p> <p>(b) Articles 1 to 3 of the First Protocol, and (...)”</p> <p>“6 Acts of public authorities (1) It is unlawful for a public authority to act in a way which is incompatible with a Convention right.”</p>	
Irland	BUNREACHT NA hÉIREANN, verabschiedet am 1. 7. 1937, in Kraft getreten am 29.12.1937	<p>Grundrechte</p> <p>Persönliche Rechte</p> <p>Art. 40.</p> <p>(3) 1. Der Staat verbürgt sich in seinen Gesetzen, die persönlichen Rechte der Bürger zu achten und sie, soweit dies durchführbar ist, zu verteidigen und zu schützen.</p> <p>2. Insbesondere schützt der Staat durch seine Gesetze nach bestem Vermögen das Leben, die Person, den guten Namen und die Vermögensrechte eines jeden Bürgers gegen widerrechtliche Angriffe und verteidigt sie im Falle ihrer widerrechtlichen Verletzung.</p>	Grundrecht auf Schutz der körperlichen Integrität
Italien	Die Verfassung der Italienischen Republik vom 27. Dezember 1947, in Kraft getreten am 1. Januar 1948, zuletzt geändert durch Verfassungsgesetz Nr. 1/2003 vom 30. Mai 2003 (Art. 51 geändert)	Art. 9. Die Republik fördert die kulturelle Entwicklung sowie die wissenschaftliche und technische Forschung. Sie schützt die Landschaft und das historische und künstlerische Erbe der Nation.	Staatsziel
Lettland	Grundgesetz der Republik Lettland vom 15. Februar 1922, verkündet am 7. August 1922, in Kraft getreten am 7. November 1922, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2007 (Likumu Nr. 79 vom 17.5.)	<p>Durch Gesetz vom 15. Oktober 1998 wurde an dieser Stelle mit Wirkung vom 6. November 1998 folgender Artikel eingefügt:</p> <p>„115. Der Staat schützt das Recht eines jeden, in einer angenehmen Umwelt zu leben, indem er Mitteilungen über den Zustand der Umwelt erstattet und für ihre Wahrung und Verbesserung sorgt.“</p>	Schutzpflicht/ Staatsziel

Litauen	Verfassung der Republik Litauen vom 25. Oktober 1992, in Kraft getreten am 30. November 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2006 (Žinios Nr. vom 29. April 2006, Pos. 48-1701)	<p>Artikel 53. Der Staat sorgt für die Gesundheit der Menschen und steht für medizinische Hilfe und Dienste ein, wenn ein Mensch erkrankt ist. Das Verfahren der Gewährung kostenloser medizinischer Hilfe an die Bürger in den staatlichen Heilanstalten wird durch Gesetz festgelegt. Der Staat fördert die Körperkultur der Gesellschaft und unterstützt den Sport. Der Staat und jede Einzelperson sind verpflichtet, die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.</p> <p>Artikel 54. Der Staat sorgt für den Schutz der natürlichen Umwelt, der Tier- und Pflanzenwelt, einzelner Naturobjekte und besonders wertvoller Örtlichkeiten und achtet darauf, dass die Vorräte der Natur maßvoll genutzt, aber auch erneuert und vermehrt werden. Gesetzlich verboten ist es, Land, Erdreich oder Gewässer zu verwüsten, Wasser oder die Luft zu verunreinigen, Strahleneinwirkungen auf die Umwelt zu verursachen sowie die Pflanzen- und Tierwelt zu beeinträchtigen.</p>	Staatsziel + Pflicht
Luxemburg	Verfassung des Großherzogtums Luxemburg vom 9. Juli 1848 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1868, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2003 (ABl. Teil A Nr. 185/2003)	<p>Durch Gesetz vom 21. Mai 1948 erhielt der Art. 11 folgende Fassung:</p> <p>„Art. 11. (1) Es gibt im Staate keine Standesunterschiede.</p> <p>(2) Die Luxemburger sind vor dem Gesetz gleich, sie allein sind zu den Zivil- und Militärämtern zulässig, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche etwa für besondere Fälle durch ein Gesetz aufgestellt werden können.</p> <p>(3) Der Staat gewährleistet die Naturrechte der menschlichen Person und der Familie.</p>	Aussage zu den Grundrechten auf rechtsphilosophischer Basis (Naturrecht)
Malta	CONSTITUTION OF MALTA — The Malta Independence	<p>Section 9 [Environment, History, Arts] The State shall safeguard the landscape and the historical and artistic patrimony</p>	Staatsziel/Prinzip

	Order, 21.09.1964, zuletzt geändert 2001	of the Nation.	
Niederlande	Verfassung des Königreiches der Niederlande vom 24. August 1815 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Februar 1983, zuletzt geändert Gesetz nach Art. 137 Abs. 1 (Vorschlag zu einer Verfassungsänderung) vom 27. März 2002 (Art. 23, 57a und Zusatzart. I)	Art. 21. Die Sorge des Staates und der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gilt der Bewohnbarkeit des Landes sowie dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt.	Staatsziel
Österreich	Bundesverfassungsgesetz — Umfassender Umweltschutz (§ 1 BVG-UU) vom 27. 11. 1984 (BVG; BGBl. Nr. 1984/491)	(1) Die Republik Österreich bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz. (2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.	Staatsziel
	Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 28. Juni 2002, mit dem das B-VG sowie das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung geändert und ein Bundesvergabegesetz 2002 erlassen wird (B. G. Bl. 99/2002)	Artikel 11. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: 1. (...) 7. Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben; (...) (7) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 7 steht nach Erschöpfung des Instanzenzuges im Bereich der Vollziehung jedes Landes die Entscheidung dem unabhängigen	Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz

		Umweltsenat zu. Dieser ist im Übrigen sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne der das Verwaltungsverfahren regelnden Vorschriften. Der unabhängige Umweltsenat besteht aus dem Vorsitzenden, Richtern und anderen rechtskundigen Mitgliedern und wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die Aufgaben und das Verfahren des Senates werden durch Bundesgesetz geregelt. Seine Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Instanzenzug; die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig.	
Polen	Verfassung der Polnischen Republik vom 2. April 1997 (Gesetzblatt für die Republik Polen Nr. 78 S. 483), berichtigt durch Erlass des Ministerrates vom 26. März 2001 (GBl. Nr. 28 S. 319)	Artikel 5. Die Republik Polen schützt die Unabhängigkeit und Integrität ihres Territoriums, gewährleistet Freiheiten und Rechte der Menschen und der Bürger sowie die Sicherheit der Staatsbürger, schützt das nationale Erbe und gewährleistet den Umweltschutz , wobei sie sich von dem Prinzip der gleichmäßigen Entwicklung leiten lässt.	Staatsziel
		Artikel 31. (1) Die Freiheit des Menschen steht unter dem Schutz des Rechtes. (2) Jedermann ist verpflichtet, die Freiheiten und Rechte der anderen zu beachten. Niemand darf zu etwas gezwungen werden, was ihm nicht durch das Recht geboten ist. (3) Einschränkungen, verfassungsrechtliche Freiheiten und Rechte zu genießen, dürfen nur in einem Gesetz beschlossen werden und nur dann, wenn sie in einem demokratischen Staat wegen seiner Sicherheit oder öffentlicher Ordnung oder zum Schutz der Umwelt , Gesundheit, der öffentlichen Moral oder der Freiheiten und Rechte anderer Personen notwendig sind. Diese Einschränkungen dürfen das Wesen der	Schranke

		Freiheiten und Rechte nicht verletzen. Artikel 68. (1) Jedermann hat das Recht auf Schutz der Gesundheit. (...) (4) Die öffentliche Gewalt ist verpflichtet, ansteckende Krankheiten zu bekämpfen und den negativen Auswirkungen der Umweltverschmutzung auf die Gesundheit vorzubeugen. (...)	Recht/Staatsziel
		Artikel 74. (1) Die öffentliche Gewalt verfolgt eine Politik, die der gegenwärtigen und den kommenden Generationen ökologische Sicherheit gewährleistet. (2) Der Umweltschutz ist die Pflicht der öffentlichen Gewalt. (3) Jedermann hat das Recht auf Information über Zustand und Schutz der Umwelt. (4) Die öffentliche Gewalt unterstützt die Tätigkeit der Staatsangehörigen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt.	Staatsziel Umweltinformationsrecht
		Artikel 86. Jedermann ist zu sorgfältigem Umgang mit der Umwelt verpflichtet und trägt die Verantwortung für von ihm verursachte Verschlechterung ihres Zustandes.	Pflicht
Portugal	Verfassung der Portugiesischen Republik vom 2. April 1976 in der Fassung des Verfassungsgesetz vom 12. Dezember 2001	Art. 9. Wesentliche Aufgaben des Staates sind: a) (...) d) das Wohlbefinden und die Lebensqualität des Volkes, die tatsächliche Gleichheit zwischen den Portugiesen und die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Rechte zu fördern, vermittels der Umwandlung und Modernisierung der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen; e) das Kulturgut des portugiesischen Volkes zu verteidigen und zu mehren, die Umwelt und die Natur zu schützen und die natürlichen Ressourcen zu erhalten und eine	Staatsziel

		korrekte Verwaltung des Staatsgebietes sicherzustellen	
		<p>Art. 52.</p> <p>(3) Jedermann wird, individuell oder durch Vereinigung zum Schutz der betroffenen Interessen, das Recht auf Popularklage in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und nach den gesetzlichen Bestimmungen verliehen, insbesondere das Recht, die Vorbeugung, Beendigung oder gerichtliche Verfolgung der widerrechtlichen Verstöße gegen die öffentliche Gesundheit, der Verschlechterung der Umwelt und der Lebensqualität oder der Beeinträchtigung des Kulturgutes zu fördern; dies schließt das Recht ein, für den oder die Verletzten Entschädigung</p> <p>a) zum Zwecke der Verhütung, die Beendigung oder gerichtliche Verfolgung von Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit, die Verbraucherrechte, die Lebensqualität, den Umweltschutz und die nationalen Kulturgüter; (...)</p> <p>zu verlangen.</p>	Einräumung der Klagebefugnis
		<p>Art. 66. (1) Jeder hat das Recht auf eine menschenwürdige, gesunde und ökologisch ausgewogene Umwelt, und ist verpflichtet für ihre Erhaltung Sorge zu tragen.</p> <p>(2) Es ist die Aufgabe des Staates, zur Gewährleistung des Rechts auf den Schutz der Umwelt im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung, durch geeignete Organe und durch Appellierung an und die Unterstützung von Initiativen der Bevölkerung:</p> <p>a) der Umweltverschmutzung und ihren Auswirkungen sowie den schädlichen Formen der Erosion vorzubeugen und sie zu kontrollieren;</p> <p>b) die Raumordnung unter Beachtung einer korrekten Bestimmung von</p>	Umweltgrundrecht + Pflicht

		<p>Standorten, einer ausgeglichenen sozio-ökonomischen Entwicklung und biologisch ausgeglichener Landschaften durchzuführen und zu fördern;</p> <p>c) Naturschutzgebiete, Natur- und Erholungsparks zu schaffen und auszubauen sowie Landschaften und Orte je nach ihrer Schutzbedürftigkeit zu klassifizieren, um auf diese Weise die Erhaltung der Natur und die Wahrung kultureller Werte von historischem oder künstlerischem Interesse zu gewährleisten;</p> <p>d) eine wirtschaftliche Nutzung der natürlichen Ressourcen zu fördern, die deren Regenerationsfähigkeit und das ökologische Gleichgewicht sicherstellt;</p> <p>e) in Zusammenarbeit mit den örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften, die Qualität der Umwelt der Siedlungen und des städtischen Lebens sowie den Schutz historischer Gebiete zu fördern;</p> <p>f) die Berücksichtigung umweltpolitischer Zielsetzungen im Rahmen der unterschiedlichen politischen Vorhaben zu fördern;</p> <p>g) die Erziehung zu umweltgerechtem Verhalten und die Achtung der Umwelt zu fördern;</p> <p>h) sicherzustellen, dass die Fiskalpolitik die wirtschaftliche Entwicklung auf den Schutz der Umwelt und der Lebensqualität abstimmt.</p>	
		<p>Kapitel II — Wirtschaftsplan</p> <p>Art. 90. Die Pläne zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung haben die Unterstützung des Wirtschaftswachstums, die harmonische Entwicklung der Sektoren und Regionen, die gerechte, individuelle und regionale Verteilung des Sozialprodukts, die Koordinierung der Wirtschaftspolitik mit der Sozial-, der Erziehungs- und Kulturpolitik, sowie die Wahrung des ökologischen</p>	

		Gleichgewichts, den Umweltschutz und die Lebensqualität des portugiesischen Volkes zum Ziel.	
		Art. 228. Im Sinne der Artikel 112 Absatz 4 und 227 Absatz 1 lit. a) bis c) gelten als Bereiche von spezifischen regionalen Interessen: a) die Achtung der Lebensbedingungen und der Lebensqualität; (...) c) den Schutz der Umwelt und des ökologischen Gleichgewichts; d) Naturschutz und der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt; e) die Entwicklung von Ackerbau, Viehzucht und Fischerei; f) die Wasserressourcen, Mineral- und Thermalquellen und örtliche Energieerzeugung; (...).	
Rumänien	Verfassung vom 21. November 1991	Artikel 41 (...) (6) Das Eigentumsrecht verpflichtet zur Einhaltung der Aufgaben hinsichtlich des Umweltschutzes und zur Gewährleistung einer guten Nachbarschaft sowie zur Einhaltung der anderen Aufgaben, die laut Gesetz oder Brauch dem Eigentümer zukommen. (...)	Schranke
		TITEL IV Die Wirtschaft und die öffentlichen Finanzen Wirtschaft Artikel 134 (1) Die Wirtschaft Rumäniens ist eine Marktwirtschaft. (2) Der Staat muss gewährleisten: (...) d) die Ausbeutung der Naturressourcen im Einklang mit dem Nationalinteresse; e) die Wiederherstellung und den Schutz der Umwelt sowie die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts; f) die Schaffung der erforderlichen	Staatsziel

		Bedingungen für das Anwachsen der Lebensqualität.	
Schweden	Verfassung des Königreiches Schweden vom 28. Februar 1974 (Gesetz Nr. 1974 : 152), in Kraft seit dem 1. Januar 1975, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1998 : 1700	„ § 2. Die öffentliche Gewalt ist mit Achtung vor dem gleichen Wert aller Menschen und vor der Freiheit und Würde des einzelnen Menschen auszuüben. Die persönliche, finanzielle und kulturelle Wohlfahrt des einzelnen hat das primäre Ziel der öffentlichen Tätigkeit zu sein. Dem Gemeinwesen obliegt es insbesondere, das Recht auf Arbeit, Wohnung und Ausbildung zu sichern sowie für soziale Fürsorge und Sicherheit und für eine gute Lebensumwelt einzutreten. (...)	Staatsziel
		§ 7. (1) Unbeschadet der Vorschriften von § 3 oder 5 kann die Regierung aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung auf dem Verordnungsweg in anderen Bereichen als im Steuerbereich Vorschriften erlassen, wenn diese einen der folgenden Gegenstände betreffen: “ 3. the import or export of goods, money or other assets, manufactures, transport and communications, granting of credits, business activities, rationing, reuse and recycling of materials , design of buildings, installations and human settlements, or the obligation to obtain a permit in respect of measures affecting buildings and installations; 4. hunting, fishing, animal protection, or nature conservation and environmental protection; ” (...)	
Slowakei	Verfassung der Slowakischen Republik vom 1. September 1992 (Gesetz Nr. 460/1992), neu bekannt gemacht als Gesetz Nr. 135/2001 vom 26. März 2001 (slowakisches Gesetzblatt) ergänzt durch	Artikel 20. (3) Eigentum verpflichtet. Es darf nicht zum Nachteil der Rechte anderer oder im Widerspruch zu durch Gesetz geschützten allgemeinen Interessen missbraucht werden. Die Ausübung des Eigentumsrechts darf die menschliche Gesundheit, die Natur, kulturelle Denkmäler und die Umwelt nicht über	Schranke

	Verfassungsgesetz Nr. 227/2002 vom 11. April 2002 über den Kriegs- und Ausnahmezustand (slowakisches Gesetzblatt)	das gesetzlich bestimmte Maß hinaus beeinträchtigen.	
		<p>Sechste Abteilung Das Recht auf Schutz der Umwelt und des kulturellen Erbes</p> <p>Artikel 44. (1) Jeder hat das Recht auf günstige Umweltbedingungen. (2) Jeder ist verpflichtet, die Umwelt und das kulturelle Erbe zu schützen und zu fördern. (3) Niemand darf über das durch Gesetz bestimmte Maß hinaus Umwelt, Naturschätze und Kulturdenkmäler gefährden oder beschädigen. (4) Der Staat achtet auf die schonende Nutzung der Naturschätze, auf das ökologische Gleichgewicht und einen wirkungsvollen Umweltschutz. Und soll den wirksamen Schutz bestimmter Arten von wilden Pflanzen und wilden Tieren schützen. (5) Einzelheiten der Rechte und Pflichten entsprechend der Absätze 1 bis 4 sollen durch Gesetz niedergelegt werden“</p> <p>Artikel 45. Jeder hat das Recht auf rechtzeitige und vollständige Information über den Zustand der Umwelt und über Ursachen und Folgen dieses Zustandes.</p>	Recht + Pflicht + Staatsziel + Informationsrecht
Slowenien	Verfassung (1991), Official Gazette RS, Nos. 33/91-I, 42/97, 66/2000, 24/03, 69/04 and 68/06	<p>Artikel 70 Öffentliches Gut und Naturreichtümer An einem öffentlichen Gut kann ein besonderes Nutzungsrecht unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen erworben werden. Naturreichtümer können unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen genutzt werden. Durch Gesetz können die Voraussetzungen, unter denen die</p>	Schranke

		Naturreichtümer von Ausländern genutzt werden können, festgelegt werden.	
		<p>Artikel 72</p> <p>Gesunde Umwelt</p> <p>Jedermann hat in Einklang mit dem Gesetz das Recht auf gesunde Umwelt. Der Staat sorgt für eine gesunde Umwelt. Zu diesem Zweck werden durch Gesetz die Voraussetzungen und die Art und Weise der Ausübung wirtschaftlicher und anderer Tätigkeiten festgelegt.</p> <p>Durch Gesetz wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ein Verursacher von Umweltschäden diese Schäden ersetzen muss. Der Tierschutz wird durch Gesetz geregelt.</p>	Recht Staatsziel
		<p>Artikel 73</p> <p>Wahrung des Natur- und Kulturerbes</p> <p>Jedermann hat die Pflicht, in Einklang mit dem Gesetz Naturdenkmäler und -seltenheiten sowie Kulturdenkmäler zu schützen.</p> <p>Der Staat und die lokalen Gemeinschaften sorgen für die Erhaltung des Natur- und Kulturerbes.</p>	Pflicht
Spanien	Verfassung des Königreiches Spanien vom 29. Dezember 1978, geändert durch Gesetz vom 27. August 1992 (Art. 13 Abs. 2)	<p>Art. 45. (1) Alle haben das Recht, eine der Entfaltung der Persönlichkeit förderliche Umwelt zu genießen, sowie die Pflicht, sie zu erhalten.</p> <p>(2) Die öffentliche Gewalt wacht über die vernünftige Nutzung aller Naturreichtümer mit dem Ziel, die Lebensqualität zu schützen und zu verbessern und die Umwelt zu erhalten und wiederherzustellen. Dabei stützt sie sich auf die unerlässliche Solidarität der Gemeinschaft.</p> <p>(3) Für Verstöße gegen die Bestimmungen des vorigen Absatzes sieht das Gesetz strafrechtliche oder gegebenenfalls administrative Sanktionen vor sowie die Verpflichtung,</p>	Grundrecht + Pflicht

		den verursachten Schaden wieder gutzumachen.	
		Art. 148. (1) Die Autonomen Gemeinschaften können auf folgenden Gebieten Zuständigkeiten übernehmen: 1. (...) 9. Durchführung des Umweltschutzes; 10. (...)	Kompetenznorm
		Art. 149. (1) Der Staat besitzt die ausschließliche Zuständigkeit in den folgenden Bereichen: 1. (...) 23. gesetzliche Grundlagen über den Umweltschutz unbeschadet der Befugnisse der Autonomen Gemeinschaften zum Erlass zusätzlicher Schutzbestimmungen; gesetzliche Grundlagen für Waldgebiete, Forstwirtschaft und Viehtriften; 24. (...)	Kompetenznorm
Tschechien	Urkunde der grundlegenden Rechte und -freiheiten erlassen als Verfassungsgesetz der Bundesversammlung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vom 9. Januar 1991 (Verfassungsgesetz Nr. 23/1991), Beschluss des Präsidiums des Tschechischen Nationalrates über die Verabschiedung der Urkunde der Grundrechte und -freiheiten als Bestandteil der Verfassungsordnung der Tschechischen Republik vom 16. Dezember 1992, (Beschluss des Präsidiums des Tschechischen Nationalrates Nr. 2/1993) ;	Artikel 7. Der Staat achtet auf die rücksichtsvolle Nutzung der natürlichen Ressourcen und auf den Schutz der Naturschätze.	Staatsziel

	gilt gemäß der Artikel 3 und 112 der Verfassung der Tschechischen Republik als Verfassungsrecht fort; geändert durch Verfassungsgesetz Nr. 162 vom 12. Juni 1998 (in Kraft seit dem 1. Januar 1999) (tschechisches Gesetzblatt); zuletzt geändert durch Verfassungsgesetz Nr. 515/2002 vom 14. November 2002 (in Kraft seit dem 1. März 2003) (tschechisches Gesetzblatt)		
		Artikel 34. (2) Das Recht auf Zutritt zum Kulturreichtum wird unter gesetzlich bestimmten Bedingungen gewährleistet.	
		Artikel 35. (1) Jedermann hat das Recht auf eine günstige Umwelt. (2) Jedermann hat das Recht auf rechtzeitige und vollständige Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen. (3) Bei der Ausübung seiner Rechte darf niemand die Umwelt, den Artenreichtum der Natur und Kulturdenkmäler über das gesetzlich festgelegte Maß hinaus gefährden oder schädigen.	Informationsrecht
Ungarn	Gesetz Nr. XX von 1949 Verfassung der Republik Ungarn	Artikel 18 Die Republik Ungarn erkennt das Recht eines jeden auf eine gesunde Umwelt an und bringt es zur Geltung.	Staatsziel
		Artikel 70/D (1) Diejenigen, die auf dem Territorium der Republik Ungarn leben, haben das Recht zu körperlicher und geistiger Gesundheit auf höchstmöglichem	Staatsziel

		Niveau. (2) Dieses Recht realisiert die Republik Ungarn durch die Organisation des Arbeitsschutzes, der Gesundheitseinrichtungen und der ärztlichen Betreuung, durch die Sicherung eines regelmäßigen Körpertrainings sowie durch den Schutz der bebauten und natürlichen Umwelt.	
Zypern	Verfassung der Republik Zypern vom 6. April 1960	---	---

B. Sonstige wichtige Verfassungen

China (Volksrepublik)	Verfassung der Volksrepublik China (angenommen am 4. 12. 1982), zuletzt geändert am 14.3.2004	Article 26. The state protects and improves the living environment and the ecological environment, and prevents and controls pollution and other public hazards. The state organizes and encourages afforestation and the protection of forests.	Staatsziel
Japan	Verfassung des Kaiserreiches Japan von 1889, geändert am 3. November 1946	Präambel: Wir, das japanische Volk, handelnd durch unsere rechtmässig gewählten Vertreter im nationalen Parlament, entschlossen für uns und unsere Nachkommen die Früchte friedlicher Zusammenarbeit mit allen Nationen und das Glück der Freiheit in unserem ganzen Lande zu sichern und nie wieder durch Handlungen der Regierung von den Greueln eines Krieges heimgesucht zu werden, erklären hiermit, dass die souveräne Macht beim Volke ruht und setzen diese Verfassung fest. Regierung ist ein geheiligter Auftrag des Volkes, ihre Autorität leitet sich vom Volke ab, ihre Macht üben die Vertreter des Volkes aus und das Volk zieht daraus den Nutzen. Dies ist ein allgemeiner Grundsatz der Menschheit, auf dem diese Verfassung beruht. Wir verwerfen und widerrufen alle Verfassungen,	

		<p>Gesetze, Verordnungen und Erlasse, die hiermit in Widerspruch stehen.</p> <p>Wir, das japanische Volk, wünschen Frieden für alle Zeiten und sind uns der hehren Ideale, die die Beziehungen unter den Menschen regeln, tief bewusst und sind entschlossen, im Vertrauen auf die Gerechtigkeit und die Glaubwürdigkeit aller friedliebenden Völker der Welt, unsere Sicherheit und Existenz zu bewahren. Wir wünschen, einen ehrenvollen Platz in einer internationalen Gesellschaft einzunehmen, die sich um die Erhaltung des Friedens und für alle Zeit um die Verbannung von Tyrannei und Sklaverei, Unterdrückung und Unduldsamkeit von der Erde bemüht. Wir erkennen an, dass alle Völker der Welt das Recht haben, in Frieden zu leben, frei von Furcht und Armut.</p> <p>Wir glauben, dass keine Nation nur sich selbst verantwortlich ist, sondern dass die Gesetze der politischen Moral allgemeine Gültigkeit haben, auch dass die Befolgung dieser Gesetze allen Nationen obliegt, die ihre eigene Souveränität erhalten und ihre souveränen Beziehungen zu anderen Nationen rechtfertigen wollen.</p> <p>Wir, das japanische Volk, geloben bei unserer nationalen Ehre, diese hohen Ziele mit allen Kräften zu verwirklichen.</p>	
		<p>Art. 13. Alle Bürger werden als Einzelperson geachtet. Ihr Recht auf Leben, Freiheit und ihr Streben nach Glück ist, soweit es nicht dem öffentlichen Wohl entgegensteht, bei der Gesetzgebung und in anderen Regierungsangelegenheiten, in höchstem Masse zu erwägen.</p>	Recht

		Art. 25 (1) Alle Bürger haben das Recht auf ein Mindestmass eines gesunden und kultivierten Lebens. (2) In allen Lebensbereichen hat sich der Staat um die Förderung und Mehrung des sozialen Wohls, der sozialen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit zu bemühen.	Recht
		Art. 31: Niemand darf seines Lebens oder seiner Freiheit beraubt werden noch mit irgendeiner sonstigen Strafe für Vergehen belegt werden, außer nach den gesetzlich errichteten Verfahren.	Verfahrensrecht
Korea (Republik)	Verfassung der Republik Korea vom 17. 7. 1948, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.1987	Article 35 All citizens shall have the right to a healthy and pleasant environment. The State and all citizens shall endeavor to protect the environment. The substance of the environmental right shall be determined by Act. The State shall endeavor to ensure comfortable housing for all citizens through housing development policies and the like.	Recht
Indien	Verfassung von 1949	Art. 51 A(g) It shall be the duty of every citizen of India to protect and improve the natural environment, including forests, lakes, rivers, and wild life, and to have compassion for living creatures.	Pflicht
Philippinen	Verfassung von 1987	Article II Declaration of Principles and State Policies State Policies Section 16. The State shall protect and advance the right of the people to a balanced and healthful ecology in accord with the rhythm and harmony of nature.	Staatsziel
Russland	The Constitution of the Russian Federation (was Adopted at National Voting on December 12, 1993)	Artikel 36 1. Die Bürger und ihre Vereinigungen sind berechtigt, Grund und Boden zu Privateigentum zu haben. 2. Besitz und Nutzung des Bodens und	Schranke

	Verfassung der Russischen Föderation (angenommen durch Volksabstimmung am 12. 12.1993) Veroeffentlicht in Rossiiskaya Gazeta newspaper vom 25. 12. 1993	anderer Naturvorräte sowie die Verfügung über sie werden durch ihre Eigentümer frei ausgeübt, sofern dies nicht der Umwelt Schaden zufügt und nicht die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen anderer verletzt. 3. Bedingungen und Verfahren der Bodennutzung werden aufgrund Bundesgesetzes bestimmt.	
		Artikel 42 Jeder hat das Recht auf wohlbehaltene Umwelt, auf verlässliche Information über ihren Zustand sowie auf Ersatz des Schadens, der seiner Gesundheit oder seinem Vermögen durch ökologische Rechtsverletzung zugefügt worden ist.	
		Artikel 58 Jeder ist verpflichtet, die Natur und die Umwelt zu erhalten und sorgsam mit den Naturreichtümern umzugehen.	Pflicht
		Artikel 72 1. Zur gemeinsamen Zuständigkeit der Rußländischen Föderation und der Subjekte der Rußländischen Föderation gehören: a) (...) c) Fragen des Besitzes, der Nutzung und der Verfügung über Grund und Boden, Bodenschätze, Wasser- und andere Naturvorräte; d) (...) e) Naturnutzung; Umweltschutz und Gewährleistung der ökologischen Sicherheit; besonders geschützte Naturgebiete; Schutz von Geschichts- und Kulturdenkmälern; (...).	
Schweiz	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2008)	Art. 2 Zweck 1 Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes. 2 Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung,	Staatsziel

		<p>den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.</p> <p>3 Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.</p> <p>4 Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.</p>	
		<p>Art. 73 Nachhaltigkeit</p> <p>Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an.</p>	Staatsziel
		<p>Art. 74 Umweltschutz</p> <p>1 Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.</p> <p>2 Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.</p> <p>3 Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.</p>	Kompetenznorm
Südafrika		<p>Section 24 Environment</p> <p>Everyone has the right -</p> <p>(a) to an environment that is not harmful to their health or well-being; and</p> <p>(b) to have the environment protected, for the benefit of present and future generations, through reasonable legislative and other measures that -</p> <p>(i) prevent pollution and ecological degradation;</p> <p>(ii) promote conservation; and</p> <p>(iii) secure ecologically sustainable development and use of natural resources while promoting justifiable economic and social development.</p>	Recht

		<p>[Title 4] Conflicting Laws Section 146 Conflicts between national and provincial legislation (1) (...) (2) National legislation that applies uniformly with regard to the country as a whole prevails over provincial legislation if any of the following conditions is met: (a) (...). (b) The national legislation deals with a matter that, to be dealt with effectively, requires uniformity across the nation, and the national legislation provides that uniformity by establishing - (...) (vi) the protection of the environment. (...)</p>	
U.S.A	Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. September 1787	---	---
Thailand	Verfassung des Königreichs Thailand 2007	<p>Part 8 Land Use, Natural Resources and Environment Policies</p> <p>Section 85. The State shall act in compliance with the land use, natural resources and environment policies as follows: (1) preparing and applying the rule on the use of land through out the country with due regard to the compliance with environmental condition, nature of land and water and the way of life of local communities, the efficient measures for preservation of natural resources, the sustainable standard for land use and opinion of the people in the area who may be affected by the rule on the use of land; (2) distributing the right to hold land</p>	Staatsziel

		<p>fairly, enabling farmers to be entitled to the ownership or the right in land for agriculture thoroughly by means of land reform or by other means, and providing water resources for the distribution of water to farmers for use in agriculture adequately and appropriately;</p> <p>(3) preparing town and country planning, and developing and carrying out the plan effectively and efficiently for the purpose of sustainable preservation of natural resources;</p> <p>(4) preparing systematic management plan for water and other natural resources for the common interests of the nation, and encouraging the public to participate in the preservation, conservation and exploitation of natural resources and biological diversity appropriately;</p> <p>(5) conducting the promotion, conservation and protection of the quality of the environment under the sustainable development principle, and controlling and eliminate pollution which may affect health and sanitary, welfare and quality of life of the public by encouraging the public, the local communities and the local governments to have participation in the determination of the measures.</p>	
Türkei	<p>Die Verfassung der Republik Türkei vom 7. November 1982, Annahme durch Volksabstimmung vom 7. November 1982 veröffentlicht und in Kraft gesetzt als Gesetz Nr. 2709 am 9. November 1982, geändert durch Gesetz Nr. 5659 vom 10. Mai 2007 (Übergangartikel 17)</p>	<p>Artikel 56. Jedermann hat das Recht auf Leben in einer gesunden und ausgeglichenen Umwelt. Die Entwicklung der Umwelt, die Gewährleistung einer gesunden Umwelt und die Verhinderung der Umweltverschmutzung sind die Pflicht des Staates und der Bürger. (...)</p>	Recht

C. Sonstige Texte

Europarat	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (in Kraft seit dem 3. September 1953) in der Fassung des Protokolls Nr. 11 zur Konvention vom 11. Mai 1994 (in Kraft seit dem 1. November 1998), zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 14 zur Konvention vom 13. Mai 2004, noch nicht in Kraft	<p>Artikel 8 — Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens</p> <p>(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.</p> <p>(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.</p>	Norm, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg als Grundlage für seine Ausführungen zum Umweltschutz heranzieht (Fälle Lopez Ostra, Hatton Fadeyeva, Giacomelli u.a.)
Europäische Union	Vertrag über die EU (konsolidierte Fassung nach dem Vertrag von Lissabon), Stand 4/2008, (ABl. C 115 vom 9. 5. 2008), in Kraft seit dem 01.12.2009	<p>Vertrag über die EU</p> <p>Präambel des VEU:</p> <p>IN DEM FESTEN WILLEN, im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts sowie der Stärkung des Zusammenhalts und des Umweltschutzes den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung zu fördern und Politiken zu verfolgen, die gewährleisten, dass Fortschritte bei der wirtschaftlichen Integration mit parallelen Fortschritten auf anderen Gebieten einhergehen,</p>	
		<p>Artikel 3 VEU (ex-Artikel 2 EUV)</p> <p>(1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.</p> <p>(2) Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne</p>	

		<p>Binnengrenzen, in dem — in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität — der freie Personenverkehr gewährleistet ist.</p> <p>(3) Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt. (...)</p>	
		<p>Art. 21 VEU</p> <p>(2) Die Union legt die gemeinsame Politik sowie Maßnahmen fest, führt diese durch und setzt sich für ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein, um</p> <p>a) (...)</p> <p>d) die nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern zu fördern mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen;</p>	
	<p>Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (VAEU) in der Fassung des Lissabon-Vertrags (Stand April 2008), (ABl. C 115 vom 9.5.2008), in Kraft seit dem 01.12.2009</p>	<p>Artikel 4</p> <p>(1) Die Union teilt ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr die Verträge außerhalb der in den Artikeln 3 und 6 genannten Bereiche eine Zuständigkeit übertragen.</p> <p>(2) Die von der Union mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:</p> <p>a) Binnenmarkt,</p>	

		<p>b) (...)</p> <p>d) Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,</p> <p>e) Umwelt,</p> <p>f) Verbraucherschutz,</p> <p>(...)</p>	
		<p>Artikel 11 (ex-Artikel 6 EGV)</p> <p>Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.</p>	
		<p>Art. 114 (ex-Artikel 95 EGV)</p> <p>(1) Soweit in den Verträgen nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 26 die nachstehende Regelung. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bestimmungen über die Steuern, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer.</p> <p>(3) Die Kommission geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus und berücksichtigt dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen. Im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse streben das Europäische Parlament und</p>	

	<p>der Rat dieses Ziel ebenfalls an.</p> <p>(4) Hält es ein Mitgliedstaat nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch das Europäische Parlament und den Rat beziehungsweise durch den Rat oder die Kommission für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Beibehaltung der Kommission mit.</p> <p>(5) Unbeschadet des Absatzes 4 teilt ferner ein Mitgliedstaat, der es nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch das Europäische Parlament und den Rat beziehungsweise durch den Rat oder die Kommission für erforderlich hält, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat, das sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt, einzuführen, die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Einführung der Kommission mit.</p>	
	<p>Artikel 177 (ex-Artikel 161 EGV)</p> <p>Unbeschadet des Artikels 178 legen das Europäische Parlament und der Rat durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds fest, was ihre Neuordnung einschließen kann. Nach demselben Verfahren werden ferner die für die Fonds</p>	<p>Finanzielle Vorschrift</p>

		<p>geltenden allgemeinen Regeln sowie die Bestimmungen festgelegt, die zur Gewährleistung einer wirksamen Arbeitsweise und zur Koordinierung der Fonds sowohl untereinander als auch mit den anderen vorhandenen Finanzierungsinstrumenten erforderlich sind. Ein nach demselben Verfahren errichteter Kohäsionsfonds trägt zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur finanziell bei.</p>	
		<p>TITEL XX UMWELT</p> <p>Artikel 191 (ex-Artikel 174 EGV)</p> <p>(1) Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität; — Schutz der menschlichen Gesundheit; — umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen; — Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels. <p>(2) Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip. Im Hinblick hierauf umfassen die den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden</p>	

Harmonisierungsmaßnahmen

gegebenenfalls eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem Kontrollverfahren der Union unterliegen.

(3) Bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik berücksichtigt die Union — die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten;

— die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Union;

— die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens;

— die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Union insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

(4) Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Union können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

Artikel 192 (ex-Artikel 175 EGV)

(1) Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen über das Tätigwerden der Union zur Erreichung der in Artikel 191 genannten Ziele.

(2) Abweichend von dem Beschlussverfahren des Absatzes 1 und unbeschadet des Artikels 114 erlässt der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen einstimmig

a) Vorschriften überwiegend steuerlicher Art;

b) Maßnahmen, die

— die Raumordnung berühren,

— die mengenmäßige Bewirtschaftung der Wasserressourcen berühren oder die Verfügbarkeit dieser Ressourcen mittelbar oder unmittelbar betreffen,

— die Bodennutzung mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung berühren;

c) Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einstimmig festlegen, dass für die in Unterabsatz 1 genannten Bereiche das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt.

(3) Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen allgemeine Aktionsprogramme, in denen die vorrangigen Ziele festgelegt werden.

Die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Maßnahmen werden, je nach Fall, nach dem in Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2

	<p>vorgesehenen Verfahren erlassen.</p> <p>(4) Unbeschadet bestimmter Maßnahmen der Union tragen die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der Umweltpolitik Sorge.</p> <p>(5) Sofern eine Maßnahme nach Absatz 1 mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Behörden eines Mitgliedstaats verbunden ist, werden darin unbeschadet des Verursacherprinzips geeignete Bestimmungen in folgender Form vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — vorübergehende Ausnahmeregelungen und/oder — eine finanzielle Unterstützung aus dem nach Artikel 177 errichteten Kohäsionsfonds. <p>Artikel 193 (ex-Artikel 176 EGV)</p> <p>Die Schutzmaßnahmen, die aufgrund des Artikels 192 getroffen werden, hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Die betreffenden Maßnahmen müssen mit den Verträgen vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.</p>	
	<p>TITEL XXI</p> <p>ENERGIE</p> <p>Artikel 194</p> <p>(1) Die Energiepolitik der Union verfolgt im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts; b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der 	

		<p>Union;</p> <p>c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und</p> <p>d) Förderung der Interkonnektion der Energienetze.</p> <p>(2) Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen der Verträge erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele nach Absatz 1 zu verwirklichen. Der Erlass dieser Maßnahmen erfolgt nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.</p> <p>Diese Maßnahmen berühren unbeschadet des Artikels 192 Absatz 2 Buchstabe c nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 erlässt der Rat die darin genannten Maßnahmen gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments, wenn sie überwiegend steuerlicher Art sind.</p>	
	<p>Charta der Europäischen Grundrechte, 2000/C 364/01, ABl. EG Nr. L 464 und 2007/C 303/01, ABl. EU Nr. C303/1 vom 14.12.2007</p>	<p>Artikel 37 („Umweltschutz“): Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.</p>	